

# KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes  
(Veranlagung ohne die Ausgabe von Wertpapieren)

**für das öffentliche Angebot  
der Zeichnung von unverbrieften  
Substanznamensgenussrechten  
der AL Energie Effizienz Handels GmbH  
im Emissionsvolumen von 5 Millionen Euro  
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 100 Mio. Euro**

Beim prospektgegenständlichen Angebot zum Erwerb von Genussrechten handelt es sich um eine **spekulative** und **längerfristige** Veranlagung, deren wesentlichste Risiken im Prospekt beschrieben werden. Diese Veranlagung ist von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Zahlungsfähigkeit geprägt und daher weder mündelsicher noch liquide. **Anleger müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich vorher entsprechend individuell beraten lassen.** Von einer Fremdfinanzierung der Veranlagung wird ausdrücklich gewarnt und abgeraten!

**Prospektveröffentlichung:** Der Kapitalmarktprospekt wird dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in **A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37**, zur Verfügung gestellt.

**Hinweis:** Die AL Energie Effizienz Handels GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder eine sonstige österreichische Behörde. Weder der Prospekt noch sonstige Unterlagen wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

*Wien, am 30. Januar 2019*

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>I. Abschnitt</u></b>	<b>6</b>
<b>Schema C</b>	
SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND	<b>6</b>
<b>KAPITEL 1</b>	
Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften (Name, Stellung)	<b>6</b>
<b>KAPITEL 2</b>	
Angaben über die Veranlagung	<b>9</b>
2.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	<b>9</b>
2.2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	<b>17</b>
2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	<b>18</b>
2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	<b>19</b>
2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	<b>20</b>
2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können	<b>21</b>
2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	<b>21</b>
2.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	<b>22</b>
2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	<b>22</b>
2.10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	<b>22</b>
2.11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)	<b>22</b>
2.12. Zeitraum für die Zeichnung	<b>25</b>
2.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	<b>25</b>
2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	<b>26</b>
2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze	<b>28</b>
2.16. Angabe allfälliger Belastungen	<b>28</b>
2.17. nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	<b>29</b>
2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	<b>29</b>
2.19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	<b>32</b>
2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	<b>32</b>
2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	<b>32</b>
2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	<b>32</b>
2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluß der Erstemission begeben werden	<b>33</b>
2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	<b>33</b>
2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	<b>34</b>
2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	<b>34</b>
2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	<b>35</b>
2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	<b>35</b>
2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	<b>35</b>
<b>KAPITEL 3</b>	
Angaben über den Emittenten	<b>36</b>
3.1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand	<b>36</b>
3.2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	<b>36</b>
3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	<b>38</b>
3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	<b>38</b>
3.5. der letzte Jahresabschluß samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	<b>39</b>

## KAPITEL 4

Angaben über die Depotbank - entfällt mangels Depotbank 40

## KAPITEL 5

5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung 40

5.2. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden 41

## KAPITEL 6

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors 68

6.1. Fertigung der Emittentin gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) 69

6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

## Anlagenverzeichnis

70

### Anlage A: Überblicksdiagramm

Das Überblicksdiagramm gibt einen oberflächlichen Überblick über die wichtigsten Struktur- und 71 Eingliederungsmerkmale der Emittentin im gesellschaftlichen Umfeld.

### Anlage B: Musterzeichnungsschein

Mit diesem Musterzeichnungsschein können Anleger die Substanzgenussrechte der AL72 Energie Effizienz Handels GmbH zeichnen. Es wird dringend empfohlen, den Zeichnungsschein bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

### Anlage C: Genussrechtsbedingungen der prospektgegenständlichen Emission

Anleger beteiligen sich an der Emittentin in Form von unverbrieften Substanznamensgenuss-73 rechten. Die Genussrechtsbedingungen regeln die wichtigsten Rechte und Pflichten der Anleger in Bezug auf die Veranlagung und Informationen. Es wird dringend empfohlen, die Genussrechtsbedingungen bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

### Anlage D: Gesellschaftsvertrag der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)

Dies ist der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 79 im Jahr 2014 nach österreichischem Recht in Österreich gegründet wurde.

### Anlage E: Firmenbuchauszug der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)

Dies ist der aktuelle Firmenbuchauszug zum Zeitpunkt der Prospekterstellung der Emittentin. 86

### Anlage F: Veröffentlichung der FMA bzw. der WKÖ zu marktüblichen Entgelten 2018:

Österreichs Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat Ergebnisse zur Erhebung 2018 der 88 marktüblichen Entgelte und Gebühren veröffentlicht. Anbieter müssen ihre Kunden auch auf diese Veröffentlichung der FMA hinweisen.

### Anlage G: Jahresabschluss der AL Energie Effizienz Handels GmbH per 31.12.2017

Dies ist der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017, alle weiteren 90 Jahresabschlüsse werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen veröffentlicht.

## Begriffsbestimmungen / Glossar / Abkürzungen / Erläuterungen

Abs.	Absatz
Anleger	natürliche oder juristische Personen, die Genussrechte der Emittentin zeichnen. Soweit von „Anlegern“ gesprochen wird, sind darunter geschlechtsneutral sowohl weibliche Anlegerinnen als auch männliche, institutionelle und sonstige Anleger zu verstehen.
Art der Vermögensanlage	Unverbriefte Substanznamensgenussrechte; im Prospekt auch als Genussrechte, Beteiligung, Genussrechtsbeteiligung bezeichnet.
Blind-Pool	Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte für das entsprechende Kapital konkretisiert wurden und auch noch keine Absichtserklärungen oder Verträge vorliegen. Anleger wissen daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung nicht, ob und wie die eingeworbenen Mittel tatsächlich verwendet werden.
eingesetztes Kapital	Unter dem Begriff "eingesetztes Kapital" wird in diesem Prospekt die Summe aus dem vom Anleger gezeichneten Substanzgenussrechtskapital, dem Agio sowie aller Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten, allfällige laufende Nebenkosten, etc.) verstanden.
Emittentin, Anbieterin bzw. AL Energie Effizienz Handels GmbH	Emittentin im Sinne des Kapitalmarktgesetzes, also ein Rechtsträger, der Veranlagungen begibt oder zu begeben beabsichtigt, ist beim prospektgegenständlichen Angebot die AL Energie Effizienz Handels GmbH, mit Sitz in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich. Die Emittentin der Substanzgenussrechte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Jahr 2014 nach österreichischem Recht in Österreich gegründet wurde, mit Gesellschaftsvertrag in Anhang D. Als Geschäftsführer fungiert Herr Ing. Peter Maierhofer, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wird.
EStG	Einkommensteuergesetz der Republik Österreich in der geltenden Fassung
gem.	gemäß
Genussrecht	Kurzform für "Substanznamensgenussrecht" im Prospekt
Genussrechtsberechtigter/e	Anleger, die auf Grundlage des Zeichnungsscheins und der Genussrechtsbedingungen die Genussrechte der Emittentin gezeichnet haben und die Gesellschaft dies akzeptiert hat.
idF	in der Fassung
Ing. Peter Maierhofer (Alleineigentümer der Muttergesellschaft der Emittentin, Geschäftsführer der Muttergesellschaft der Emittentin sowie der Emittentin; gleichzeitig wichtige Schlüsselperson für die Emittentin sowie weiterer Gesellschaften (siehe dazu das Überblicksdiagramm in Anlage A.)	Herr Ing. Peter Maierhofer ist eine natürliche Person und Alleingesellschafter der PMA Investments Holding GmbH, welche auch Alleineigentümerin der Emittentin ist. Gleichzeitig ist er auch Geschäftsführer der Muttergesellschaft wie auch der Emittentin und hat somit beherrschenden Einfluss (Interessenkonfliktpotential). Gleichzeitig ist er dadurch eine wichtige Schlüsselperson. Weitere wesentliche Funktionen von Herrn Ing. Peter Maierhofer: Geschäftsführer der PMA Beratungs GmbH (entsendet den Geschäftsführer für die Emittentin), der ERE European Real Estates GmbH, der PMA Vertriebs GmbH, der Alpineer GmbH, der PV Plus GmbH und Vorstand der WM Maierhofer AG (Vertriebskoordination).
Interessenkonflikt (Risiko) bzw. Interessenkonfliktpotential	Die Interessen von Anlegern, Emittentin, Eigentümern und Konzerngesellschaften sind nicht deckungsgleich. Hier besteht das Risiko von <u>unausgewogenen Entscheidungen</u> . Aufgrund personeller Verflechtungen, insbesondere in der Eigentümerstruktur und bei

	Geschäftsführer(funktionen) können unter Umständen ein Wissensaustausch und Wettbewerbs- und/oder Interessenkonflikte zwischen den Personen, Unternehmen bzw. der Emittentin entstehen!
KESSt	Die Kapitalertragsteuer (KESSt) ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.
KMG	Kapitalmarktgesetz der Republik Österreich (in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, BGBl. I Nr. 48/2018)
Liquidität	Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu erfüllen. Synonym für Zahlungsfähigkeit.
Mindestzeichnungssumme	Der empfohlene Mindestgenussrechtsbetrag beträgt EUR 2.500,00 Euro bei Einmalzahlung bzw. EUR 50,00 bei Ratenzahlung (jeweils zuzüglich Agio) pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen bei Einmalzahlung ohne Rest durch EUR 100,00 teilbar sein, bei Ratenzahlung muss die Rate ganzzahlig sein.
Mio.	Million(en); zB 1 Mio. € oder EUR 1 Mio. = EUR 1.000.000,00
Nennwert	EUR 1,00 je Substanznamensgenussrecht (insgesamt EUR 5 Mio. Gesamtnominalwert bzw. EUR 5 Mio. Substanznamensgenussrechte mit Erhöhungsoption auf einen Gesamtnominalwert von EUR 100 Mio.)
p.a.	pro Jahr (lateinisch „pro anno“ bzw. „per annum“)
PMA Investments Holding GmbH bzw. Eigentümerin der Emittentin	Die PMA Investments Holding GmbH (FN 423770t) mit Sitz in Wien ist zu 100 % Eigentümerin der Emittentin. Diese wiederum steht zu 100 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer, der auch Geschäftsführer der Emittentin und deren Eigentümerin ist. Unternehmen, die konzernmäßig (beteiligungsmäßig) zusammen hängen, sind im Überblicksdiagramm (Anlage A) dargestellt.
Prospekt	Kurzform für "Kapitalmarktprospekt gemäß Kapitalmarktgesetz" für die prospektgegenständliche Veranlagung
Prospektkontrollor	Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 230316a/HG Wien), A-1200 Wien, Handelskai 92, Gate 2, 7A, Österreich.
Prospektkontrolle nur relevante Gesetzesstelle(n) insbesondere Teile des § 8 Abs. 2 KMG in der aktuellen Fassung BGBl. I Nr. 48/2018	Der Prospekt ist bei Veranlagungen mit der Beifügung „als Emittent“ zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, dass das Prospekt von ihm und für ihn erstellt wurde. Der Prospekt ist bei Veranlagungen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und bei deren Vorliegen vom Kontrollor mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung „als Prospektkontrollor“ zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Unterfertigte den Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden hat. Der Emittent hat dem Kontrollor sämtliche Unterlagen beizustellen, die eine zweifelsfreie Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben ermöglichen. Der Kontrollor hat auf Grund des letzten Berichtes des Abschlußprüfers über den Emittenten gemäß § 273 UGB, sofern eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, und auf Grund der vom Emittenten beizustellenden Unterlagen mit berufsmäßiger Sorgfalt zu kontrollieren, ob der Prospekt die von § 7 KMG geforderten Angaben enthält und ob er die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig wiedergibt. <b>Die vom Emittenten beizustellenden Unterlagen sind durch Stichproben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.</b> Ergibt sich der Verdacht mangelnder Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen oder der Prospektangaben, so hat der Kontrollor zu seiner Klärung weitere Kontrolltätigkeiten vorzunehmen; bestätigt sich der Verdacht,

	so hat er die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen im Prospekt zu veranlassen. Kontrolloren im vorliegenden Fall haben eine Haftpflichtversicherung bei einem oder mehreren im Inland zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die das aus der Prospektkontrolle resultierende Risiko abdeckt, wobei die Deckungssumme des Versicherungsvertrages mindestens 3,65 Millionen Euro pro einjähriger Versicherungsperiode betragen muß und die Versicherungsprämie vor Prospektveröffentlichung zur Gänze zu bezahlen ist; der Versicherer hat das Bestehen dieser Versicherung sowie den Empfang der Prämie der Meldestelle vor Prospektveröffentlichung schriftlich bekanntzugeben. Der Prospekt von Veranlagungen ist mit den erforderlichen Unterfertigungen, einschließlich der Unterfertigung des Prospektkontrollors, vom Anbieter der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, dass er ihr spätestens am Bankarbeitstag der Veröffentlichung vorliegt.
Vertriebskoordination	WM Maierhofer AG, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37
Veranlagung (prospektgegenständliche Veranlagung)	Veranlagungen im Sinne des Kapitalmarktgesetzes (KMG) sind Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt.
Vgl.	Vergleiche; im Sinne von „Siehe auch“
zzgl.	zuzüglich

### **Gleichbehandlung/Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in diesem Prospekt personen- oder geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet werden, müssen diese geschlechtsneutral gelesen und verstanden werden. Wird von „Anlegern“ gesprochen, so sind darunter geschlechtsneutral sowohl weibliche Anlegerinnen als auch männliche Anleger und institutionelle Anleger zu verstehen.

### **Rechtsquellen in Österreich**

Für österreichische Rechtsquellen steht die Homepage des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramts unter der Internetadresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung.

# ***I. Abschnitt***

## **Schema C**

### **SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE, AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND**

#### **KAPITEL 1**

#### **Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften (Name, Stellung)**

Es haften – insoweit gesetzlich zwingend vorgesehen - gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz (KMG) jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§ 6 KMG), die für die Beurteilung von Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist:

1. die **AL Energie Effizienz Handels GmbH**, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich, **als Emittentin und Anbieterin** für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
2. die **Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft** (FN 230316a/HG Wien), A-1200 Wien, Handelskai 92, Gate 2, 7A, Österreich, **als Prospektkontrollor** für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
3. derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, und
4. der Abschlußprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG und in Kenntnis, daß der von ihm bestätigte Jahresabschluß eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluß mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes beim Prospektkontrollor braucht der Anleger das Vorliegen des in den § 11 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 KMG genannten Verschuldens nicht zu beweisen. Die Haftung nach § 11 Abs. 1 Z. 3 KMG besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen Vertragserklärung ein Haftungspflichtiger entgegengenommen oder dessen Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen er vermittelt hat. Für die

Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung wird dann gehaftet, wenn sie – zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen – irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist. Gleiches gilt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird und nicht alle Schlüsselinformationen vermittelt, um den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Veranlagung investieren sollten, behilflich zu sein. Die Zusammenfassung muss diesbezüglich und bezüglich des vorigen Satzes einen eindeutigen Warnhinweis enthalten. Die Personen gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 KMG sowie ein allfälliger Garantiegeber sind im Prospekt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung – bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes – zu nennen; der Prospekt hat darüber hinaus auch den Wortlaut der jeweiligen den in § 8 genannten Personen zugeordneten Erklärungen zu enthalten, außerdem beim allfälligen Garantiegeber, dass seines Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können. Derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot im Inland ohne Zustimmung des Emittenten nach § 3 Abs. 3 KMG stellt, haftet Anlegern, die im Rahmen seines Angebotes oder seiner Zeichnungseinladung angenommen haben, anstelle des Emittenten nach § 11 Abs. 1 Z. 1 KMG, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem Angebot gemäß § 2 KMG ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und er dessen daher unzulässige Verwendung der Meldestelle und der FMA unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat. Die Meldestelle hat mit ihr zugegangenen Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 2 KMG zu verfahren.

Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften. Die Haftpflicht kann im Voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, daß infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Veranlagungen nicht erworben wurden. Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich. Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden. Neben der Ausschlussfrist (Präklusionsfrist) gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hiervon unberührt.

Eine über die zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen hinausgehende Haftung, insbesondere eine Haftung für die Realisierung von Planungen oder Einschätzungen/Prognosen über die künftige Entwicklung wird ausdrücklich abgelehnt.

Hinweis: Die AL Energie Effizienz Handels GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder eine sonstige österreichische Behörde. Weder der Prospekt noch sonstige Unterlagen wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

## **KAPITEL 2**

### **Angaben über die Veranlagung**

#### **2.1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung**

Die AL Energie Effizienz Handels GmbH ("Emittentin") beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten (die "Genussrechte") im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 (EUR 5 Mio.) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 100.000.000,00 (EUR 100 Mio.) (das "Genussrechtskapital"). Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt.

#### **Substanzgenussrechtsbeteiligung, Abgrenzung zu Gesellschafterrechten, Nachträgliche Änderung der Genussrechtsbedingungen**

Die Genussrechte bedeuten eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung).

Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.

Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen deren unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der Emittentin erfolgreich sind.

Die Emittentin ist berechtigt, über Finanzprodukte (zB Anleihen, Darlehen/Nachrangdarlehen, Gesellschafterdarlehen) auch vorrangiges Fremdkapital für die Finanzierung ihres Geschäftsmodells aufzunehmen. Die Emittentin hat seit Gründung keine Bankenfinanzierung aufgenommen und wird auch zukünftig keine Bankenfinanzierung aufnehmen.

Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln plant die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Verkäufen erfolgen.

Der mögliche Nutzen von Energiebedarfsanlagen beruht auf der Erzeugung von elektrischer Energie bei gleichzeitiger Nutzung der dabei entstehenden Wärme. Ziel von Energiebedarfsanlagen ist neben möglichen Einsparungen bei den Energiekosten regelmäßig auch eine dezentrale Energieversorgung oder die Reduktion von Schadstoffemissionen. In Containerbauweise sind Energiebedarfsanlagen unter Umständen auch transportabel oder mobil einsetzbar.

Die Veranlagung ist mit typischen unternehmerischen Risiken verbunden. Die erzielbaren Ergebnisse sind abhängig von den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von der Emittentin, ihrer Geschäftsführung, verschiedenen Vertragspartnern und Schlüsselpersonen.

Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich an einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen sind für die Dauer von mindestens drei Monaten ab Veröffentlichung in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet unter [www.wm-ag.at](http://www.wm-ag.at) abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesen um Verbraucher handelt, spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Genussrechtsbedingungen, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Genussrechtsberechtigten als erteilt gilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, wo die vollständige Fassung der neuen Genussrechtsbedingungen sowie eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen kostenlos erhältlich und abrufbar sind. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der Genussrechtsbedingungen hat der Genussrechtsberechtigte als Verbraucher das Recht, die zu diesem Zeitpunkt geltende Genussrechtsvereinbarung kostenlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Emittentin in ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit gem. Punkt 1.1. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) keine „Änderung der Genussrechtsbedingungen“ darstellt.

### **Ausgabe, Erwerb, Einteilung und Zeichnung von Genussrechten**

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils EUR 1,00 Euro zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Genussrechte wird jeweils ein Agio von bis zu 3,00 % auf den Genussrechtsbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im Einzelfall auf bis zu Null liegt im Ermessen der Emittentin.

Der empfohlene Mindestgenussrechtsbetrag beträgt EUR 2.500,00 Euro bei Einmalzahlung bzw. EUR 50,00 bei Ratenzahlung (jeweils zuzüglich Agio) pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen bei Einmalzahlung ohne Rest durch EUR 100,00 teilbar sein, bei Ratenzahlung muss die Rate ganzzahlig sein.

Für die Genussrechtsbeteiligung gibt es folgende zwei Varianten, nämlich einerseits eine **Einmalzahlung** (Einzahlung des gesamten Zeichnungsbetrags zuzüglich Agio) und andererseits eine **Ratenzahlung** mit Einzahlung in monatlichen Raten, wobei die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hierbei in der Regel in 90 Tranchen auf 7,5 Jahre erfolgt. Hierbei gilt folgendes: Zeichnungsbetrag = Monatsrate x 100; das Agio beträgt bis zu 3,00 % vom Zeichnungsbetrag. Die 1. Tranche beträgt 11 Monatsraten zuzüglich Agio; die 2. bis 90. Tranche entspricht jeweils einer Monatsrate. Nach vollständiger Einzahlung erhält der Genussrechtsberechtigte eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 10,00 %. Das bedeutet, dass im 91. Monat ein Anspruch auf bis zu 10,00 % - bezogen auf das einbezahlte Nominale - als Erfolgsbeteiligung entsteht. Ab vollständiger Einzahlung wird der Genussrechtsberechtigte in weiterer Folge so behandelt, als wenn er den Einzahlungsbetrag als Einmalzahlung getätigt hätte.

Die Genussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA.

Nach Zugang und Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin erhalten die Genussrechtsberechtigten eine schriftliche Bestätigung an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse über den von ihnen gezeichneten Genussrechtsbetrag mit der Beifügung einer Zeichnungsnummer, welche auch - insbesondere bei der Überweisung des Genussrechtsbetrags oder in allfälligem Schriftverkehr - anzugeben ist.

Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf das in Punkt 2.6. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) angegebene Konto der Emittentin (siehe dazu auch den Punkt 2.2. des ersten Abschnitts im Prospekt) zu erfolgen bzw. wird bei Ratenzahlung vom angegebenen Konto des Genussrechtsberechtigten mittels SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Bestätigung gemäß Punkt 2.5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) beim Genussrechtsberechtigten auf dem gemäß Punkt 2.6. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) genannten Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.

Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsberechtigten und werden in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung, sowie andere Daten die für die

Verwaltung der Genussrechte erheblich sind) unverzüglich mitzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere Auszahlungen und Abschichtungen, mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsberechtigten zu leisten.

Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.

Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

### **Laufzeit, Kündigung**

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt.

Der Genussrechtsberechtigte ist berechtigt, die Genussrechte jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), jedoch bei Einmalzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 4. vollen Kalenderjahres bzw. bei Ratenzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 7. vollen Kalenderjahres - gerechnet ab dem jeweiligen Geldeingang am Konto der Emittentin ("Behaltefrist") - zu kündigen.

Eine Kündigung ist für die Emittentin schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

Die Emittentin ist berechtigt, bei dreimaliger Nichteinlösung der Lastschrift bzw. des Einzugs vom Kundenkonto, die Genussrechtsvereinbarung zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Raten abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % der bereits einbezahlten Raten ohne Agio an den Genussrechtsberechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

### **Erfolgsbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen**

Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.

Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) ab Geldeingang am Konto der Emittentin eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 5,00 % des gezeichneten Genussrechtsbetrages (ohne Agio) pro Jahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1.

und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

Bei der Variante der Ratenzahlung erhält der Genussrechtsberechtigte nach vollständiger Einzahlung eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 10,00 %. Das bedeutet, dass im 91. Monat ein Anspruch auf bis zu 10,00 % - bezogen auf das einbezahlte Nominale - als Erfolgsbeteiligung entsteht. Ab vollständiger Einzahlung wird der Genussrechtsberechtigte in weiterer Folge so behandelt, als wenn er den Einzahlungsbetrag als Einmalzahlung getätigt hätte.

Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten aliquot am verfügbaren Bilanzgewinn.

Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und aliquot bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.

Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten, jedoch lediglich sofern und soweit die Emittentin jeweils über ausreichenden Bilanzgewinn und Liquidität verfügt, Anspruch eine Abschichtungszahlung gem. Punkt 4.8. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.

Die Substanzbeteiligung bemisst sich an deren Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. Die Höhe der Abschichtungszahlung bestimmt sich wie folgt: Der einzelne

Genussrechtsberechtigte erhält eine aliquote Beteiligung an 90/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese aliquote Beteiligung stellt das Verhältnis des vom jeweiligen Genussberechtigten gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 105/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Die Rückzahlungsmodalität des Abschichtungsbetrags bestimmt sich wie folgt. Die Auszahlung des Abschichtungsbetrags findet binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, in dem die Genussrechtsvereinbarung beendet wurde, statt.

Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt. Gewinnauszahlungen an die Gesellschafter sind nicht gestattet solange es noch ungekündigte Genussrechte bei der Emittentin gibt.

Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurück zu gewähren.

Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungsspesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

### **Veräußerung, Abtretung, Erbweg**

Die beabsichtigte Übertragung der Genussrechte oder von Teilen ist der Emittentin vom Genussrechtsberechtigten unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt.

## **Keine Nachschusspflicht; Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen**

Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Ein im Zeitpunkt der Beendigung allfällig reduziertes Genussrechtskapital eines Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) vermindert den Abschichtungsbeitrag um den Betrag des negativen Saldos.

Eine Haftung der Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin ist somit auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt. Der Genussberechtigte ist nicht verpflichtet, zu Recht empfangene Erfolgsbeteiligungen wegen späterer Verluste ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Genussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für deren Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche der Genussrechtsberechtigten insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Genussrechtsberechtigte ohne Beeinträchtigung deren Liquidität nicht vollständig möglich sind, werden diese entsprechend gekürzt bzw. nur anteilig bedient.

## **Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten.

Unterlagen gemäß KMG werden kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 und im Internet unter [www.wm-ag.at](http://www.wm-ag.at) zur Verfügung gestellt.

Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich dadurch ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich, vorbehaltlich sonstiger zwingender Bestimmungen, ausschließlich nach österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Sofern der jeweilige Genussrechtsberechtigte kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Emittentin vereinbart. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Genussrechte durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Genussrechte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Die Emittentin kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte bekannt gegebene Adresse abgeben.

Rechtsverbindliche Erklärungen seitens des Genussrechtsberechtigten erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens der Emittentin erfolgen durch

eingeschriebenen Brief an die jeweils im Genussrechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Genussrechtsberechtigten.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zugelassene Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

### **Haftungsausschluss, Risikohinweise, Datenschutz**

Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.

Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (hohe Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Anleger sind daher besonders von der Kündigungsmöglichkeit, der vereinbarten Mindestbeteiligungsbindung (mind. 4 bzw. 7 Jahre in Abhängigkeit der Einzahlungsvariante) sowie der Entwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig! Selbst positiv laufende Projekte, Anlagen oder Handelswaren ändern jedenfalls nichts am Totalverlustrisiko der Veranlagung. Ein Mindestabschichtungswert wird weder garantiert noch eine Mindestrendite zugesagt. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten.

Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Genussrechtsberechtigten zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Genussrechtsberechtigten nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Genussrechtsberechtigte gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Ansprüche von Anlegern bestehen vor Gesellschafteransprüchen, ansonsten aber nachrangig nach allen nicht-nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin (Nachrangklausel). Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

**Es wird daher Anlegern ausdrücklich empfohlen, vor einer Veranlagungsentscheidung insbesondere die Genussrechtsbedingungen (Anlage C) und den Zeichnungsschein (siehe Musterzeichnungsschein in Anlage B) ohne Zeitdruck genauestens zu lesen und allfällige Fragen bereits im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären. Die in diesem Prospekt und den Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.**

## **Rücktrittsrechte für Verbrauchergeschäfte - § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG)**

Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß § 5 Abs. 4 KMG abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 1 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 2 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 KMG bestätigt wurde. Den § 5 Abs. 1 bis 4 KMG entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam. Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

## **2.2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen**

### **Zahlstelle**

Die Emittentin ist gleichzeitig auch die Zahlstelle. Alle Auszahlungen von Ansprüchen erfolgen daher direkt durch die Emittentin. Sie führt gemäß den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) oder gesetzlicher Fristen die Zahlungen an die Genussrechtsinhaber aus. Die Zahlungen werden nur unbar per Überweisung auf ein vom Genussrechtsinhaber benanntes Konto bei einem Kreditinstitut ausgeführt. Dieses Konto muss so eingerichtet sein, dass darauf unregelmäßig eingehende Überweisungen zugelassen sind und angenommen werden können. Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den jeweils im Register der Emittentin eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten. Sie ist außerdem berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf folgendes Konto der Emittentin zu erfolgen bzw. wird bei Ratenzahlung vom angegebenen Konto des Genussrechtsberechtigten mittels SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

Zahlungsempfänger:	AL Energie Effizienz Handels GmbH
Kreditinstitut:	BAWAG PSK
IBAN:	AT29 1400 0072 1006 8133
BIC:	BAWAATWW
Verwendungszweck:	Zeichnungsnummer

Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Bestätigung gemäß Punkt 2.5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) beim Genussrechtsberechtigten auf dem gemäß Punkt 2.6. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) genannten Konto der Emittentin - unter Beifügung der Zeichnungsnummer - zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen

kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.

Bei Ratenzahlung werden fällige Beträge jeweils vom angegebenen Konto des Genussrechtsberechtigten eingezogen. Dies geschieht in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat mit folgender Vereinbarung, welche für Anleger im Zeichnungsschein (Anlage B) für Ratenzahlungen verpflichtend und separat zu unterfertigen ist: „Ich/wir ermächtige die Gesellschaft Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt zum Monatsersten. Zugleich weise/n ich/wir meine/ unsere Bank an, die von der Gesellschaft auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.“

Die Emittentin ist berechtigt, bei dreimaliger Nichteinlösung der Lastschrift bzw. des Einzugs vom Kundenkonto, die Genussrechtsvereinbarung zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Raten abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % der bereits einbezahlten Raten ohne Agio an den Genussrechtsberechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

#### **Einreichungsstelle für Zeichnungsscheine und Widerrufserklärungen**

Die vom Anleger ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheine (siehe Musterzeichnungsschein in Anlage B), nimmt die Emittentin unter ihrer Geschäftsadresse, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich, entgegen.

#### **Keine Hinterlegungsstelle für die Veranlagung**

Es gibt keine Depot- oder Hinterlegungsstelle für die Veranlagung, da die Genussrechte nicht verbrieft sind.

#### **Hinterlegungsstelle für den Prospekt**

Hinterlegungsstelle für den Kapitalmarktprospekt ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), A-1010 Wien, Am Hof 4. Sie fungiert als Hinterlegungsstelle für Prospekte nach dem KMG und gibt Auskunft über die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen nach dem KMG, die von Anbietenden am Kapitalmarkt zu erfüllen sind. Auf Verlangen stellt die OeKB auch Abschriften der bei ihr hinterlegten Prospekte zur Verfügung. Die OeKB übt gem. § 12 KMG ihre Funktion als Meldestelle aus und verwahrt Prospekte bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Hinterlegung.

#### **Bekanntmachungen der Emittentin**

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten. Unterlagen gemäß KMG werden kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 und im Internet unter [www.wm-ag.at](http://www.wm-ag.at) zur Verfügung gestellt.

### **2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte**

Von der Emittentin wurde in Österreich bisher bereits im Mai 2014 eine Erstemission im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben, im April 2016 wurde seitens der

Emittentin von der Aufstockungsmöglichkeit im Gesamtnennbetrag von weiteren EUR 5.000.000,00 Gebrauch gemacht. Dazu wurden entsprechende Unterlagen nach dem KMG mit dem Kapitalmarktprospekt vom 15. Mai 2014, hinterlegt am 16. Mai 2014 bei der OeKB), dem ersten Nachtrag vom 6. November 2014, hinterlegt am 7. November 2014 bei der OeKB sowie dem zweiten Nachtrag vom 14. April 2016, hinterlegt am 15. April 2016 bei der OeKB, veröffentlicht.

An dieser Erstemission haben sich in der Folge Anleger mit einem Gesamtgenussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 14.396.621,00, davon EUR 9.835.121,00 in Österreich (Stand 31.12.2018) in Form von Substanznamensgenussrechten beteiligt, weshalb – unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - bereits zahlreiche Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin bestehen. Insgesamt wurden bereits EUR 4.835.906,00, davon 3.905.156,00 in Österreich (Stand 31.12.2018), an Genussrechtskapital wieder zurück geführt. Die Altmission wurde geschlossen, für Anleger ist daher künftig nur mehr die prospektgegenständliche Neuemission zeichenbar.

Weiters bestehen auch einerseits zahlreiche Forderungen im Umlaufvermögen, insbesondere gegenüber verbundenen Unternehmen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Aktiva B. I. 1. und 2. (Stand 31.12.2017: EUR 1.555.201,64) sowie wurden andererseits auch – unabhängig von der Erstemission - zahlreiche Nachrangdarlehen aufgenommen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Passiva (Verbindlichkeiten) D. 2. a) (Stand 31.12.2017: EUR 804.756,67) ersichtlich, siehe dazu insbesondere den Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G) sowie alle weiteren veröffentlichten Jahresabschlüsse der Emittentin.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung befindet sich die Emittentin bereits mehrere Jahre im operativen Geschäftsbetrieb und wurden daher bereits zahlreiche Geschäfte getätigt, Verbindlichkeiten eingegangen und sind auch Forderungen ausständig. Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin findet sich im letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G). Danach betragen auf der Passivseite das Eigenkapital EUR 17.500,00, das nachrangige Genussrechtskapital in Summe EUR 9.569.780,95 die Rückstellungen in Summe EUR 275.578,24 sowie die Verbindlichkeiten in Summe EUR 1.373.521,29 (Stand 31.12.2017). Siehe dazu insbesondere auch den jeweils letzten veröffentlichten Jahresabschluss, der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

Zu weiteren Informationen, insbesondere den Geschäftsrisiken, Wettbewerbsverhältnissen, Interessenskonflikten sowie sonstigen Risiken, siehe insbesondere die Punkte 2.6., 3.3. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

#### **2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes**

Die Veranlagung erfolgt als Emission in Form von unverbrieften Substanznamensgenussrechten der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 (EUR 5 Mio. - ohne Agio - mit Nennbetrag von je EUR 1,00) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 100.000.000,00 (EUR 100 Mio.) (das

"Genussrechtskapital"). Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) **in Form von Gläubigerrechten** geregelt. Dabei handelt es sich um **eine nachrangige schuldrechtliche Vermögensbeteiligung** der Anleger an der Emittentin. Die Substanznamensgenussrechte gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung). Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.

**Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen den Gesamtnennbetrag auf bis zu EUR 100.000.000,00 erhöhen (Erhöhungsoption).** Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.

Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln plant die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Verkäufen erfolgen.

## **2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)**

Die Veranlagung erfolgt in geschlossener Form. Dies bedeutet, dass die Emittentin ein bestimmtes prospektgegenständliches Emissionsvolumen zur Beteiligung zur Verfügung stellt. Die Platzierung der prospektgegenständlichen Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Emittentin ist berechtigt den Gesamtnennbetrag der Emission von EUR 5.000.000,00 jederzeit auf bis zu EUR 100.000.000,00 ohne Mitteilung an die Anleger aufzustocken.

Anleger müssen mit ihrer Zeichnung gemäß Punkt 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) akzeptieren, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für vergangene oder künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können frühere oder künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu im Rahmen der prospektgegenständlichen Emission beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt sein oder werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr

2014 Substanznamensgenussrechte durch die Emittentin begeben wurden und jederzeit weitere Emissionen begeben werden können. Siehe insbesondere auch die Punkte 2.3. und 2.6. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

## **2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können**

Bei der Emittentin selbst besteht – wie in Punkt 2.3. angegeben - bereits eine Veranlagungsgemeinschaft, welche auf die prospektgegenständliche Veranlagung Einfluss hat, indem dadurch bereits eine bestimmte Ergebnis- bzw. Geschäftslage, operative Tätigkeit und Bilanz- sowie Liquiditätssituation bei der Emittentin besteht, welche sich – parallel und relativ unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - laufend weiter entwickelt. Von der Emittentin wurde in Österreich nämlich bereits im Mai 2014 eine Erstemission im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben, im April 2016 wurde seitens der Emittentin von der Aufstockungsmöglichkeit im Gesamtnennbetrag von weiteren EUR 5.000.000,00 Gebrauch gemacht. Dazu wurden entsprechende Unterlagen nach dem KMG mit dem Kapitalmarktprospekt vom 15. Mai 2014, hinterlegt am 16. Mai 2014 bei der OeKB), dem ersten Nachtrag vom 6. November 2014, hinterlegt am 7. November 2014 bei der OeKB sowie dem zweiten Nachtrag vom 14. April 2016, hinterlegt am 15. April 2016 bei der OeKB, veröffentlicht.

An dieser Erstemission haben sich in der Folge Anleger mit einem Gesamtgenussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 14.396.621,00, davon EUR 9.835.121,00 in Österreich (Stand 31.12.2018) in Form von Substanznamensgenussrechten beteiligt, weshalb – unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - bereits zahlreiche Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin bestehen. Insgesamt wurden bereits EUR 4.835.906,00, davon 3.905.156,00 in Österreich (Stand 31.12.2018), an Genussrechtskapital wieder zurück geführt. Die Altmission wurde geschlossen, für Anleger ist daher künftig nur mehr die prospektgegenständliche Neuemission zeichenbar.

Durch die bereits mehrjährige operative Tätigkeit der Emittentin könnten unter Umständen bereits einerseits stille Reserven und Gewinne, andererseits aber auch Verluste bei der Emittentin entstehen, die von der prospektgegenständlichen Emission und deren Mitteleinsatz unabhängig sind. So bestehen einerseits zahlreiche Forderungen im Umlaufvermögen, insbesondere gegenüber verbundenen Unternehmen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Aktiva B. I. 1. und 2. sowie wurden andererseits auch zahlreiche Nachrangdarlehen aufgenommen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Passiva (Verbindlichkeiten) D. 2. a) ersichtlich, siehe dazu insbesondere den Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G) sowie alle weiteren veröffentlichten Jahresabschlüsse der Emittentin. Vgl. dazu insbesondere die Punkte 2.3. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

## **2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden**

Die Veranlagung wird weder an einer Börse notieren oder gehandelt werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es als höchst unwahrscheinlich gilt, dass sich für die prospektgegenständliche Veranlagung ein Zweitmarkt bilden kann oder wird.

## **2.8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Es existieren keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

## **2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Es haben keine Personen das Angebot fest übernommen oder garantieren dafür.

## **2.10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind**

Das aus der Emission eingeworbene Kapital fließt der Emittentin zu und fließt somit keiner Person zur wirtschaftlichen Verfügung zu, die nicht mit der Emittentin identisch ist.

Zahlungsempfänger ist die Emittentin. Zeichnungsbeträge einschließlich Agio sind direkt auf die österreichische Bankverbindung der Emittentin bei der BAWAG PSK (Österreich) einzuzahlen oder zu überweisen bzw. werden bei Ratenzahlung von der Emittentin - insbesondere durch SEPA-Lastschrift - entsprechend eingezogen, siehe dazu insbesondere den Musterzeichnungsschein (Anlage B) sowie den Punkt 2.2. im I. Abschnitt des Prospekts.

Der Vollständigkeit halber wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Veranlagung sogenannten "Blind-Pool"-Charakter aufweist. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte, Anlagen oder Handelswaren konkretisiert wurden und auch noch keine Absichtserklärungen oder Verträge vorliegen. Anleger wissen daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung nicht, wie die eingeworbenen Mittel tatsächlich verwendet werden.

## **2.11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)**

### **Allgemeiner Hinweis**

Nachfolgende steuerrechtliche Ausführungen richten sich an natürliche Personen als Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten, sowie an juristische Personen, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen und Folgen einer Beteiligung in Form von Genussrechtskapital an der Emittentin beschrieben. Für den Fall, dass von den vorstehend genannten Voraussetzungen abgewichen wird, können sich erhebliche

Abweichungen von den dargestellten steuerlichen Auswirkungen ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der derzeit gültigen Rechtslage, der bisherigen Rechtsprechung sowie den einschlägigen Erlässen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung.

Diese Darstellung der steuerlichen Grundlagen ersetzt nicht die fachkundige Beratung des Anlegers im Einzelfall durch einen steuerlichen Berater, sondern soll über die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der vorliegenden Vermögensanlagen auf Gesellschafts- und Anlegerebene informieren. Diese steuerlichen Informationen können nicht alle Details berücksichtigen, die für einen Anleger nach seiner besonderen steuerlichen Situation von Bedeutung sein können. Dem Anleger wird empfohlen, einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

## **BESTEuerung DES GENUSSRECHTSBERECHTIGTEN IN ÖSTERREICH**

### **Steuerliche Einordnung des Genussrechtes in Österreich**

Die gegenständliche Veranlagung ist steuerlich als sogenanntes sozietäres Genussrecht anzusehen, da der Anleger sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt ist

Erträge aus einem sozietären Genussrecht werden als Kapitaleinkünfte gemäß § 27 Abs. 2 Z.1 c EStG bzw. als Gewinnanteil gem. § 8 Abs. 3 Z.1 KStG behandelt; die Zahlung bei der Emittentin ist steuerlich als nicht abzugsfähig zu behandeln.

### **Besteuerung der laufenden Erträge bei Anlegern, die physische Personen sind**

Einkünfte aus tatsächlich zugeflossenen Genussrechtsausschüttungen unterliegen dem Sondersteuersatz des § 27 a Abs. 1 EStG von 27,5% auf die tatsächlichen Zuflüsse mit Endbesteuerungswirkung. Die Steuer ist von der Emittentin als Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

### **Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei Anlegern, die physische Personen sind**

Die Auszahlungen aus einer Kapitalrückzahlung oder aus einer Veräußerung des Genussrechtes an der Emittentin gelten als realisierte Wertsteigerung im Genussrecht und sind unabhängig von einer Behaltdauer oder Beteiligungshöhe in Österreich steuerpflichtig; der anzuwendende Steuersatz beträgt 27,5% vom erzielten Überschuss. Der Betrag ist in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben und die Steuer muss vom Anleger selbst im Rahmen der normalen Veranlagung abgeführt werden. Der Überschuss wird ermittelt, indem vom Veräußerungserlös die Anschaffungskosten des Genussrechtes (ohne Anschaffungsnebenkosten, wie vom Anleger zu zahlende Provisionen oder Agio) abgezogen werden. Auszahlungen aus einer Kapitalrückzahlung mindern die Anschaffungskosten bzw. führen bei Unterschreiten der Anschaffungskosten zu Steuerpflicht. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich mit allen im selben Veranlagungsjahr erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen (Dividenden, Zinsen aus Forderungswertpapieren, realisierten Wertzuwächsen aus Aktien, Derivaten und Forderungswertpapieren) ausgleichsfähig (§ 27 Abs. 8 EStG). Kein Verlustausgleich ist unter anderem mit Sparbuchzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen und allen anderen Einkünften, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen, vorgesehen. Zudem ist ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungsjahre ausgeschlossen.

Anleger haben die Möglichkeit, gemäß § 27a Abs. 5 EStG einen Antrag zur Besteuerung mit dem allgemeinen Steuertarif zu stellen (Regelbesteuerungsoption). Dabei werden die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemeinsam mit dem sonstigen steuerpflichtigen Einkommen mit dem Steuersatz des jeweiligen Anlegers besteuert. Auch in diesem Fall sind Werbungskosten für steuerliche Zwecke nicht abzugsfähig. Ob die Ausübung Regelbesteuerungsoption im Einzelfall vorteilhaft ist, muss der einzelne Anleger mit seinem Berater abklären.

Da sowohl die laufenden Genussrechtsausschüttungen als auch die realisierten Wertsteigerungen mit 27,5% endbesteuert sind, können die damit verbundenen Werbungskosten nicht geltend gemacht werden. Hinzuweisen ist insbesondere, dass die Kosten einer allfälligen Fremdfinanzierung der Veranlagung sowie das vom Anleger bezahlte Agio somit steuerlich nicht abzugsfähig sind.

### **Besteuerung der laufenden Erträge bei Anlegern, die juristische Personen sind**

Die laufenden Erträge sind für unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen als Beteiligungsertrag nach § 10 Abs. 1 Z. 3 KStG steuerfrei. Bei der Auszahlung der Erfolgsbeteiligung muss allerdings im allgemeinen an der Quelle eine KESt von 27,5 % einbehalten werden, die im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers rückerstattet wird. Bei Einkünften von Privatstiftungen kann der KESt-Abzug unterbleiben. Werbungskosten, die dem Anleger persönlich entstehen, sind mit Ausnahme von Zinsen nicht abzugsfähig.

### **Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei Anlegern, die unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen sind**

Der bei einer Veräußerung oder Rückzahlung des Genussrechtes oder der Liquidation der Emittentin entstehende Gewinn stellt, sofern Einkünfte gemäß § 7 Abs. 3 KStG vorliegen, einen steuerpflichtigen Gewinn dar, der mit dem Normalsteuersatz von 25 % belastet wird. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten für das Genussrecht. Zu den Anschaffungskosten gehören sämtliche Kosten des Anlegers, die mit dem Erwerb der Vermögensanlagen in Zusammenhang stehen. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen, weil die Emittentin keine auszahlende Stelle im Sinne des § 95 Abs. 2 Z. 2 EStG ist. Bei Einkünften nach § 13 KStG von Privatstiftungen fällt Zwischensteuer in Höhe von 25 % an.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Im Falle des unentgeltlichen Übergangs eines Genussrechtes durch Schenkung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Schenkungsmeldung gegeben sein.

## **BESTEuerung DER EMITTENTIN**

### **Körperschaftsteuer**

Die Emittentin unterliegt als Kapitalgesellschaft mit ihren gesamten Einkünften der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% nach den allgemeinen Vorschriften. Die Genussrechtsinhaber sind am Gewinn und am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt. Daher werden die an die Genussrechtsinhaber zu zahlenden Vergütungen bei der Emittentin steuerlich erfolgsneutral wie Gewinnausschüttungen behandelt (§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 KStG) und können somit nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

## **Umsatzsteuer**

Die Emittentin ist Unternehmerin im Sinne des UStG. Die originäre operative Tätigkeit der Emittentin ist ihrem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Die von der Emittentin im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen stellen steuerbare Umsätze dar. Die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer kann die Emittentin als Vorsteuer geltend machen, wenn sie die Leistungen nicht für steuerfreie Tätigkeiten bezieht und die sonstigen Voraussetzungen des UStG erfüllt sind.

Die Ausgabe nicht verbriefter Genussrechte, die ein Recht am Gewinn des Unternehmens begründen, stellt keinen Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Ausgabe der Genussrechte an die Genussrechtsinhaber ist somit nicht umsatzsteuerbar, sie unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

## **2.12. Zeitraum für die Zeichnung**

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospekts und Mitteilung in der Wiener Zeitung. Die Schließung der Emission erfolgt spätestens mit der Vollplatzierung des angebotenen Genussrechtskapitals in Höhe von EUR 5.000.000,00. Wird seitens der Emittentin das Recht der Erhöhung des Genussrechtskapitals auf bis zu EUR 100.000.000,00 ausgeübt, so erfolgt die Schließung der Emission spätestens mit der Vollplatzierung des erhöhten Genussrechtskapitals. Die Emittentin hat das Recht nach eigenem Ermessen niedrigere Zeichnungsbeträge anzunehmen. Da die Emittentin nicht auf eine Vollplatzierung des Genussrechtskapitals angewiesen ist, kann sie jederzeit auch ohne Mitteilung an die Genussrechtsinhaber das Angebot nach freiem Ermessen beenden.

## **2.13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann**

Die Genussrechte werden an keinem Markt gehandelt. Es gilt als sehr unwahrscheinlich, dass sich für die Genussrechte der Emittentin ein funktionierender Zweitmarkt entwickelt oder eine Handelbarkeit überhaupt gegeben ist. Anleger müssen daher bei Veräußerungen selbst einen Erwerber finden. Daher besteht das Risiko, dass keine potentiellen Erwerber gefunden werden können und Anleger daher bis zum Laufzeitende an die Emittentin gebunden und darüber hinaus von dieser abhängig sind. Somit ist bei der Veranlagung von einer sehr beschränkten Handelbarkeit ausschließlich im Rahmen insbesondere des Punkts 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) auszugehen.

Danach kann jeder Genussrechtsinhaber seine Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Bei Teilung des jeweiligen Genussrechtskapitals müssen Teile durch EUR 100,00 teilbar sein und ein Anteil soll EUR 2.500,00 Nennwert nicht unterschreiten.

Die beabsichtigte Übertragung der Genussrechte oder von Teilen ist der Emittentin vom Genussrechtsberechtigten unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente

verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt.

## **2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform**

Eine Darstellung entsprechender Kosten findet beispielhaft für ein Emissionsvolumen von EUR 5 Mio. statt. Bei Erhöhung des Emissionsvolumens aufgrund der Erhöhungsoption gem. Punkt. 1.1. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) gelten die angeführten Prozent- und Kostensätze sinngemäß.

Unverbindliche und beispielhafte Darstellung geplanter Aufwendungen und Dienstleistungskosten, insbesondere in der Platzierungsphase der prospektgegenständlichen Emission, jedoch ohne die Erfassung von operativen Kosten und Aufwendungen:

### **1. Aufwendungen für die Konzeption sowie Erstellung und Kontrolle dieses Kapitalmarktprospekts inklusive Versicherung: bis zu max. 1,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital, gedeckelt mit maximal 50.000,00 Euro:**

Diese Aufwendungen fallen bereits vor der Platzierungsphase an und umfassen die Leistungen und Kosten der Emittentin für die Konzeption der Genussrechtsbedingungen und Abklärungen im Vorfeld zur geplanten Emission. Weiters die Leistungen und Kosten der Emittentin für die Erstellung des Kapitalmarktprospekts einschließlich der diese begleitenden Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, sowie die Kosten für die Prospektkontrolle durch den Prospektkontrolleur einschließlich der Kosten für dessen Haftpflichtversicherung, sowie die Kosten für die Prospektveröffentlichung und Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und die Emissionsmeldung bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB). Diese Aufwendungen sind mit einem Betrag von maximal 50.000,00 Euro gedeckelt. **Bei Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit oder bei Prospektnachträgen fallen zusätzlich laufende bzw. weitere Aufwendungen mit geringerem Anteil an.**

**Verrechnungsform:** Ergebniswirksame operative Kosten. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen der Emittentin.

### **2. Aufwendungen Unterlagen und Marketing: bis zu max. 0,50 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**

Diese Aufwendungen fallen vor und während der Platzierungsphase bzw. bei Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit und auch laufend an und umfassen die Leistungen und Kosten der Emittentin in Bezug auf das Layout des Prospekts, den Prospektdruck, den PDF-Prospekt sowie das Layout und Druck der notwendigen Begleitmaterialien (Zeichnungsschein, Infofolder, etc.) sowie die Leistungen und Kosten für Marketing, Werbung und Informationsveranstaltungen.

**Verrechnungsform:** Ergebniswirksame operative Kosten. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen der Emittentin.

**3. Kapitalbeschaffung: bis zu max. 3,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**

Dies umfasst die Provisionen für die Kapitalbeschaffung und Vermittlung von Genussrechtskapital, insbesondere durch die WM Maierhofer AG und deren Mitarbeiter, sowie Vermittler, Berater und sonstige Erfüllungsgehilfen. Diese Leistung ist pauschal mit dem angegebenen Prozentsatz abgegolten.

**Verrechnungsform:** Verrechnung im Rahmen des Agios, welches von der Emittentin direkt oder mittelbar (zB über die WM Maierhofer AG) einbehalten wird.

**4. Aufwendungen Betreuungs-, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebes: bis zu max. 1,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**

Dies umfasst die Provision für die Steuerung, Servicierung und Betreuung der Vermittler, insbesondere durch die WM Maierhofer AG, sowie vertriebsunterstützende Marketingmaßnahmen. Diese Leistung ist pauschal mit dem angegebenen Prozentsatz abgegolten.

**Verrechnungsform:** Ergebniswirksame operative Kosten. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen der Emittentin.

**5. Aufwendungen Geschäftsführung, Verwaltung, Projektbeschaffung, Projektmanagement: bis zu max. 1,00 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital gedeckelt mit 50.000,00 Euro:**

Dieser Posten umfasst die Leistungen und Kosten der Emittentin für die Bereitstellung des Geschäftsführers und die Übernahme von Geschäftsführungs-, Projektierungs- sowie Verwaltungstätigkeiten. Als Geschäftsführer der Emittentin wurde Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wird. Der Geschäftsführung steht ein Budget von maximal EUR 50.000,00 pro Jahr für die Geschäftsführung und Verwaltung sowie Projektbeschaffung und Projektmanagement der Emittentin zur Verfügung.

**Verrechnungsform:** Ergebniswirksame operative Kosten. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen der Emittentin.

**6. Aufwendungen für laufende Steuer- und Rechtsberatung: bis zu max. 0,50 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital gedeckelt mit 25.000,00 Euro pro Jahr:**

Dieser Posten umfasst die Leistungen und Kosten der Emittentin für die laufende Steuer- und Rechtsberatung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

**Verrechnungsform:** Ergebniswirksame operative Kosten. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen der Emittentin.

**7. Liquiditätsreserve: ca. 0,20 % vom Nennbetrag/Genussrechtskapital:**

Die Liquiditätsreserve umfasst die Bereithaltung flüssiger Mittel als Reserve zur besseren Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Emittentin.

**Verrechnungsform:** Die Liquiditätsreserve verhält sich grundsätzlich erfolgsneutral.

**Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist mit weiteren spezifischen Kosten zu rechnen, insbesondere zB beim Erwerb, Wartung, Instandsetzung/-haltung oder der Veräußerung von Energieeffizianzenanlagen. Dabei handelt es sich um ergebniswirksame operative Kosten, deren Erfassung erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Emittentin. Dies wirkt sich erfolgsvermindernd im Rahmen der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) aus und verringert gleichzeitig das Vermögen und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin.**

Der Hinweis auf die Veröffentlichung der FMA/WKÖ zu marktüblichen Entgelten befindet sich in Anlage F. Nähere und/oder aktuelle Informationen veröffentlicht die FMA unter: <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

## **2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung im Jahresabschluss erfolgt in Österreich nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen. **Die Veranlagung gewährt keine Gesellschafterrechte für Anleger.**

Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin für die Berechnung der Substanzbeteiligung hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt. Vgl. dazu insbesondere auch den Punkt 2.18. im I. Abschnitt des Prospekts.

## **2.16. Angabe allfälliger Belastungen**

Die Emittentin verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,00, welches zur Hälfte (= € 17.500,00) einbezahlt wurde. Siehe dazu den Punkt Drittens des Gesellschaftsvertrages (Anlage D).

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung befindet sich die Emittentin bereits mehrere Jahre im operativen Geschäftsbetrieb und wurden daher bereits zahlreiche Geschäfte getätigt, Verbindlichkeiten eingegangen und sind auch Forderungen ausständig.

An dieser Erstemission (mit Erhöhung im Jahr 2016) haben sich in der Folge Anleger mit einem Gesamtgenussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 14.396.621,00, davon EUR 9.835.121,00 in Österreich (Stand 31.12.2018) in Form von Substanznamensgenussrechten beteiligt, weshalb – unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - bereits zahlreiche Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin bestehen. Insgesamt wurden bereits EUR 4.835.906,00, davon 3.905.156,00 in Österreich (Stand 31.12.2018), an Genussrechtskapital wieder zurück geführt.

Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin befindet sich im letzten

veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G). Danach betragen auf der Passivseite das Eigenkapital EUR 17.500,00, das nachrangige Genussrechtskapital in Summe EUR 9.569.780,95 die Rückstellungen in Summe EUR 275.578,24 sowie die Verbindlichkeiten in Summe EUR 1.373.521,29 (Stand 31.12.2017).

Besonders hingewiesen wird auch auf zahlreiche Nachrangdarlehen, wie insbesondere in Bilanzpositionen der Passiva (Verbindlichkeiten) D. 2. a) (Stand 31.12.2017: EUR 804.756,67), siehe dazu insbesondere den Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G) sowie alle weiteren veröffentlichten Jahresabschlüsse der Emittentin.

## **2.17. nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte**

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt nach gültigen unternehmensrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen insbesondere in Punkt Neuntens des Gesellschaftsvertrages (Anlage D). Für die Emission gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Rechenschaftsberichten.

## **2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes**

Anleger sind, insbesondere gemäß Punkt 1. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C), am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen deren unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der Emittentin erfolgreich sind. Die Veranlagung bedeutet damit eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Anleger an der Emittentin mit nachrangiger Erfolgs- und Substanzbeteiligung. Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keine sonstige Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung.

Die allfällige Ausschüttung oder Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses/Jahresgewinnes der Emittentin erfolgt gegebenenfalls auf Gesellschafterebene insbesondere nach den Bestimmungen in Punkt Neuntens des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) und entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen bei der Emittentin sowie insbesondere den Bestimmungen in Punkt 2. und 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

### Bestimmungen über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bei den Gesellschaftern der Emittentin (Achtung: keine Rechte für Anleger!):

Gemäß Punkt Neuntens des Gesellschaftsvertrages ist nach Beendigung eines Geschäftsjahres von den Geschäftsführern der Jahresabschluss entsprechend der jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebener Briefe zu übersenden. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden und beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer. Die

Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafter festgelegt. Diese entscheiden über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verteilung und Verwendung des Bilanzgewinns im Sinne einer freien Entscheidung über dessen Ausschüttung und über dessen Ausschüttung oder Vortrag auf neue Rechnung durch Gesellschafterbeschluss. Falls kein Gesellschafterbeschluss zustande kommt, ist der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss auch eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende alineare Gewinnausschüttung beschließen. Vgl. den Punkt Neuntens des Gesellschaftsvertrages (Anlage D).

Bestimmungen bezüglich Jahresabschluss und Ergebnisverwendung betreffend Anleger:  
Die vorstehend angeführten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) betreffen nur den oder die Gesellschafter der Emittentin, nicht jedoch auch die Anleger. Die Rechte der Anleger sind insbesondere den Genussrechtsbedingungen (Anlage C) und dem Zeichnungsschein geregelt sind. Die Veranlagung gewährt nämlich ausdrücklich keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Anleger sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Anlegern auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt. Vgl. insbesondere den Punkt 1.3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Anleger haben gemäß Punkt 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) bestimmte Ansprüche auf Erfolgsbeteiligung, Abschichtungen sowie Kündigungsansprüche. Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt. Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen des Punktes 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) ab Geldeingang am Konto der Emittentin eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 5,00 % des gezeichneten Genussrechtsbetrages (ohne Agio) pro Jahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt. Bei der Variante der Ratenzahlung erhält der Genussrechtsberechtigte nach vollständiger Einzahlung eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 10,00 %. Das bedeutet, dass im 91. Monat ein Anspruch auf bis zu 10,00 % - bezogen auf das einbezahlte Nominale - als Erfolgsbeteiligung entsteht. Ab vollständiger Einzahlung wird der Genussrechtsberechtigte in weiterer Folge so behandelt, als wenn er den Einzahlungsbetrag als Einmalzahlung getätigt hätte.

Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten aliquot am verfügbaren Bilanzgewinn. Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das

Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und aliquot bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend. Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten Anspruch auf eine Abschichtungszahlung gem. Punkt 4.8 und Punkt 4.11. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.

Die Substanzbeteiligung bemisst sich an deren Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. Die Höhe der Abschichtungszahlung bestimmt sich wie folgt: Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält eine aliquote Beteiligung an 90/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese aliquote Beteiligung stellt das Verhältnis des vom jeweiligen Genussrechtsberechtigten gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 105/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Die Rückzahlungsmodalität des Abschichtungsbetrags bestimmt sich wie folgt. Die Auszahlung des Abschichtungsbetrags findet binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, in dem die Genussrechtsvereinbarung beendet wurde, statt. Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt. Gewinnauszahlungen an die Gesellschafter sind nicht gestattet, solange es noch ungekündigte Genussrechte bei der Emittentin gibt. Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht

ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder die Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurück zu gewähren. Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungsspesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

Zu den entsprechenden Risiken siehe insbesondere den Punkt 5.2. im Prospekt.

### **2.19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk**

Es existiert kein Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk noch ist die Erstellung von Rechenschaftsberichten geplant. Für die Emission, die im Jahr 2014 begeben wurde und die prospektgegenständliche Emission gibt es keine gesetzliche Verpflichtung dazu.

### **2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten**

Der Erwerbspreis der Veranlagung besteht aus dem, vom Anleger bestimmten und gezeichneten, Genussrechtskapital (Zeichnungsbetrag) zuzüglich bis zu 3% Agio.

Unter Umständen trägt der Anleger auch noch individuelle Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten für Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) sowie allfällige laufende Nebenkosten, welche jedoch in der individuellen Sphäre des Anlegers liegen.

Zu den Kosten der Veranlagung siehe insbesondere auch den Punkt 2.14. des Prospekts.

### **2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher**

Es erfolgt keine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher. Die Genussrechtsinhaber werden lediglich und ausschließlich bei der Emittentin intern erfasst.

### **2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung**

Bei den im Prospekt dargestellten Zahlen und Kosten handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den positiven Erwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und sind nicht durch vorliegende Verträge oder Absichtserklärungen abgesichert. Abweichungen der Prognoserechnungen von den tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin sind daher aufgrund mangelnder Planungssicherheit anzunehmen. Darüber hinaus stehen Erfolgs- und Substanzbeteiligungen sowie Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin entsprechende Auszahlungen nicht, nur teilweise oder

nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten zulässt. Im Falle der Liquidation der Emittentin wegen Insolvenz besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für eine Abschichtung im Rahmen der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) ausreicht und die Genussrechtsberechtigten ihr eingesetztes Kapital sowie erworbene Ansprüche auf Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligung ganz oder teilweise verlieren.

Allfällige Wertentwicklungen der Vergangenheit - sei es der Emittentin oder anderer Veranlagungsgemeinschaften oder Finanzinstrumente im Umfeld oder am Markt - lassen keinesfalls einen verlässlichen Rückschluss auf künftige oder geplante Wertentwicklungen oder Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen der prospektgegenständlichen Veranlagung zu.

### **2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden**

Es gibt keine festgelegten Bedingungen oder eine Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission oder der prospektgegenständlichen Emission begeben werden. Vielmehr besteht ausdrücklich eine Aufstockungsmöglichkeit des Emissionsvolumens durch die Emittentin auf bis zu EUR 100.000.000,00, eine jederzeitige Änderungsmöglichkeit in Bezug auf die Genussrechtsbedingungen sowie die Möglichkeit, weitere Emissionen – auch mit deutlich anderen Bedingungen - zu begeben, siehe dazu insbesondere die Punkte 1.1., 1.8. und 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden. Die Ausgestaltung künftiger Emissionen obliegt ausschließlich der Emittentin, für Anleger lassen sich daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

### **2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind**

Es sind keine Bezugsrechte für vorhandene Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens vorgesehen. Auch sind daher ausdrücklich keine Substanz- und/oder Ertragszuwächse von bestehenden Anlegern gegenüber neuen Anlegern gesichert. Vielmehr besteht ausdrücklich eine Aufstockungsmöglichkeit des Emissionsvolumens durch die Emittentin auf bis zu EUR 100.000.000,00, eine jederzeitige Änderungsmöglichkeit der Emittentin in Bezug auf die Genussrechtsbedingungen sowie die Möglichkeit weitere Emissionen zu begeben, siehe dazu insbesondere die Punkte 1.1, 1.8. und 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C). Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen

Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden. Die Ausgestaltung künftiger Emissionen obliegt ausschließlich der Emittentin, für Anleger lassen sich daraus keinerlei Ansprüche ableiten.

## **2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung**

### **Kündigungsmöglichkeit aufgrund der Genussrechtsbedingungen**

Die Kündigungsmöglichkeit für die Veranlagung ist insbesondere in Punkt 3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Der Genussrechtsberechtigte ist berechtigt, die Genussrechte jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), jedoch bei Einmalzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 4. vollen Kalenderjahres bzw. bei Ratenzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 7. vollen Kalenderjahres - gerechnet ab dem jeweiligen Geldeingang am Konto der Emittentin ("Behaltefrist") - zu kündigen.

Eine Kündigung ist für die Emittentin schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation. Die Emittentin ist berechtigt, bei dreimaliger Nichteinlösung der Lastschrift bzw. des Einzugs vom Kundenkonto, die Genussrechtsvereinbarung zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Raten abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % der bereits einbezahlten Raten ohne Agio an den Genussrechtsberechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

Zu den Kündigungsansprüchen für die Veranlagung siehe insbesondere den Punkt 4., zur Veräußerung, Abtretung, Erbgang den Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Bezüglich mangel Handelbarkeit der Veranlagung siehe den Punkt 2.13. im I. Abschnitt des Prospekts.

## **2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten**

Es gibt keine Verwaltungsgesellschaft, da die Emittentin selbst tätig ist. Allerdings werden Teilbereiche an Dritte - insbesondere an die PMA Beratungs GmbH und die WM Maierhofer AG und deren Berater/Vermittler/Erfüllungsgehilfen - ausgelagert, da die Emittentin nicht plant, eine Vielzahl von eigenen Mitarbeitern zu beschäftigen.

Der Vollständigkeit halber, und um Wiederholungen zu vermeiden, siehe für die entsprechenden Kosten insbesondere den Punkt 2.14. im ersten Abschnitt des Prospekts.

Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist mit weiteren spezifischen Kosten zu rechnen, insbesondere zB beim Erwerb, Wartung, Instandsetzung/-haltung oder der Veräußerung

von Energieeffizienzanlagen. Dabei handelt es sich um ergebniswirksame operative Kosten, deren Erfassung erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Emittentin.

## **2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften**

Die Emittentin kann die Genussrechtsvereinbarung gemäß Punkt 3.3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.) kündigen. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

Die Emittentin ist auch gemäß Punkt 3.4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) auch berechtigt, bei dreimaliger Nichteinlösung der Lastschrift bzw. des Einzugs vom Kundenkonto, die Genussrechtsvereinbarung zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Raten abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % der bereits einbezahlten Raten ohne Agio an den Genussrechtsberechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

## **2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall**

Es existieren keine besonderen Bestimmungen über die Abwicklung der Emittentin im Insolvenzfall. Es gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich, insbesondere deren Insolvenzrechts. Im Insolvenzfall besteht ein sehr hohes Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Anleger haben nur **Gläubigerrechte** gegenüber der Emittentin und nehmen somit im Insolvenzfall nur die Stellung als nachrangige Insolvenzgläubiger ein. In der Vergangenheit erworbene, jedoch noch nicht ausgeschüttete Ansprüche auf Substanz- und/oder Ertragsbeteiligungen sind nicht gesichert. Bei rechtswidrigen Auszahlungen besteht das Risiko, dass ein Insolvenzabwickler solche wieder zurückfordern kann. Siehe auch den Punkt 5.2. im I. Abschnitt des Prospekts.

## **2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)**

Die unverbrieften Genussrechte der Emittentin haben keine Wertpapierkennnummer.

## **KAPITEL 3**

### **Angaben über den Emittenten**

#### **3.1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand**

Die Firma der Emittentin lautet auf AL Energie Effizienz Handels GmbH und ist eine im Jahr 2014 nach österreichischem Recht gegründete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 415690i, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 ("Emittentin"). Als Geschäftsführer der Emittentin wurde am 08. Mai 2014 Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wird.

Gegenstand der Emittentin ist gemäß Punkt ZWEITENS des Gesellschaftsvertrages (Anlage D) der Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Zum Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften ist die Gesellschaft jedoch nicht berechtigt.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist gemäß Punkt „Viertens“ des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Anlage D) zur Ausgabe von Substanzgenussrechten sowie Genussscheinen, die diese Rechte verbriefen, in einer oder mehreren Emissionen berechtigt. Form, Inhalt und Ausgabebindungen bedürfen für jede Emission der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

#### **3.2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten**

Die Emittentin ist eine am 23. April 2014 nach österreichischem Recht in Wien gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft steht zu 100 % im Eigentum der PMA Investments Holding GmbH, welche ihrerseits zu 100 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer steht, welcher auch - von der PMA Beratungs GmbH entsendet – als Geschäftsführer der Emittentin bestellt ist. Zum gesellschaftlichen Umfeld und den Zusammenhängen siehe insbesondere das Überblicksdiagramm (Anlage A) sowie den Punkt 5.2. im I. Abschnitt des Prospekts.

Die Emittentin hat eine Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,00, welche zur Hälfte (= EUR 17.500,00) einbezahlt wurde. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist gemäß Punkt „Viertens“ des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Anlage D) zur Ausgabe von Substanzgenussrechten sowie Genussscheinen, die diese Rechte verbriefen, in einer oder mehreren Emissionen berechtigt.

Bei der Emittentin selbst besteht – wie in den Punkten 2.3. und 2.6. näher angegeben -

bereits eine Veranlagungsgemeinschaft, welche auf die prospektgegenständliche Veranlagung Einfluss hat, indem dadurch bereits eine bestimmte Ergebnis- bzw. Vermögens- und Geschäftslage, operative Tätigkeit und Bilanz- sowie Liquiditätssituation bei der Emittentin besteht, welche sich laufend weiter entwickelt.

Von der Emittentin wurde bisher in Österreich bereits im Mai 2014 eine Erstemission im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben, im April 2016 wurde von der Aufstockungsmöglichkeit im Gesamtnennbetrag von weiteren EUR 5.000.000,00 Gebrauch gemacht. Dazu wurden entsprechende Unterlagen nach dem KMG mit dem Kapitalmarktprospekt vom 15. Mai 2014, hinterlegt am 16. Mai 2014 bei der OeKB, dem ersten Nachtrag vom 6. November 2014, hinterlegt am 7. November 2014 bei der OeKB, sowie dem zweiten Nachtrag vom 14. April 2016, hinterlegt am 15. April 2016 bei der OeKB, veröffentlicht.

An dieser Erstemission haben sich in der Folge Anleger mit einem Gesamtgenussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 14.396.621,00, davon EUR 9.835.121,00 in Österreich (Stand 31.12.2018) in Form von Substanznamensgenussrechten beteiligt, weshalb – unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - bereits zahlreiche Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin bestehen. Insgesamt wurden bereits EUR 4.835.906,00, davon 3.905.156,00 in Österreich (Stand 31.12.2018), an Genussrechtskapital wieder zurück geführt. Die Altmission wurde geschlossen, für Anleger ist daher künftig nur mehr die prospektgegenständliche Neuemission zeichenbar.

Die Passiva der Emittentin findet sich im letzten veröffentlichten Jahresabschluss, siehe insbesondere den Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G). Danach beträgt das Eigenkapital EUR 17.500,00 (= Stammeinlage zur Hälfte einbezahlt), das nachrangige Genussrechtskapital in Summe EUR 9.569.780,95, die Rückstellungen EUR 275.548,24 sowie die Verbindlichkeiten in Summe EUR 11.236.350,48.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegen für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel weder bereits Projekte, Anlagen oder Handelswaren noch Absichtserklärungen oder Verträge vor (Blind-Pool). Anleger werden daher allenfalls erst im Nachhinein im Jahresabschluss über allfällige, erwartete oder bereits erworbene oder gehaltene Projekte, Anlagen oder Handelswaren informiert. Umso wichtiger sind daher die entsprechenden, veröffentlichten Informationen für die Anleger, insbesondere der jährlich veröffentlichte Jahresabschluss.

Hierbei be- oder entstehen ein besonderes Risiko- bzw. Wettbewerbsverhältnis, mögliche Interessenskonflikte sowie sonstige Risiken in der Geschäftsführung und innerhalb sowie im Umfeld der Emittentin. So können intern wie extern im Umfeld, insbesondere durch Verflechtungen, Personalidentitäten, Wettbewerbsverhältnisse, Interessenkonflikte sowie interner Wissenstransfer innerhalb der Emittentin sowie in personellen Bereichen, etc. entstehen. Siehe dazu insbesondere das Überblicksdiagramm in Anlage A und den Punkt 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

Anleger müssen mit ihrer Zeichnung sowohl die bereits bestehende Veranlagungsgemeinschaft (siehe dazu insbesondere den Punkt 2.3. im Prospekt) sowie den Punkt 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) akzeptieren, dass künftige,

weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Anleger erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Anleger im Verhältnis zu bereits beteiligten Anlegern auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

Zu Wettbewerbsverhältnissen, Interessenskonflikten sowie sonstigen Risiken siehe insbesondere die Punkte 2.3., 3.3. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

### **3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)**

#### **Geschäftsführung**

Als Geschäftsführer der Emittentin wurde Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wird. Die Gesellschaft steht zu 100 % im Eigentum der PMA Investments Holding GmbH, welche ihrerseits zu 100 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer steht, welcher dadurch auf ganzer Ebene beherrschenden Einfluss hat. Zum gesellschaftlichen Umfeld und den Zusammenhängen siehe insbesondere das Überblicksdiagramm (Anlage A) sowie die Punkte 2.14. und 5.2. im I. Abschnitt des Prospekts.

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung der Emittentin wird von der Geschäftsführung übernommen, die wesentliche Teile davon jedoch an weitere Unternehmen, insbesondere die WM Maierhofer AG und die PMA Beratungs GmbH mit gleicher Geschäftsadresse ausgelagert hat. Siehe dazu auch insbesondere das Überblicksdiagramm (Anlage A) sowie den Punkt 2.14. und 5.2. im I. Abschnitt des Prospekts.

#### **Keine Aufsicht**

Eine Aufsicht über die Emittentin existiert nicht. Ein Aufsichtsrat ist für die Emittentin gesellschaftsrechtlich nicht vorgesehen. Die Emittentin unterliegt keiner Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine sonstige österreichische Behörde.

Dadurch be- oder entstehen ein besonderes Risiko- bzw. Wettbewerbsverhältnis, mögliche Interessenskonflikte sowie sonstige Risiken in der Geschäftsführung und innerhalb sowie im Umfeld der Emittentin. So können intern wie extern, insbesondere durch Verflechtungen, Personalidentitäten, Wettbewerbsverhältnisse, Interessenkonflikte sowie interner Wissenstransfer innerhalb der Emittentin sowie in personellen Bereichen, etc. entstehen. Siehe dazu insbesondere die Punkte 2.3., 3.4. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

### **3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,**

Anteilseignerin der Emittentin ist die PMA Investments Holding GmbH, welche ihrerseits zu

100 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer steht. Herr Ing. Peter Maierhofer wurde zum Geschäftsführer der Emittentin bestellt, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wurde, die ebenfalls zu 100 % im Eigentum der PMA Investments Holding GmbH steht. Somit können alle Vorgenannten dadurch auf ganzer Ebene - mittelbar oder unmittelbar - eine beherrschenden Rolle ausüben. Unabhängig von der gesellschaftlichen Struktur kann Herr Ing. Peter Maierhofer als Geschäftsführer der Emittentin die Ausgestaltung der Geschäftsführung maßgeblich steuern.

Die nachstehende Tabelle bietet einen kurzen Überblick über die wichtigsten Funktionen von Herrn Ing. Peter Maierhofer sowie die Ausrichtung der entsprechenden Unternehmen:

<b><u>Funktion</u></b>	<b><u>Organisation</u></b>	<b><u>Ausrichtung des Unternehmens</u></b>
<b>Geschäftsführer</b>	<b>ERE European Real Estates GmbH</b>	Entwicklung, Verwaltung, Verwertung von Immobilien; Vermittlung von Dienstleistungen
<b>Geschäftsführer</b>	<b>Alpineer GmbH</b>	Softwareentwicklung
<b>Geschäftsführer</b>	<b>PMA Beratungs GmbH</b>	Unternehmensberatung, Unternehmensorganisation, entsendet den Geschäftsführer für die Emittentin
<b>Geschäftsführer</b>	<b>PMA Investments Holding GmbH</b>	Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften sowie Verwaltung eigenen Vermögens
<b>Geschäftsführer</b>	<b>PMA Vertriebs GmbH</b>	Vertrieb von Energieprodukten
<b>Geschäftsführer</b>	<b>PV PLUS GmbH</b>	Entwicklung von Photovoltaikprojekten
<b>Vorstand</b>	<b>WM Maierhofer AG</b>	Vertrieb von Alternativen Investments/ Sachwertbeteiligungen und dazu gehörende Dienstleistungen (insbesondere zB After-Sales)

Dadurch be- oder entstehen ein besonderes Risiko- bzw. Wettbewerbsverhältnis, mögliche Interessenskonflikte sowie sonstige Risiken in der Geschäftsführung und innerhalb sowie im Umfeld der Emittentin. So können intern wie extern, insbesondere durch Verflechtungen, Personalidentitäten, Wettbewerbsverhältnisse, Interessenkonflikte sowie interner Wissenstransfer innerhalb der Emittentin sowie in personellen Bereichen, etc. entstehen. Siehe dazu die Punkte 2.3., 3.3. sowie 5.2. des I. Abschnitts dieses Prospekts.

### **3.5. der letzte Jahresabschluß samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).**

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G. Siehe künftig auch weitere veröffentlichte Jahresabschlüsse und Unterlagen gemäß KMG und Punkt 5.1. des I. Abschnitts dieses Prospekts. welche kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt werden.

## KAPITEL 4

### Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Es gibt keine Depotbank.

## KAPITEL 5

### 5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung,

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte, Anlagen oder Handelswaren konkretisiert, und es liegen auch keine Absichtserklärungen oder Verträge vor (Blind-Pool). Umso wichtiger sind daher für die Anleger die entsprechenden veröffentlichten Informationen und Bekanntmachungen, wie insbesondere künftige Jahresabschlüsse der Emittentin. Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

Der vorliegende Kapitalmarktprospekt einschließlich allfälliger Nachträge wird dem Publikum in gedruckter Form kostenlos unter der Geschäftsadresse A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zur Verfügung gestellt, sowie dessen Veröffentlichung in der Wiener Zeitung bekannt gemacht. Bekanntmachungen der Emittentin, die die Veranlagung betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Anlegern.

#### Folgende laufende Informationsmöglichkeiten bestehen für Anleger:

- **Jahresabschluss der Emittentin gemäß Unternehmensgesetzbuch**, welcher am Sitz der Emittentin zur Einsicht aufliegt und den Anlegern auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt wird.
- **Bekanntmachungen der Emittentin**, die die Veranlagung betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsinhabern.

#### Hinweis zur Vorgangsweise bei möglicher einseitiger Änderung der Genussrechtsbedingungen durch die Emittentin:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen (Anlage C) zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen sind für die Dauer von mindestens drei Monaten ab Veröffentlichung in gedruckter Form

am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet unter [www.wm-ag.at](http://www.wm-ag.at) abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesen um Verbraucher handelt, spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Genussrechtsbedingungen, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass die Zustimmung des Genussrechtsberechtigten als erteilt gilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, wo die vollständige Fassung der neuen Genussrechtsbedingungen sowie eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen kostenlos erhältlich und abrufbar sind. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der Genussrechtsbedingungen hat der Genussrechtsberechtigte als Verbraucher das Recht, die zu diesem Zeitpunkt geltende Genussrechtsvereinbarung kostenlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Emittentin in ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit gem. Punkt 1.1. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) keine Änderung der Genussrechtsbedingungen darstellt.

Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist im übrigen jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich auf einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.

## **5.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden**

### **Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin, die Anleger und die Veranlagung**

Zusätzlich zu den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen müssen Anleger insbesondere nachfolgende Risikofaktoren und -hinweise beachten. Die im Folgenden angeführten Risiken sind nach Einschätzung der Emittentin die wesentlichsten Risiken, denen sie, die Anleger und die Veranlagung ausgesetzt sind. Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren erhebt jedoch weder einen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausführlichkeit, noch beinhaltet sie eine Darstellung aller Risiken, die mit der Veranlagung verbunden sind, da die Emittentin, Anleger und die Veranlagung individuell oder auch zukünftig noch zusätzlichen oder anderen Risikofaktoren unterworfen sein können.

Die Reihenfolge der demonstrativen Auflistung oder der Umfang der Darstellung im Prospekt lässt keinen Rückschluss auf die Bedeutung, die Auswirkungen oder die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikofaktors zu. Jeder einzelne der angeführten Risikofaktoren sowie weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, können die Geschäftstätigkeit, den wirtschaftlichen Erfolg, die Zahlungsfähigkeit, Bonität, etc. nachteilig beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Liquiditäts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie die Veranlagung haben.

Das Eintreten einzelner oder das Zusammenwirken mehrerer Risikofaktoren kann dazu führen, dass die Emittentin insbesondere geplante Erfolgsbeteiligungen, Abschichtungen, Kündigungsansprüche oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an die Anleger gar

nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten leisten kann. Die sogar nur teilweise Verwirklichung eines oder mehrerer der dargestellten Risiken für sich alleine oder in Kombination mit anderen Risikofaktoren (Konzentrationsrisiko) kann somit dazu führen, dass es zu erheblichen Wertminderungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowohl bei der Gesellschaft, Projektgesellschaften, etc. als auch beim Anleger kommen kann.

Neben indirekten Risikofaktoren, die in erster Linie auf die Emittentin und die Veranlagung und damit erst mittelbar Auswirkungen auf die Anleger und deren eingesetztes Kapital haben, gibt es auch Risikofaktoren, die direkt die Sphäre der Anleger betreffen und durch die persönliche Anlegersituation bestimmt sind (zB steuerliche Risiken, Finanzierungsrisiken, etc.). Daher ist der Risikoteil des Prospekts auch in seiner Gesamtheit zu lesen und zu verstehen und kann nicht einzeln - zB nach deren Überschrift, etc. - erfasst werden, da Risiken in der Regel einen weitreichenden Einflussbereich haben und auch Wechselwirkungen bestehen.

Die Veranlagung ist wie jede Investition in ein Unternehmen, mit erheblichen Risiken verbunden und sollte deshalb allenfalls unter spekulativen Gesichtspunkten erfolgen, da ein wesentlicher Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist.

Die Emittentin ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Veranlagung direkt oder indirekt betreffen und kann in Bezug auf solche Geschäfte genauso handeln, als wenn die Veranlagung und Anlegerinteressen nicht existieren würden. Solche Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Emittentin, die Veranlagung und/oder Ansprüche von Anlegern haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, die Anleger vor oder von derartigen Geschäften zu verständigen oder deren Zustimmung einzuholen, selbst wenn diese Transaktionen geeignet sind, die Situation der Emittentin oder die Veranlagung massiv oder nachhaltig zu beeinflussen oder Anlegerinteressen zu beeinträchtigen. Anleger werden daher allenfalls erst im Nachhinein über allfällige erwartete oder bereits erworbene oder gehaltene Projekte, Anlagen oder Handelswaren informiert. Umso wichtiger sind daher die entsprechenden, veröffentlichten Informationen für die Anleger, insbesondere auch künftige Jahresabschlüsse der Emittentin, welche am Sitz der Emittentin zur Einsicht aufliegen werden und den Anlegern auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt werden. Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

Darüber hinaus können die Emittentin, die Geschäftsführung oder Dritte Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleger sind, eine Veruntreuung des Vermögens oder Wettbewerbs- und Interessenkonflikte zwischen der Emittentin, dem Eigentümer, Tochter- und Schwestergesellschaften und Anlegern sind weiters möglich.

### **Maximales Risiko für Anleger (Totalverlustrisiko) und anlegergefährdende Risiken**

In bestimmten Situationen gibt es anlegergefährdende Risiken, welche über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus auch das weitere Vermögen, die wirtschaftliche oder soziale Situation oder sogar die Existenz des Anlegers bedrohen. **Das maximale Risiko besteht somit insbesondere in einer Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz/Konkurs des Anlegers.**

Die Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Anlegers hat in der Regel weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche, soziale und persönliche Situation und Lebensführung des Anlegers. Eine persönliche Zahlungsunfähigkeit führt in vielen Fällen zu psychischen Belastungen und langfristigen Einschränkungen in der Lebensqualität (Mobilität, Wohnsituation, Verlust der Arbeitstelle, sozialer Abstieg, Depressionen, Suizidalität, etc.).

Dies ist einerseits dann der Fall, wenn Anleger ohne Risikostreuung einen zu großen Teil oder ihr gesamtes Vermögen in kapitalgebundene oder Risikoveranlagungen investieren, ohne entsprechende Reserven für die eigene Lebensführung oder unerwartete Ereignisse zu bewahren. Andererseits ist dies besonders dann der Fall, wenn Anleger zum Erwerb oder Halten einer Veranlagung eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen. Im schlimmsten Fall droht **die eigene Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Anlegers, weshalb vor fremdfinanzierten Veranlagungen ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten wird.**

### **Fremdfinanzierungsrisiken bei Anlegern**

Das Fremdfinanzierungsrisiko bei Anlegern gehört zu den anlegergefährdenden Risiken, welche über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus auch das weitere Vermögen, die wirtschaftliche, soziale und emotionale Situation oder sogar die Existenz des Anlegers bedrohen. Dieses Risiko kann somit insbesondere zur Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz bzw. Konkurs des Anlegers führen.

Es ist zwar nicht verboten, dass Anleger den Erwerb oder das Halten von Veranlagungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel (zB Bankkredite, Darlehen, Fremdkapital, etc.) finanzieren. Allerdings erhöht sich mit einer Fremdfinanzierung auch die Risikostruktur und -anfälligkeit in Bezug auf die Veranlagung und die persönliche wirtschaftliche, finanzielle und soziale Situation des Anlegers beträchtlich. Sofern Anleger zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung der Veranlagung samt Agio und allfälliger Nebenkosten ein persönliches Darlehen aufnehmen, haften sie für dessen Rückzahlung, Tilgungen und Verzinsung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranlagung. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten - wie insbesondere Kreditzinsen, Kreditgebühren, Nebenkosten, Besicherungen, Exekutionskosten, etc. - vom Anleger selbst zurückgeführt und getragen werden, und zwar auch dann, wenn die Emittentin ihren Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein etwaiges Ausbleiben von erhofften Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen, von Kündigungsansprüchen, Abschichtungen oder Auszahlungen kann dazu führen, dass die Anleger nicht in der Lage sind, ihren Verbindlichkeiten im Zusammenhang ihrer persönlichen Fremdfinanzierung bei deren Fälligkeit nachzukommen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass unter Umständen eine höhere Differenz zwischen dem eingesetzten Kapital und dem Rückzahlungsbetrag besteht. Sollten Anleger Auszahlungen aus der Veranlagung bereits vor einer Zinstilgung und Fremdkapitalrückführung verbraucht oder anderweitig disponiert haben, so besteht - besonders im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung der Veranlagung - insgesamt ein sehr hohes anlegergefährdendes Risiko. Selbst bei sehr hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Erwerb oder Halten der Veranlagung ausdrücklich gewarnt

und eindringlichst abgeraten!

## **Anleger tragen das Totalverlustrisiko für das eingesetzte Kapital samt Nebenkosten**

Unter dem Begriff "eingesetztes Kapital" wird in diesem Prospekt die Summe aus dem vom Anleger gezeichneten Substanzgenussrechtskapital, dem Agio sowie aller Nebenkosten (zB sonstige Beratungskosten, allfällige laufende Nebenkosten, etc.) verstanden.

Primär droht dem Anleger im Zusammenhang mit der Veranlagung ein finanzielles Risiko für sein eingesetztes Kapital samt Nebenkosten. Anleger müssen daher jederzeit in der Lage sein, einen teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten wirtschaftlich und emotional hinzunehmen. Darüber hinaus gibt es auch anlegergefährdende Risiken, die über das eingesetzte Kapital hinaus auch das weitere Vermögen, die wirtschaftliche und soziale Situation oder sogar die Existenz des Anlegers bedrohen. Im Falle strafrechtlicher Handlungen der Geschäftsführung oder der Emittentin besteht unter Umständen das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter von der Emittentin rechtswidrig geleistete Auszahlungen wieder zurückfordern könnte.

## **Risiken bezüglich Beratung und Eignung bzw. Angemessenheit der Veranlagung**

Die Beurteilung - insbesondere der Eignung und Angemessenheit der Veranlagung - ist für jeden Anleger sowohl von den allgemeinen Bedingungen der Veranlagung, als auch von der besonderen, individuellen Wirtschafts-, Rechts-, Finanz-, Sozial- und Allgemeinsituation des Anlegers abhängig. Die Emittentin empfiehlt potentiellen Anlegern, vor einer Zeichnung der prospektgegenständlichen Veranlagung die Risikohinweise zusammen mit den anderen, in diesem Prospekt enthaltenen, Informationen sorgfältig zu lesen, bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen und sich vor einer Investition in die prospektgegenständliche Veranlagung nötigenfalls mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Wirtschafts-/Unternehmens-/Steuerberater, Finanzberater/-dienstleister, Rechtsanwalt, etc.) in Verbindung zu setzen, um eine individuelle Wirtschafts-, Finanz-, Rechts- und Steueranalyse durchzuführen. Anleger, die die Veranlagung und die mit ihr verbundenen Risiken oder ihre Ausgestaltung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Veranlagungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann und nach reiflicher Überlegung über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf einer Veranlagung auch über die konkrete individuelle Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten zu informieren. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anleger selbst bei einer individuellen Beratung schlecht oder falsch beraten werden oder eine Beratung in eine vom Berater beeinflusste Richtung tendiert oder Interessenkonflikte die Beratung beeinflussen können.

Die Veranlagung ist für den Anleger nur dann geeignet, wenn

1. sie den Anlagezielen des Anlegers entspricht, und
2. etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für den Anleger, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
3. der Anleger die mit der Veranlagung einhergehenden Risiken aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen verstehen kann.

Anleger müssen die entsprechenden Risiken in jedem Fall wirtschaftlich und emotional verkraften können, widrigenfalls die Veranlagung für den jeweiligen Anleger ungeeignet ist. Diese Veranlagung ist weder mündelsicher noch liquide und - insbesondere aufgrund der Mindestinvestitionsdauer, der Kündigungsfrist und möglicher Verzögerungen bei einer Auszahlung - auch durchaus langfristig gebunden.

Zudem ist der Anlegergrundsatz der Risikostreuung (Diversifikation) zu beachten, was bedeutet, dass nur ein angemessener Teil des eigenen Vermögens in Risikoveranlagungen sowie die Veranlagung investiert werden soll. Die Höhe des eingesetzten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen, im Sinne einer vernünftigen Risikostreuung angemessen sein und nur einen unwesentlichen Teil des eigenen, frei verfügbaren und nicht zwingend benötigten Anlegervermögens umfassen. Selbst bei sehr hoher Risikobereitschaft eines Anlegers wird von einem kreditfinanzierten Erwerb oder Halten der Veranlagung ausdrücklich abgeraten und eindringlichst gewarnt.

Die Zeichnung bzw. der Erwerb von Substanzgenussrechten der Emittentin ist - wirtschaftlich betrachtet - die Überlassung von Kapital an ein Unternehmen, verbunden mit bestimmten Gläubigeransprüchen allerdings nur sehr geringen Informationsrechten sowie keinerlei Kontroll-, Mitbestimmungs- oder Einflussmöglichkeiten. Das eingesetzte Kapital des Anlegers wird mit der Überweisung des Zeichnungsbetrages an die Emittentin zu deren Firmenkapital und ist damit jedenfalls über die Mindestinvestitionsdauer gebunden. In Zeiten mangelnder Liquidität kann es zu Verzögerungen bis hin zum gänzlichen Verlust von Ansprüchen kommen. Im Fall der Insolvenz der Emittentin müssen Anleger damit rechnen, dass aufgrund der faktischen Nachrangigkeit ihrer Ansprüche gegenüber dritten Gläubigern der Gesellschaft, ihre Ansprüche jeweils nur zu einem sehr geringen Teil oder überhaupt nicht realisiert werden. Es gibt ausdrücklich keine Garantie oder Gewähr für Ansprüche aus Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen, Kündigungen oder Rückzahlungen für die Veranlagung.

Allfällige zukunftsgerichtete Aussagen in diesem Prospekt sind mit Risiken und Unsicherheiten verbunden. Sie basieren auf den, der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, zugänglichen Informationen und optimistischen Annahmen der Emittentin. Diese übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen. Tatsächliche Ergebnisse könnten daher, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Risikofaktoren und zwischenzeitlicher Entwicklungen, wesentlich von zukunftsgerichteten Erwartungen oder erhofften Entwicklungen bzw. Ergebnissen abweichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Hinweis, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

Die Zahlung von Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin oder unter Umständen mittelbar über die WM Maierhofer AG (=Schwesterunternehmen zur Emittentin), welche diese großteils oder vollständig an deren Vermittler/Berater/Erfüllungsgehilfen in Abhängigkeit von deren erbrachten Leistungen leistet. Hier besteht ein hohes Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Empfehlungs- und Beratungsweg, da hohe Verdienstmöglichkeiten einen Anreiz bieten können, unangemessene, ungeeignete oder nicht die bestmögliche(n) Veranlagungen zu empfehlen oder den Beratungsweg in Richtung einer höher vergüteten Veranlagung zu beeinflussen. Siehe dazu insbesondere auch den Punkt 5.2. zum Bereich "Risiken aufgrund von Interessenkonflikten,

gesellschaftlichen Verflechtungen und internen Wettbewerbsrisiken”.

### **Risiko der Veranlagungsentscheidung**

Anleger tragen selbst das uneingeschränkte Risiko ihrer Veranlagungsentscheidung. Diese kann richtig oder auch falsch sein, was zum Zeitpunkt der Veranlagungsentscheidung in der Regel noch nicht absehbar ist. Es gibt jedenfalls keine Garantie und auch keinen verlässlichen Hinweis, dass das Geschäftsmodell der Emittentin erfolgreich oder die Veranlagung rentabel ist.

Im Falle einer für den Anleger falschen Anlageentscheidung besteht darüber hinaus insbesondere das Risiko, dass die Veranlagung nicht storniert, rückgängig gemacht oder korrigiert werden kann. Anleger sind somit langfristig in der Veranlagung gebunden. Davon ausgenommen sind natürlich allfällige Widerrufs- oder Rücktrittsrechte insbesondere für Verbraucher oder sonstiges zwingendes Recht. Zu den Kündigungs- und Veräußerungsmöglichkeiten siehe insbesondere den Punkt 2.25. im I. Abschnitt des Prospekts sowie den Punkt 3. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Eine Veranlagungsentscheidung hat daher langfristige, weitreichende und nachhaltige Folgen, die vor einer Veranlagungsentscheidung entsprechend ohne Zeitdruck analysiert und berücksichtigt werden müssen.

### **Risiken langfristiger Bindung, Verzögerungen und mangelnder Veräußerbarkeit**

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Zu den Kündigungs- und Veräußerungsmöglichkeiten siehe insbesondere den Punkt 2.25. im I. Abschnitt des Prospekts sowie die Punkte 3. und 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Rechtlich kann jeder Anleger seine Veranlagung zwar grundsätzlich gemäß Punkt 5. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) veräußern, abtreten oder vererben. Aus derzeitiger Sicht gilt es jedoch als sehr unwahrscheinlich, dass sich für die Veranlagung ein funktionierender Zweitmarkt bildet oder eine Handelbarkeit überhaupt gegeben ist. Anleger müssen daher bei Veräußerungsabsicht selbst einen Erwerber finden. Ein Veräußerungspreis der Veranlagung ist von der allgemeinen Wirtschaftslage sowie der wirtschaftlichen Situation und den freiwilligen Informationen der Emittentin sowie kaufbereiten Erwerbern abhängig und kann auch deutlich unter dem eingesetzten Kapital liegen. Daher besteht das Risiko, dass keine potentiellen Erwerber gefunden werden können und Anleger daher bis zur Abschichtung und Auszahlung von der Kündigungsmöglichkeit und der Auszahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig sind.

### **Rechtliche Risiken für die Emittentin und für Anleger**

Die Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung sowie Rechtslehren und -meinungen unterliegen ständigen Veränderungen und Weiterentwicklungen. Auch während der Haltedauer der Veranlagung auftretende Änderungen können sich im

Nachhinein negativ auf die Emittentin und/oder die Anleger auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Emittentin, der Veranlagung sowie der Anleger jeweils in der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder finanziellen Situation kann sich aus Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Gültigkeit und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere aber auch durch die Meinung oder Ansicht von Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden oder der Rechtsprechung ergeben. Die Anleger können auch vom Prospekt abweichende Rechtsfolgen treffen, insbesondere wenn tatsächliche Gegebenheiten von den im Prospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen.

Bei Substanzgenussrechten handelt es sich um gesetzlich weitgehend unregelte Veranlagungen. Insbesondere im Streitfall können daher bei Streitparteien und Rechtsprechung unterschiedliche Rechtsmeinungen oder Interpretationen vertreten werden, was langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten verursachen kann, deren Ausgang nicht vorhergesagt oder -gesehen werden kann. Als Folge können Zahlungen an Anleger gefährdet sein oder massive weitere Kosten für die Anleger - insbesondere Rechtsverfolgungskosten, Gerichts- und Zeugengebühren sowie Ersatzansprüche für Prozessgegner oder Dritte, etc. - entstehen.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Annahmen, Ausführungen und Berechnungen im Prospekt gehen von der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannten Rechtslage aus. Insbesondere Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe von steuerlichen Ergebnissen, die Zahlungsfähigkeit der Emittentin sowie die Veranlagung und Anleger negativ beeinflussen. Die endgültige Anerkennung einer Veranlagung, einer steuerlichen Konzeption oder sich daraus ergebender steuerlicher Auswirkungen für die Emittentin oder Anleger erfolgt unter Umständen erst im Rahmen einer Steuerveranlagung oder einer steuerlichen Außenprüfung. Sofern die Finanzverwaltung in Einzelfragen zu anderer Auffassung kommen sollte als von der Emittentin oder vom Anleger angenommen, können sich prognostizierte steuerliche Ergebnisse nachteilig verändern. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Auszahlungen an Anleger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu geplanten Zeitpunkten leisten kann.

Projekte oder Anlagen können unter Umständen einer behördlichen (Bau-)Genehmigung bedürfen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Genehmigungspflichten zukünftig eingeführt bzw. Vorhaben überhaupt ganz verboten werden, was massive negative und nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklung und die Werthaltigkeit von Projekten, Anlagen oder Handelswaren haben kann. Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen oder die Verwaltungspraxis geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von jener der Emittentin abweichen. Dies kann sowohl für die Emittentin als auch für Anleger rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile mit sich bringen. Im Extremfall kann hierdurch die ganze Veranlagung blockiert werden, z.B. durch behördliche Betriebsschließung oder Unmöglichkeit, Nichterteilung bzw. Wegfall von Genehmigungen zum Erwerb, Bau oder Betrieb von Projekten, Anlagen oder Handelswaren, etc.

## **Steuerliche Risiken für die Emittentin und für Anleger**

Eine Beeinträchtigung der Emittentin, der Veranlagung sowie der Anleger in ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation kann sich auch aus Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Gültigkeit und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch durch Finanz- und Verwaltungsbehörden oder die Rechtsprechung, ergeben.

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Prospekt gehen von der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannten Rechtslage aus. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität der Emittentin und damit die Veranlagung und Anleger negativ beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der dargestellten steuerlichen Konzeption und der sich daraus ergebenden steuerlichen Wirkungen für die Emittentin erfolgt erst im Rahmen der Veranlagung bzw. einer abschließenden, steuerlichen Außenprüfung. Sofern die Finanzverwaltung in Einzelfragen zu anderen Auffassungen kommen sollte als von der Emittentin angenommen und in diesem Prospekt dargestellt, könnten sich die prognostizierten steuerlichen Ergebnisse der Emittentin oder von Anlegern nachteilig verändern. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können. Außerdem können die Anleger höhere Steuerzahlungen treffen, als im Prospekt angenommen.

Eine Fremdfinanzierung der Veranlagung kann auch aus steuerlichen Gründen negative Auswirkungen haben, insbesondere wenn beispielsweise die Gewinnerzielungsabsicht eines Anlegers durch die Berücksichtigung von Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen und Fremdfinanzierungskosten nicht gewährleistet wäre. Bei Verlusten wäre dann deren steuerliche Anerkennung versagt. Vor einer Fremdfinanzierung der Veranlagung wird daher ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten.

## **Anleger tragen das Geschäfts- und Unternehmerrisiko der Emittentin mit**

Die Veranlagung ist mit typischen unternehmerischen Risiken verbunden. Die Emittentin plant als Geschäftsmodell den An- und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Der mögliche Nutzen für Erwerber von Energiebedarfsanlagen beruht auf der Erzeugung von elektrischer Energie bei gleichzeitiger Nutzung der dabei entstehenden Wärme. Ziel von Energiebedarfsanlagen ist neben möglichen Einsparungen bei den Energiekosten regelmäßig auch eine dezentrale Energieversorgung oder die Reduktion von Schadstoffemissionen. In Containerbauweise sind Energiebedarfsanlagen unter Umständen auch transportabel oder mobil einsetzbar.

Die erzielbaren Ergebnisse sind abhängig von den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie von der Emittentin, ihrer Geschäftsführung, verschiedenen Vertragspartnern und Schlüsselpersonen. Das eingesetzte Kapital und die Emittentin unterliegen weder einer Mittelverwendungskontrolle noch einer staatlichen oder sonstigen Aufsicht, Kontrolle oder Einlagensicherung. Die Emittentin unterliegt weder einer Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) noch einer sonstigen nationalen oder internationalen Behörde. Weder der Prospekt noch sonstige Unterlagen

wurden von einer Behörde oder sonstigen staatlichen Organen geprüft. Es wird keine Gewähr für den Eintritt von Ansprüchen sowie von Ertrags- oder Substanzbeteiligungen, Abschichtungen, prognostizierten Kosten, Ergebnissen, Zielen, Hoffnungen oder Erwartungen übernommen. Die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin muss jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- bzw. Substanzbeteiligungen zu ermöglichen. Diverse (Dienstleistungs-) Kosten fallen bereits in der Emissionsphase an und sind somit unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emissionsplatzierung oder dem geschäftlichen Erfolg der Emittentin aufgrund des eingeworbenen Kapitals.

Insbesondere die Kosten im Vorfeld und die Vertriebs- und Marketingkosten werden von der Emittentin bereits vor einem wirtschaftlichen Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit beglichen, hierbei wird besonders auf den Punkt 2.14. des Prospekts verwiesen. Die angeführten Dienstleistungskosten fallen größtenteils bereits in der Emissionsphase und somit völlig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emissionsplatzierung oder vom geschäftlichen Erfolg der Emittentin an. Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist mit weiteren geschäftsspezifischen Kosten zu rechnen, insbesondere im Bereich von Projekten, Anlagen oder Handelswaren. etc. Allerdings ist nicht sicher, ob ein Platzierungsvolumen in dieser Höhe tatsächlich erreicht werden kann. Die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin muss daher einen entsprechend hohen Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Anlegeransprüche aus der Veranlagung zu ermöglichen.

Die Geschäftsstrategie der Emittentin ist nicht beschränkt. Es besteht das Risiko, dass Erträge aus der Investitions- und Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht, nicht dauerhaft oder nicht in der erhofften Höhe realisiert werden können. Entscheidungen der Emittentin können negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben und auf Anlegerseite bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Im Falle der Liquidation der Emittentin wegen Insolvenz besteht das Risiko, dass der Liquidationserlös nicht für Befriedigung von Anlegeransprüchen ausreicht und Anleger ihr eingesetztes Kapital sowie bereits erworbene Ansprüche gegenüber der Emittentin (zB nicht ausgeschüttete Gewinnbeteiligungen, Beteiligung an stillen Reserven, etc.) ganz oder teilweise verlieren.

Es besteht ferner das Risiko, dass allenfalls für die Risikominderung oder andere Gründe gegründete Tochter- oder Projektgesellschaften nicht in der Lage sind, die überlassenen Finanzmittel nebst Vergütung für deren Überlassung vereinbarungsgemäß an die Emittentin zu leisten, weil beispielsweise auch die Tochter- oder Projektgesellschaften keine entsprechenden Erträge erwirtschaften können. Wertverluste, Abschreibungen und unrichtige Bewertungen bei der Emittentin oder bei Tochter- oder Projektgesellschaften führen zu einer Verminderung des Ergebnisses und des Vermögens. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Entscheidungen auf Ebene der Tochter- oder Projektgesellschaften vom Willen der Emittentin abweichen, wenn keine Weisungsbefugnis der Emittentin gegenüber den jeweiligen Tochter- oder Projektgesellschaften besteht.

Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin beim Zusammentreffen ungewöhnlicher Umstände insolvent wird. Mögliche Risiken sind hier die Veruntreuung von Vermögenswerten durch Beteiligte, nicht vorhersehbare Insolvenzen von Vertragspartnern oder die Nichtdurchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen sowie im umgekehrten Fall an die Emittentin gerichtete Ansprüche sowie langfristig ausbleibende oder stark verringerte Erträge bei Projekten, Anlagen oder Handelswaren. Durch die zulässige

Fremdkapitalaufnahme kann eine zusätzliche Hebelwirkung entstehen, welche das Insolvenzrisiko für die Emittentin massiv erhöht.

Vertragspartner, Lieferanten, Kunden, Behörden, Gerichte oder sonstige Dritte könnten weiters die im Eigentum der Emittentin bzw. einer Betriebsgesellschaft stehenden Vermögenswerte (unbewegliche und bewegliche Sachen, Forderungen, Gesellschaftsanteile oder sonstige Rechte) und/oder Sicherheiten an derartigen Vermögenswerten rechtlich verwerten (Vollstreckung, Pfändung, Versteigerung), was den Verlust oder eine Einschränkung der Rechtsposition an den betreffenden Vermögenswerten zur Folge hätte.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin dauerhaft zu Verlusten führt, sodass auch nicht ausgezahlte Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorhanden sind oder nicht mehr geleistet werden können. Anleger tragen somit das gesamte wirtschaftliche und unternehmerische Risiko der Emittentin mit und haben darauf keine Einflussmöglichkeiten und nur sehr eingeschränkte Informationsrechte.

### **Risiken aus der rechtlichen Stellung der Anleger - nur geringe Informationsrechte!**

Die Veranlagung begründet nur Gläubigerrechte gegenüber der Emittentin gewährt allerdings keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Anleger sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Eine Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und unternehmerische Entscheidungen der Geschäftsführung ist nicht möglich: Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte oder Geschäfte konkretisiert und liegen auch noch keine Absichtserklärungen oder Verträge vor. Anleger werden daher allenfalls erst im Nachhinein durch die Emittentin über allfällige erwartete Projekte, Anlagen oder Handelswaren oder erworbene und/oder veräußerte Projekte, Anlagen oder Handelswaren sowie sonstige Tätigkeiten informiert bzw. erhalten Informationen erst im Nachhinein aus einem künftigen Jahresabschluss. Umso wichtiger sind daher die entsprechenden, veröffentlichten Informationen für die Anleger, und wird eine genaue Lektüre publizierter Informationen der Emittentin empfohlen.

### **Risiko mangelnder vermögensrechtlicher Sicherstellung für Anleger**

Es erfolgt keine Absicherung der Veranlagung durch pfand- oder eigentumsrechtliche Sicherstellungen. Es besteht daher das Risiko, dass die Veranlagung und Anlegeransprüche nicht durch Vermögenswerte abgesichert sind, sondern ausschließlich an das Gesellschaftsvermögen und die wirtschaftliche Situation der Emittentin geknüpft sind.

## **Risiken des Handelsgewerbes, Projekt- und Anlagenrisiken**

Die Emittentin wurde bereits 2014 gegründet und war bereits vor der prospektgegenständlichen Emission operativ tätig. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln plant die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Verkäufen erfolgen.

Der mögliche Nutzen von Energiebedarfsanlagen beruht auf der Erzeugung von elektrischer Energie bei gleichzeitiger Nutzung der dabei entstehenden Wärme. Ziel von Energiebedarfsanlagen ist neben möglichen Einsparungen bei den Energiekosten regelmäßig auch eine dezentrale Energieversorgung oder die Reduktion von Schadstoffemissionen. In Containerbauweise sind Energiebedarfsanlagen unter Umständen auch transportabel oder mobil einsetzbar.

Das Handelsgewerbe umfasst neben den Risiken der allgemeinen Handelstätigkeit auch zahlreiche gewerbe- und warenspezifische Risiken in Bezug den Handel mit Energiebedarfsanlagen und damit zusammenhängender Tätigkeiten. Einerseits besteht das Risiko, dass Lieferanten bzw. Bezugsquellen bereits teilweise oder vollständig bezahlte Waren nicht, falsch oder mangelhaft oder erst mit langer Verzögerung liefern können oder selbst insolvent werden. Andererseits besteht ein wesentliches Risiko darin, dass Kunden/Abnehmer/Erwerber bereits gelieferte Handelswaren nicht, nur teilweise oder erst verzögert bezahlen oder bestellte Waren nicht abnehmen. Langfristig gewährte Zahlungsfristen gegenüber Kunden/Abnehmern/Erwerbern erhöhen das Risiko. Eines der wesentlichsten Risiken der Geschäftstätigkeit ist somit das Ausfallrisiko von finanziellen Ansprüchen gegenüber Kunden/Abnehmer/Erwerber der Waren der Emittentin, damit einher geht deren Bonitätsrisiko, deren Zahlungsfähigkeit und -moral.

Daher ist die Vorprüfung potentieller Abnehmer und Absatzkanäle für die Handelswaren ein essentieller Erfolgsfaktor. Besonders bei Großabnehmern oder -projekten liegt hierbei besonderes Augenmerk in der Auswahl und der Mischung von potentiellen Lieferanten und Abnehmern und deren Bonität und Zuverlässigkeit. Wenn für Abnehmer oder Projekte oder an Bezugsquellen hohe wirtschaftliche Anforderungen zu erfüllen sind, besteht auch das Risiko, dass der Emittentin zeitweise keine geeigneten Bezugsquellen oder letztendlich nicht die benötigte Qualität erhalten kann und/oder Absatzkanäle und Kunden für diese Art und den Qualitätsanspruch der Handelswaren finden und akquirieren kann.

Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin keine Streuung bei Waren, Lieferanten oder Kunden vornimmt oder vornehmen kann. Dieses "Klumpenrisiko" kann insbesondere zu massiven sektoralen Bezugs-, Absatz- oder Liquiditätsausfällen führen. Wenn die Emittentin nur einzelne oder wenige Abnehmer für ihre Waren hat, ist sie insbesondere einem besonderen Druck bezüglich Konditionen auf der Absatzseite und einem besonderen Risiko in Bezug auf Zahlungsausfälle, Bonität, Liquidität und Kontrahierungswillen ihrer Kunden ausgesetzt. Wenn die Emittentin nur einzelne oder wenige Lieferanten für ihre Waren hat, ist sie zudem einem besonders hohen Druck

bezüglich Konditionen und Lieferfristen auch auf der Bezugsseite ausgesetzt. Beides führt im Ergebnis dazu, dass angemessene Handelsspannen reduziert werden und dies insbesondere im Zusammenhang mit Liefer- und/oder Zahlungsausfällen zu einer massiven Beeinträchtigung der Emittentin auch betreffend ihrer Leistungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Eine geringe Streuung oder die Konzentration auf nur wenige Bezugsquellen oder Absatzmärkte bzw. Kunden ergibt somit ein deutlich höheres Risiko bei Ausfall eines Geschäftspartners als dies bei einer Verteilung auf eine Vielzahl von Geschäftspartnern der Fall sein würde.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, Handelswaren zu angemessenen Preisen zu erwerben, Erwerber zu finden und mit entsprechenden Handelsspannen wieder zu veräußern, so hätte dies massive, nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragssituation und die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Die zu erwartenden Einstandspreise der Emittentin für Handelswaren, insbesondere Energiebedarfsanlagen, sowie entsprechende, zu erzielende Verkaufspreise sind von vielen Faktoren abhängig. Es wirken neben Angebot und Nachfrage unter anderem auch allgemeine, wirtschaftliche, rechtliche und konjunkturelle Rahmenbedingungen, der Zustand des Finanzsystems wie auch Entwicklungen bei legislativen Vorgaben und gegebenenfalls auch Förderungsmöglichkeiten auf die Preis-, Liefer- und Absatzsituation. Dazu kommen für die Emittentin zahlreiche Nebenkosten, insbesondere für Lieferung, Lagerung und Installationen sowie allfällige Genehmigungen, gegebenenfalls auch Zoll- und Transportkosten. Sollten prognostizierte Handelsspannen nicht realisiert werden können, so beeinträchtigt dies das Ergebnis der Veranlagung deutlich negativ und kann zu Liquiditätsschwierigkeiten bis hin zum wirtschaftlichen Scheitern des Geschäftsmodells und damit der Emittentin führen.

Ankaufsspezifische Risiken ergeben sich im Wesentlichen aus der Beschaffenheit der einzelnen Waren beim Kauf. Da neben Neuware auch gebrauchte Ware erworben werden kann, besteht hier ein Risiko, dass sich insbesondere aus der Beschaffenheit der Ware, Zuverlässigkeit von Veräußerern oder Lieferanten sowie der Möglichkeit, Gewährleistungsrechte oder Garantieansprüche selbst gegenüber Herstellern oder Lieferanten geltend machen zu können, ergibt. Der Gebrauchtwarenerwerb oder Erwerbe im Konvolut oder in Bausch und Bogen weisen ein deutlich höheres Risiko als der Handel mit Neuware auf, wo in der Regel auch Herstellergarantien und Gewährleistungen von Waren insgesamt oder zumindest deren Einzelkomponenten durchgesetzt oder direkt abgewickelt werden können.

Die Beurteilung des Zustandes und der Eignung für einen funktionierenden Handel trifft die Geschäftsführung und deren Kompetenz, die Wertigkeit und den Zustand der Waren einzuschätzen. Auch hier liegt ein erhebliches Risiko, ob Mängel beim Vormann rechtzeitig erkannt und/oder gerügt werden können oder erst nachdem die Emittentin selbst für bestimmte Eigenschaften und/oder Mängel ihren Abnehmern gegenüber zu haften hat. Hier können auch Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüche sowie Kosten und Zeitverzögerungen aus Rechtsstreitigkeiten das Risiko, die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin nachhaltig negativ beeinflussen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig alle notwendigen Handlungen setzt, keine ausreichende Liquidität aufbauen kann oder insolvent wird.

Risiken aus dem Bereich einer Haftung, Gewährleistung oder der gesetzlichen Produkthaftungspflicht können hohe finanzielle Aufwendungen zur Wiedergutmachung

oder Schadenersatz erfordern. Dazu kommen zusätzlich auch zeitliche Komponenten sowie unter Umständen hohe Kosten für langwierige Rechtsstreitigkeiten, Sachverständigengutachten oder Exekutionsverfahren, die insgesamt das wirtschaftliche Ergebnis und die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinträchtigen können.

Energieeffizienzanlagen lassen sich nicht immer zu einem bestimmten Zeitpunkt und um den Verkehrswert verkaufen. Bei der Veräußerung zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise aufgrund von Liquiditätsanforderungen wegen Anlegerkündigungen, muss beim Verkauf mit einer deutlichen Wertminderung und/oder Zeitverzögerung gerechnet werden.

Auch durch unrichtige Bewertungen von Vermögenswerten und Handelswaren können massive Wertverluste eintreten. Es besteht das Risiko, dass insbesondere lagernde Handelswaren im Zeitverlauf wertberichtigt werden müssen, was die Handelsspanne reduziert und geringere Erträge generiert.

Dienstleistungskosten und Vertriebskosten fallen bereits in der Emissionsphase und somit unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emissionsplatzierung oder vom geschäftlichen Erfolg der Emittentin an. Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist mit weiteren geschäftsspezifischen Kosten zu rechnen, insbesondere in der Kunden- und Lieferantengewinnung, -beratung, -betreuung sowie Transport-, Liefer- und Lagerungskosten für Energiebedarfsanlagen, Verwaltungskosten, etc. Hierbei wird besonders auf den Punkt 2.14. im I. Abschnitt des Prospekts verwiesen.

Daneben besteht auch das Risiko, dass die Emittentin beim Zusammentreffen ungewöhnlicher Umstände insolvent wird. Mögliche Risiken sind hier die Veruntreuung von Vermögenswerten durch Beteiligte, nicht vorhersehbare Insolvenzen von Vertragspartnern oder die Nichtdurchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen sowie im umgekehrten Fall an die Emittentin gerichtete Ansprüche sowie langfristig ausbleibende oder stark verringerte Erträge bei Projekten oder Anlagen. Durch die zulässige Fremdkapitalaufnahme kann eine zusätzliche Hebelwirkung entstehen, welche das Insolvenzrisiko für die Emittentin massiv erhöht. Vertragspartner, Behörden oder sonstige Dritte könnten weiters in die im Eigentum der Emittentin bzw. einer Projekt- bzw. Betriebsgesellschaft stehenden Vermögenswerte (unbewegliche und bewegliche Sachen, Forderungen, Gesellschaftsanteile oder sonstige Rechte) vollstrecken und/oder Sicherheiten an derartigen Vermögenswerten verwerten, was den Verlust oder eine Einschränkung der Rechtsposition an den betreffenden Vermögenswerten zur Folge hätte. Dies würde sich massiv negativ auf die Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken und auf Anlegerseite bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

### **Risiko des Ausfalls wichtiger Vertragspartner bzw. der Sach- und Rechtsmängelhaftung**

Sollten Vertragspartner der Emittentin oder einer Projekt-, Handels- oder Betriebsgesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, insbesondere im Falle einer Insolvenz, aber auch sonst ohne besonderen Grund, ausfallen, oder ist es notwendig, bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abzuschließen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall wichtiger Vertragspartner oder von Schlüsselpersonen insbesondere

zugesagte Herstellungs-, Mängelbehebungs-, Garantie- oder Schadensersatzansprüche oder -leistungen entfallen. Eine Insolvenz eines Vertragspartners, insbesondere bei beauftragten Generalunternehmern nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zum Verlust von Anzahlungen führen. Diese Risiken können zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Emittentin oder einer Projekt-, Handels- oder Betriebsgesellschaft zur Folge haben. Aber auch die Insolvenz von Mietern kann zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Vermietung und entsprechender Reduzierung von Erträgen und Verkaufserlösen führen. Durch solche oder ähnliche Faktoren kann sich die Rentabilität der Veranlagung vermindern und kann auf Anlegerseite bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht weiters das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel bezüglich Projekten, Anlagen oder Handelswaren erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem ist, selbst wenn Ansprüche nicht verjährt wären, nicht auszuschließen, dass Generalunternehmer deren Verpflichtungen aus Gewährleistung oder Garantie nicht oder nur schlecht erfüllen. Es könnten so für die Herstellung des vertragsgemäßen oder nutzungsnotwendigen Zustands zusätzliche Kosten für die Emittentin oder Projekt-, Handels- oder Betriebsgesellschaften entstehen.

#### **Blind-Pool, Fehlinvestitionsrisiko**

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte, Anlagen oder Handelswaren konkretisiert, und es liegen auch keine Absichtserklärungen oder Verträge vor. Wegen der freien Verwendbarkeit des Genussrechtskapitals innerhalb der sehr weiten Vorgaben hat die Veranlagung sogenannten "Blind-Pool"-Charakter. Das bedeutet, dass einzelne Projekte, Anlagen oder Handelswaren bzw. deren Bedingungen und Konditionen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht fest stehen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fixiert werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Veranlagung direkt oder indirekt betreffen und kann in Bezug auf solche Geschäfte genauso handeln, als wenn die Veranlagung und Anlegerinteressen nicht existieren würden. Solche Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Emittentin, die Veranlagung und/oder Ansprüche von Anlegern haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, die Anleger vor oder von derartigen Geschäften zu verständigen oder deren Zustimmung einzuholen, selbst wenn diese Transaktionen geeignet sind, die Situation der Emittentin oder die Veranlagung massiv oder nachhaltig zu beeinflussen oder Anlegerinteressen zu beeinträchtigen.

Daraus ergibt sich das Risiko, dass das Geschäftsmodell zu Beginn, dauerhaft oder insgesamt zu Verlusten führen kann und dadurch Leistungen an die Anleger nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe oder zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals für die Anleger. Daher ist auch im Prospekt nur eine sehr eingeschränkte Darstellung des Geschäftsmodells möglich und dieses auch vorab nicht überprüfbar. Anleger werden auch erst im Nachhinein durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder freiwilligen Informationen durch die Emittentin über allfällige erwartete oder bereits erworbene oder gehaltene Projekte, Anlagen oder Handelswaren bzw. den Geschäftsverlauf der Emittentin informiert, siehe dazu insbesondere den Punkt 5.1. im I. Abschnitt des Prospekts. Der letzte veröffentlichte

Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

Daraus ergibt sich ein hohes Risiko, dass die getätigten Investitionen dauerhaft oder insgesamt zu Verlusten führen können und Auszahlungen von Anlegeransprüchen nicht, nicht in der geplanten Höhe oder zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

### **Klumpenrisiko und Risiko mangelnder Diversifikation bzw. Streuungsmöglichkeiten**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine Risikostreuung vornimmt oder vornehmen kann. Die Emittentin kann sich auf einzelne, wenige Projekte, Anlagen oder Handelswaren konzentrieren, was mangels Diversifikation bzw. Streuung ein hohes Klumpenrisiko und damit eine besondere Abhängigkeit von diesen Anlagen bzw. Projekten bedeutet.

Da die Emittentin die laufenden Kosten und auch zahlreiche Investitionsnebenkosten trägt, muss über alle un- oder mittelbar betriebenen Projekte, Anlagen oder Handelswaren hinweg eine gewisse Mindestrendite erwirtschaftet werden, um die geplanten Erfolgs- und Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen und Auszahlungen zu ermöglichen. Mit dem geplanten Investitionsvolumen kann jedenfalls nur eine beschränkte Anzahl an Projekten, Anlagen oder Handelswaren oder Beteiligungen daran erworben werden. Es besteht aber auch das Risiko, dass künftig erworbene Projekte, Anlagen oder Handelswaren n schlechte Ergebnisse liefern und auch in Summe kein entsprechender Risikoausgleich stattfinden kann (zB Klumpenrisiko).

Kommt es zum Verlust einer oder mehrerer Projekte, Anlagen oder Handelswaren oder sind die vereinnahmten Erlöse zu gering, kann sich dies negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken und im schlimmsten Fall, insbesondere wegen der regelmäßig zu leistenden und laufenden Verwaltungskosten, zu ihrer eigenen Insolvenz und zu einer Beeinträchtigung der Leistungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

### **Prognoserisiken, insbesondere für das Geschäftsmodell der Emittentin**

Bei den in diesem Prospekt dargestellten Erwartungen oder geplanten Kosten handelt es sich um freibleibende und unverbindliche Zukunftserwartungen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Diese sind weder bereits durch vorliegende Verträge abgesichert noch sonst verbindlich.

Die Prognosesicherheit nimmt zudem stark ab, je weiter in die Zukunft geblickt wird. Beträchtliche Abweichungen von unverbindlichen Prognosen zu zukünftigen, tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnissen, Kosten und Vermögensverhältnissen der Emittentin sind daher sehr wahrscheinlich, schlechtere Ergebnisse und erhebliche, zusätzliche Kosten nicht auszuschließen. Darüber hinaus stehen Erfolgs- und Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bzw. Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin entsprechende Auszahlungen nicht, nur teilweise oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten zulässt. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig alle notwendigen Handlungen setzt, keine ausreichende Liquidität aufbauen kann oder insolvent wird. Daher ist auch im Prospekt nur

eine sehr eingeschränkte Darstellung des Geschäftsmodells möglich und dieses auch vorab nicht überprüfbar. Siehe dazu auch insbesondere den jeweils letzten veröffentlichten Jahresabschluss, jener des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

Daraus ergibt sich ein hohes Risiko, dass das Geschäftsmodell zu Beginn, dauerhaft oder insgesamt zu Verlusten führen kann und dadurch Leistungen an die Anleger nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe oder zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

### **Risiko der Nachrangigkeit von Ansprüchen, Haftungsrisiken**

Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation jedoch gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Vgl. dazu insbesondere die Punkte 4. und 6. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Nachrang bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die seitens der Emittentin gegenüber den Anlegern geschuldeten Zahlungen (Auszahlung von Genussrechtskapital, Zahlung von Substanz- und Erfolgsbeteiligungen, Abschichtungen) jedenfalls soweit und solange ausgesetzt sind, sofern diese zur Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz oder Überschuldung der Emittentin führen würden. Es besteht somit das Risiko, dass die Liquidität der Emittentin für die Leistung von Anlegeransprüchen nicht oder nur teilweise ausreicht und dies auf Anlegerseite zu langen Verzögerungen bzw. einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führt. Anleger tragen dadurch mit der Veranlagung das unternehmerische Risiko und die Verluste der Emittentin entsprechend mit ihrem eingesetzten Kapital mit.

### **Risiko von Haftungen und Haftungsausschlüssen**

Ein Haftungsrisiko der Anleger bei der Emittentin ist einerseits auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt (keine Nachschusspflicht).

Andererseits ist die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen durch Punkt 7.1. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) gegenüber Anlegern für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss bedeutet für solche Fälle einen vertraglich vereinbarten Verzicht des Anlegers insbesondere auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Emittentin, welche auf eine Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt beruhen (zB ein Verhalten, das auch einem sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren kann).

## **Risiken bezüglich Erfolgs-, Verlust-, Substanzbeteiligungen sowie Kündigungsansprüchen, Abschichtungen und Auszahlungen**

Die Ansprüche von Anlegern aus den Bereichen Erfolgsbeteiligung, Verlustbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen und Auszahlungen sind insbesondere in Punkt 4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) geregelt. Deren Auszahlung steht allerdings unter zahlreichen Vorbehalten und besteht das Risiko, dass es überhaupt keine Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen gibt oder nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten an die Anleger ausbezahlt werden kann.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin dauerhaft zu Verlusten führt, sodass bereits angelaufene Erfolgs- oder Substanzbeteiligungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht geleistet werden können. Anleger tragen das gesamte wirtschaftliche und unternehmerische Risiko der Emittentin mit, weshalb Verluste der Emittentin das Genussrechtskapital entsprechen reduzieren und dadurch die Veranlagung auch entsprechend an Wert verliert. Es besteht das Risiko, dass der Wert des gezeichneten Genussrechtskapitals durch Verluste der Emittentin deutlich gemindert und folgend nicht wieder aufgeholt wird und dadurch die Anleger Ansprüche gegenüber der Emittentin sowie das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verlieren können.

Insbesondere bei der Berechnung einer Substanzbeteiligung, welche auch stille Reserven der Emittentin umfasst, besteht zudem das Risiko, dass die Bewertung im Gutachten fehlerhaft berechnet wird oder die Emittentin zur Ermittlung des Verkehrswertes einen Wirtschaftsprüfer wählt, welcher eine zu vorsichtige oder eher emittentenorientierte Bewertung vornimmt. Das Wahlrecht dazu liegt ausschließlich im Belieben der Emittentin.

Es besteht auch ein Risiko, dass irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Anleger zurück zu gewähren sind. Im Insolvenzfall besteht beim Anleger das Risiko einer Rückforderung von rechtswidrig ausbezahlten Mitteln durch den Insolvenzverwalter.

### **Vorzeitige Schließung**

Die Platzierung der prospektgegenständlichen Veranlagung endet mit der Vollplatzierung. Allerdings ist nicht sicher, ob hohes Platzierungsvolumen tatsächlich erreicht werden kann. Bei entsprechend geringerem Genussrechtskapital wird die Kostenquote der Emittentin höher ausfallen und deren wirtschaftliches Risiko erhöht. Die geplante Geschäftstätigkeit der Emittentin muss daher einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und Substanzbeteiligungen zu ermöglichen.

Die Platzierungsphase kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden (vorzeitige Schließung). Die Emittentin ist somit berechtigt, das öffentliche Zeichnungsangebot für die Veranlagung oder eine sonstige Platzierung von Genussrechten jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Mitteilung an die Anleger auch vor einer Vollplatzierung einzustellen.

In diesem Fall steht entsprechend weniger Genussrechtskapital für das Geschäftsmodell der Emittentin zur Verfügung. Dadurch ist die Kostenquote durch fixe oder Vorlaufkosten, die unabhängig vom eingeworbenen Genussrechtskapital - insbesondere in der Konzeptions- und Platzierungsphase - entstehen, insgesamt höher und die Liquidität und

Bonität der Emittentin entsprechend geringer. Dies kann dazu führen, dass allfällige Erträge der Emittentin entsprechend geringer ausfallen oder Verluste entstehen. Dadurch können Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen und/oder Abschichtungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Anlegeransprüchen unter Umständen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten erfolgen und erhöht eine vorzeitige Schließung das Risiko eines teilweisen oder gänzlichen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

### **Liquiditätsrisiko und erhebliche Kündigungen des Genussrechtskapitals**

Erhebliche Kündigungen des Genussrechtskapitals können dazu führen, dass die Emittentin, insbesondere mangels ausreichender Liquidität, nicht in der Lage ist, Zahlungen an die Anleger zu bedienen. Es kann daher in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass Auszahlungen verspätet, nur teilweise oder gar nicht erfolgen können. Somit hängen sämtliche Zahlungen – auch bereits gekündigter Veranlagungen – insbesondere von der Vermögens-, Finanz-, Gewinn- und Liquiditätssituation der Emittentin ab.

Die Emittentin wurde als "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (GmbH) errichtet, sodass ihre Haftung grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht zur Bedienung von Ansprüchen ausreicht, besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und Anleger ihr eingesetztes Kapital und/oder bereits erworbene Ansprüche teilweise oder vollständig verlieren.

### **Risiko aus Veranlagungsgemeinschaften, insbesondere der Erstemission, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können**

Von der Emittentin wurde - wie in den Punkten 2.3. und 2.6. des I. Abschnitts dieses Prospekts angegeben – in Österreich im Mai 2014 eine Erstemission im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben. Im April 2016 wurde seitens der Emittentin von der Aufstockungsmöglichkeit im Gesamtnennbetrag von weiteren EUR 5.000.000,00 Gebrauch gemacht.

An dieser Erstemission haben sich in der Folge Anleger mit einem Gesamtgenussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 14.396.621,00, davon EUR 9.835.121,00 in Österreich (Stand 31.12.2018) in Form von Substanznamensgenussrechten beteiligt, weshalb – unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - bereits zahlreiche Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin bestehen. Insgesamt wurden bereits EUR 4.835.906,00, davon 3.905.156,00 in Österreich (Stand 31.12.2018), an Genussrechtskapital wieder zurück geführt. Die Altmission wurde geschlossen, für Anleger ist daher künftig nur mehr die prospektgegenständliche Neuemission zeichenbar.

Weiters bestehen auch einerseits zahlreiche Forderungen im Umlaufvermögen, insbesondere gegenüber verbundenen Unternehmen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Aktiva B. I. 1. und 2. (Stand 31.12.2017: EUR 1.555.201,64) sowie wurden andererseits auch – unabhängig von der Erstemission - zahlreiche

Nachrangdarlehen aufgenommen wie insbesondere in Bilanzpositionen der Passiva (Verbindlichkeiten) D. 2. a) (Stand 31.12.2017: EUR 804.756,67) ersichtlich, siehe dazu insbesondere den Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G) sowie alle weiteren veröffentlichten Jahresabschlüsse der Emittentin.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung befindet sich die Emittentin bereits mehrere Jahre im operativen Geschäftsbetrieb und wurden daher bereits zahlreiche Geschäfte getätigt, Verbindlichkeiten eingegangen und sind auch Forderungen ausständig. Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin findet sich im letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017 (Anlage G). Danach betragen auf der Passivseite das Eigenkapital EUR 17.500,00, das nachrangige Genussrechtskapital in Summe EUR 9.569.780,95 die Rückstellungen in Summe EUR 275.578,24 sowie die Verbindlichkeiten in Summe EUR 1.373.521,29 (Stand 31.12.2017). Siehe dazu insbesondere auch den jeweils letzten veröffentlichten Jahresabschluss, der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 befindet sich in Anlage G.

So besteht bereits eine bestimmte Ergebnis- bzw. Geschäftslage, operative Tätigkeit, ein Firmenwert sowie eine Bilanz- sowie Liquiditätssituation bei der Emittentin, welche sich – parallel und relativ unabhängig von der prospektgegenständlichen Emission - laufend weiter entwickelt. Daher bestehen bereits im Zeitpunkt der Zeichnung der prospektgegenständlichen Emission zahlreiche Ansprüche von Anlegern der Erstemission auf eine Beteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn gegenüber der Emittentin, was für Anleger ein Vor- aber auch ein Nachteil sein kann. Durch die bereits mehrjährige operative Tätigkeit der Emittentin könnten somit unter Umständen bereits einerseits stille Reserven und Gewinne, andererseits aber auch Verluste bei der Emittentin entstehen, die von der prospektgegenständlichen Emission und deren Mitteleinsatz unabhängig sind. Gleichermaßen hat dies auch entsprechende Auswirkungen auf zukünftige Ansprüche durch eine ebenfalls unabhängige Entwicklung von Ansprüchen aus den jeweiligen Emissionen, welche für Anleger ebenfalls wiederum – insbesondere je nach Firmenwert und stillen Reserven- jeweils ein Vor- aber auch ein Nachteil sein kann.

Beide Emissionen können somit in der Mittelverwendung völlig unabhängig erfolgreich sein, haben jedoch aufeinander entsprechende Wechselwirkungen, da alles in der Buchhaltung der Emittentin berücksichtigt und deren Firmenwert zusammengefasst bewertet wird und daher Anleger der prospektgegenständlichen Emission im Verhältnis zu Anlegern der Erstemission entsprechend den jeweiligen Genussrechtsbedingungen und entsprechend den Erfolgs- und oder Substanzbeteiligungsansprüchen unterschiedlich behandelt werden können.

Weiters beeinflusst insbesondere auch eine Verlust- oder negative Liquiditätssituation die Ansprüche und Auszahlungsmodalitäten der Anleger, insbesondere durch Verminderung des Genussrechtskapitals und damit der Rückzahlungsansprüche von Anlegern. Vgl. dazu insbesondere den Punkt 4.4. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C).

Anleger müssen mit ihrer Zeichnung weiters sowohl die bereits bestehende Veranlagungsgemeinschaft sowie den Punkt 2.10. der Genussrechtsbedingungen (Anlage C) akzeptieren, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Anleger erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für frühere

wie auch künftige Emissionen können sich von den prospektgegenständlichen Genussrechtsbedingungen (in Anlage C) auch deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Anleger im Verhältnis zu bereits beteiligten Anlegern auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

### **Risiko der Verwässerung des Genussrechtskapitals durch Emission weiterer Finanzinstrumente**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin weitere Genussrechte, Substanzgenussrechte oder andere Finanzinstrumente emittiert, die zu weiteren Zahlungsverpflichtungen der Emittentin führen. Die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen können zur teilweisen bis vollständigen Beeinträchtigung und/oder Verzögerung der Bedienung von Ansprüchen und Zahlungen an Anleger und - insbesondere bei Insolvenz der Emittentin - zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen.

### **Personalrisiken, Abhängigkeit von Schlüsselpersonen**

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt im wesentlichen von der unternehmerischen Fähigkeit der Geschäftsführung und der Verwaltung der Emittentin ab. Weitere Erfolgsfaktoren sind aber auch ausgelagerte Funktionen durch die WM Maierhofer AG bzw. ihre Vertragspartner (Vertriebskoordination) und die PMA Beratungs GmbH, welche den Geschäftsführer entsendet. Der Verlust von Schlüsselpersonen oder Schwierigkeiten bei der Bereitstellung, Verfügbarkeit oder Gewinnung von Personal mit entsprechender Qualifikation sowohl bei der Emittentin als auch bei ihren Vertragspartnern (zB Fachkräftemangel, Fluktuation, Ausfall, Berufsunfähigkeit, Krankheit, etc.) kann sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und die Veranlagung auswirken.

Eine wesentliche Schlüsselposition ist der Geschäftsführer der Emittentin. Als Geschäftsführer der Emittentin wurde Herr Ing. Peter Maierhofer bestellt, welcher von der PMA Beratungs GmbH entsendet wird. Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung der Geschäftsführung kann bis zur Neubestellung eines Geschäftsführers unter Umständen wertvolle Zeit verstreichen, insbesondere wenn nicht zeitnah ein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann. Eine längere führungs- oder entscheidungslose Zeitspanne oder Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten bei der Emittentin oder Vertragspartnern können zu weitreichenden nachteiligen Folgen für die Emittentin und deren wirtschaftlichen Erfolg und Entwicklung führen.

### **Risiken aufgrund von Interessenkonflikten, gesellschaftlichen Verflechtungen und internen Wettbewerbsrisiken**

Die Interessen von Anlegern, Emittentin, Eigentümern und Dritten sind nicht deckungsgleich. Hier besteht das Risiko von unausgewogenen Entscheidungen. Wenn unausgewogene Entscheidungen getroffen werden und/oder Interessenskonflikte nicht zu Gunsten der Emittentin oder Anleger gelöst werden, sondern den Interessen Dritter der Vorzug gegeben wird, oder sogar gegen die Emittentin oder Anleger gerichtete Entscheidungen erfolgen, kann dies negative Auswirkungen auf die Emittentin, die

Veranlagung und/oder die Anleger haben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass aufgrund von Verflechtungen, Interessenkonflikten oder Wissenstransfer der Emittentin Geschäftschancen entzogen werden.

Die Emittentin ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Veranlagung direkt oder indirekt betreffen und kann in Bezug auf solche Geschäfte genauso handeln, als wenn die Veranlagung und Anlegerinteressen nicht existieren würden. Solche Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Emittentin, die Veranlagung und/oder Ansprüche von Anlegern haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, die Anleger vor oder von derartigen Geschäften zu verständigen oder deren Zustimmung einzuholen, selbst wenn diese Transaktionen geeignet sind, die Situation der Emittentin oder die Veranlagung massiv oder nachhaltig zu beeinflussen oder Anlegerinteressen zu beeinträchtigen.

Mögliche Quellen für Interessenkonflikte sind insbesondere:

- Interessenkonflikte, die aus der Struktur der Eigentümer-, Gesellschaftsverhältnisse oder Beteiligungen entstehen können;
- Interessenkonflikte, die aus Finanzprodukten, Veranlagungen, Darlehen, Kooperationen, etc. entstehen können;
- Interessenkonflikte, die aus der Person oder aus Beteiligungen des Geschäftsführers entstehen können;
- Interessenkonflikte bei Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen;
- Interessenkonflikte bei der Vergabe von Aufträgen;
- Interessenkonflikte bei der Auswahl oder Konditionen von Bezugsquellen, Händlern;
- Interessenkonflikte bei der Auswahl oder Konditionen von Absatzkanälen, Kunden;
- Interessenkonflikte bei der Emission weiterer Genussrechte oder ähnlichem;
- Interessenkonflikte aufgrund von Rechtsgeschäften innerhalb der Emittentin oder eines Konzerns oder zwischen Gesellschaften oder Personen mit Bezug zur Emittentin, etc.

Die Emittentin der Substanzgenussrechte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die im Jahr 2014 nach österreichischem Recht in Österreich gegründet wurde mit Gesellschaftsvertrag in Anhang D. Als Geschäftsführer fungiert Herr Ing. Peter Maierhofer, welcher von der PMA Beratungs GmbH (=Schwestergesellschaft zur Emittentin) entsendet wird.

Die PMA Investments Holding GmbH (=Muttergesellschaft der Emittentin) mit Sitz in Wien ist 100 % Eigentümerin der Emittentin. Diese wiederum steht zu 100 % im Eigentum von Herrn Ing. Peter Maierhofer (=Alleineigentümer der Muttergesellschaft der Emittentin), der somit Geschäftsführer der Emittentin und deren Eigentümerin ist. Unternehmen, die konzernmäßig (beteiligungsmäßig) zusammen hängen, sind im Überblicksdiagramm (Anlage A) dargestellt.

Herr Ing. Peter Maierhofer ist eine natürliche Person und Alleingesellschafter der PMA Investments Holding GmbH, welche auch Alleineigentümerin der Emittentin ist. Gleichzeitig ist er auch Geschäftsführer der Muttergesellschaft wie auch der Emittentin und hat somit beherrschenden Einfluss. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer jeweils der PMA Beratungs GmbH (entsendet den Geschäftsführer für die Emittentin), der ERE European Real Estates GmbH, der PMA Vertriebs GmbH, der Alpineer GmbH, der PV Plus GmbH sowie Vorstand der WM Maierhofer AG (Vertriebskoordination.). Gleichzeitig ist er dadurch

eine wichtige Schlüsselperson, siehe dazu auch den Punkt „Personalrisiken, Abhängigkeit von Schlüsselpersonen“ in diesem Kapitel und das Überblicksdiagramm (Anlage A) sowie den Punkt 3.4. im I. Abschnitt des Prospekts.

Da die Interessen von Anlegern, Emittentin, Eigentümern und Konzerngesellschaften nicht deckungsgleich sind, besteht hier das Risiko von unausgewogenen Entscheidungen. Aufgrund personeller Verflechtungen, insbesondere in der Eigentümerstruktur und bei Geschäftsführer(funktionen) können unter Umständen Wettbewerbs- und/oder Interessenkonflikte zwischen den Personen, Unternehmen bzw. der Emittentin entstehen.

Es besteht insbesondere in der Geschäftsführung der Emittentin und der Muttergesellschaft sowie in Teilen ausgelagerter Funktionen (Personalbereitstellung Geschäftsführung/Verwaltung) Personalidentität des Geschäftsführers und von weiterem Personal sowie Vertragspartnern (Berater, Vermittler, Verwaltungspersonal, etc.). Wegen Personalidentität von Funktionsträgern bestehen im Hinblick auf die Emittentin zahlreiche Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Funktionsträger und sonstiges Personal bzw. Personen in bestimmten Fällen zu Entscheidungen gelangen, die sie nicht getroffen hätten, wenn keine Verflechtungen oder Personalidentität vorhanden gewesen wären.

Grundsätzlich besteht auch das Risiko, dass Herr Ing. Peter Maierhofer aufgrund mehrerer Funktionen in leitender Position zu bestimmten Zeiten durch eine Fülle an Aufgaben und allenfalls zu treffenden Entscheidungen eine zeitliche Verzögerung bei Aufgaben, Entscheidungen, Verwaltungsbereitstellung oder sonstigen Arbeiten entsteht, oder dass unausgewogene Entscheidungen getroffen werden und Interessenskonflikte nicht zu Gunsten der Emittentin gelöst werden, sondern eigenen oder den Interessen Dritter der Vorzug gegeben wird.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle von Verflechtungen oder Interessenkonflikten, aber auch bei Wettbewerbsrisiken innerhalb der Emittentin und Anteilseignern, auch in berechtigten Fällen keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtswege beschritten oder die Durchsetzung von allenfalls berechtigten Ansprüchen nicht erfolgt.

Weiters be- und entsteht im Zusammenhang mit der Emittentin sowie insbesondere der WM Maierhofer AG und weiteren Schwestergesellschaften der Emittentin jeweils auch ein Interessenkonfliktpotential innerhalb des eigenen Umfelds, da Projekte unter Umständen zeitgleich geplant, erworben, gehalten, verwaltet, entwickelt, betrieben oder veräußert werden oder Emissionen bzw. Vertriebsaktivitäten unterschiedlicher Emittenten am Kapitalmarkt künftig unter Umständen zeitgleich oder mit gleicher Zielrichtung erfolgen könnten. Auch die Bezugs- sowie Absatzkanäle sind größtenteils ident. Auch besteht durch personelle Verflechtungen das Risiko, dass es keine Wettbewerbsvorteile im Bereich der Emittentin und deren gesellschaftlichem Umfeld gibt, da alle Informationen weitgehend transparent sein können und ein Wissens-, Know-how- oder Leistungstransfer innerhalb der Emittentin, nahestehenden Personen, Unternehmen, Anteilseignern, etc. möglich ist.

Rechtsgeschäfte zwischen oder gemeinsame Projekte mit Unternehmen innerhalb des Umfelds, insbesondere mit Mutter-, Schwester- und/oder Tochtergesellschaften, bergen ebenfalls ein Wettbewerbs- bzw. Interessenkonfliktpotential und können sowohl die Emittentin als auch Anlegeransprüche nachhaltig negativ beeinträchtigen, insbesondere

wenn Rechtsgeschäfte nicht zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt werden können.

### **Interessenkonflikte aufgrund von Vermittlungsprovisionen**

Hohe Provisionen können die Vertriebskoordination und/oder Berater/Vermittler aufgrund der jeweiligen Verdienstmöglichkeiten zu Marketingmaßnahmen, Empfehlungen, Beratungen oder Vermittlungen führen, welche die Veranlagungsentscheidung des Anlegers zum Erwerb, Halten oder der Kündigung oder Veräußerung der Veranlagung beeinflussen.

Die Zahlung von Vertriebsprovisionen erfolgt durch die Emittentin oder mittelbar über die WM Maierhofer AG (=Schwesterunternehmen zur Emittentin), welche diese großteils oder vollständig an deren Vermittler/Berater/Erfüllungsgehilfen in Abhängigkeit von deren erbrachten Leistungen leistet. Hier besteht ein hohes Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Empfehlungs- und Beratungsweg, da hohe Verdienstmöglichkeiten einen Anreiz bieten können, Anlegern unangemessene, ungeeignete oder nicht die bestmögliche Veranlagung zu empfehlen oder den Beratungsweg in Richtung einer höher vergüteten Veranlagung zu beeinflussen. Dies kann zum Erwerb ungeeigneter Veranlagungen oder nicht angemessenen Veranlagungsentscheidungen führen und Anlegerinteressen und -ansprüche nachhaltig beeinträchtigen.

### **Wettbewerbsrisiken - extern sowie auch im Umfeld der Emittentin**

Das Wettbewerbsrisiko der Emittentin besteht insbesondere einerseits beim Erwerb von Anlagen und andererseits bei deren Veräußerung oder Verwertbarkeit in einem, von Verdrängungswettbewerb gekennzeichneten Markt.

Die Gesellschaft steht somit in ihrem Kerngeschäft im Wettbewerb mit zahlreichen anderen Unternehmen mit unter Umständen bereits mehr Marktmacht oder -potential. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Absichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt gegenüber Mitbewerbern durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

### **Risiko mangelnder oder verspäteter Informationen oder Bekanntmachungen**

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden für die mit der prospektgegenständlichen Emission einzuwerbenden Mittel noch keine Projekte, Anlagen oder Handelswaren, etc. konkretisiert und liegen auch keine Absichtserklärungen oder Verträge vor, siehe dazu insbesondere die Ausführungen zum Blind-Pool-Risiko im Prospekt. Anleger werden daher - sofern die Emittentin nicht vorher freiwillig informiert - erst im Nachhinein im Jahresabschluss über relevante Informationen in Kenntnis gesetzt. Umso wichtiger sind daher alle mitgeteilten oder veröffentlichten Informationen und Bekanntmachungen für die Anleger.

Zwar sollen Bekanntmachungen, die die Veranlagung betreffen, für das österreichische

Anlegerpublikum im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen, jedoch besteht hier das Risiko, dass Informationen und Umstände, die die Veranlagung nicht betreffen, nicht wesentlich für die Beurteilung der Veranlagung sind oder nach Beendigung eines öffentlichen Angebots erfolgen, nicht bekannt gemacht werden, und daher Anleger allfällige freiwillige Informationen durch die Emittentin angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – soweit rechtlich möglich und erlaubt - auf Änderungen, welche für Anleger weder wichtig sind noch wesentlich die Bewertung der Veranlagung beeinflussen können, nicht zwingend hingewiesen werden muss. Diesbezüglich wäre zukünftig auch kein Prospektnachtrag zu erstellen.

### **Risiko der Veruntreuung des Vermögens der Gesellschaft**

Es gibt keine internen Kontrollen oder eine verpflichtende Aufsicht über die Gesellschaft in Bezug auf die Veruntreuung des Vermögens. Es besteht daher das Risiko, dass im Falle einer Veruntreuung des Vermögens der Emittentin oder ähnlichem, die Anleger einen wesentlichen Teil oder ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und dies unter Umständen auch erst deutlich verzögert auffällt oder den Anlegern zur Kenntnis gelangt.

Im Falle strafrechtlicher Handlungen der Geschäftsführung besteht unter Umständen das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter von der Emittentin geleistete Auszahlungen wieder zurückfordern könnte.

### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen, Medienberichte und Gerüchte können einen bedeutenden Wertrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Veranlagungen aus.

## **Hinweis auf Rücktrittsrechte für Verbrauchergeschäfte**

### **Rücktrittsrechte für Verbrauchergeschäfte - § 5 KMG**

Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Unbeschadet des Rücktrittsrechtes nach § 5 Abs. 1 KMG können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht gemäß § 14 Z 3 KMG bestätigt wurde.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß § 5 Abs. 4 KMG abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 1 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht

nach § 5 Abs. 2 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 KMG bestätigt wurde.

Den § 5 Abs. 1 bis 4 KMG entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam. Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

### **Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 KSchG sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 KSchG zu.

### **Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände im Sinn des § 3a Abs. 1 KSchG sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in § 3a Abs. 1 KSchG genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß.

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Rücktrittsrechte von § 3 und § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Tritt der Verbraucher nach § 3 oder § 3a KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht

als Wertminderung anzusehen.

Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Die vorgenannten Bestimmungen lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

**Der Rücktritt ist innerhalb der angeführten Zeiträume an die AL Energie Effizienz Handels GmbH, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt gibt es keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, so erhält der Anleger diese, abzüglich bereits gezogener Nutzungen binnen der gesetzlichen Frist zurück.**

## KAPITEL 6

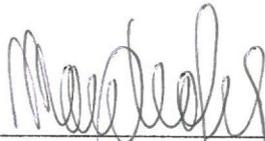
### Fertigung und Kontrollvermerk

#### 6.1. Fertigung gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Dieser Prospekt wird gemäß § 8 Abs. 1 KMG von der AL Energie Effizienz Handels GmbH, mit Sitz in 1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Österreich, als Emittentin, unterfertigt. Beim prospektgegenständlichen Angebot zur Beteiligung als Genussrechtsinhaber an der AL Energie Effizienz Handels GmbH handelt es sich um eine Vermögensbeteiligung mit den im Prospekt beschriebenen Risiken, welche für sich allein oder in Kombination mit anderen Risiken bereits bei nur teilweiser Realisierung, die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft gefährden können. Diese Veranlagung ist weder mündelsicher noch liquide. Anleger müssen daher jederzeit Risiken und Wertverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können. Von einer Fremdfinanzierung der Veranlagung wird ausdrücklich abgeraten.

Als Emittentin und Anbieterin

AL Energie Effizienz Handels GmbH



---

Ing. Peter Maierhofer  
Geschäftsführer

Wien, am 30. Januar 2019

## 6.2. Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auf die angeführten wesentlichen Risiken der Vermögenslage (siehe Punkt 5.2. dieses Kapitalmarktprospekts „Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden“ im Abschnitt I dieses Kapitalmarktprospekts) wird ausdrücklich verwiesen. Die hier angeführten Risiken können – teils alleine oder in Kombination mit anderen – im Falle ihrer selbst nur teilweisen Realisierung zur nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und auf Seiten der Anleger zur Kürzung der Bedienung der Veranlagung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen.

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 230316a/HG Wien), A-1200 Wien, Handelskai 92, Gate 2, 7A, Österreich, erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte, Pflichten, Chancen und Risiken zu bilden.

Als Prospektkontrollor

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Wien, am 30. Januar 2019

## **Anlagenverzeichnis**

### **Anlage A: Überblicksdiagramm**

Das Überblicksdiagramm gibt einen oberflächlichen Überblick über die wichtigsten Struktur- und Eingliederungsmerkmale der Emittentin im gesellschaftlichen Umfeld.

### **Anlage B: Musterzeichnungsschein**

Mit diesem Musterzeichnungsschein können Anleger die Substanzgenussrechte der AL Energie Effizienz Handels GmbH zeichnen. Es wird dringend empfohlen, den Zeichnungsschein bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

### **Anlage C: Genussrechtsbedingungen der prospektgegenständlichen Emission**

Anleger beteiligen sich an der Emittentin in Form von unverbrieften Substanznamensgenussrechten. Die Genussrechtsbedingungen regeln die wichtigsten Rechte und Pflichten der Anleger in Bezug auf die Veranlagung und Informationen. Es wird dringend empfohlen, die Genussrechtsbedingungen bereits vor einer Veranlagungsentscheidung individuell zu prüfen und allfällige Fragen im Vorfeld mit entsprechenden Beratern abzuklären.

### **Anlage D: Gesellschaftsvertrag der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)**

Dies ist der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Jahr 2014 nach österreichischem Recht in Österreich gegründet wurde.

### **Anlage E: Firmenbuchauszug der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)**

Dies ist der aktuelle Firmenbuchauszug zum Zeitpunkt der Prospekterstellung der Emittentin.

### **Anlage F: Veröffentlichung der FMA bzw. der WKÖ zu marktüblichen Entgelten 2018:**

Österreichs Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat Ergebnisse zur Erhebung 2018 der marktüblichen Entgelte und Gebühren veröffentlicht. Anbieter müssen ihre Kunden auch auf diese Veröffentlichung der FMA hinweisen.

### **Anlage G: Jahresabschluss der AL Energie Effizienz Handels GmbH per 31.12.2017**

Dies ist der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2017, alle weiteren Jahresabschlüsse werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen veröffentlicht.

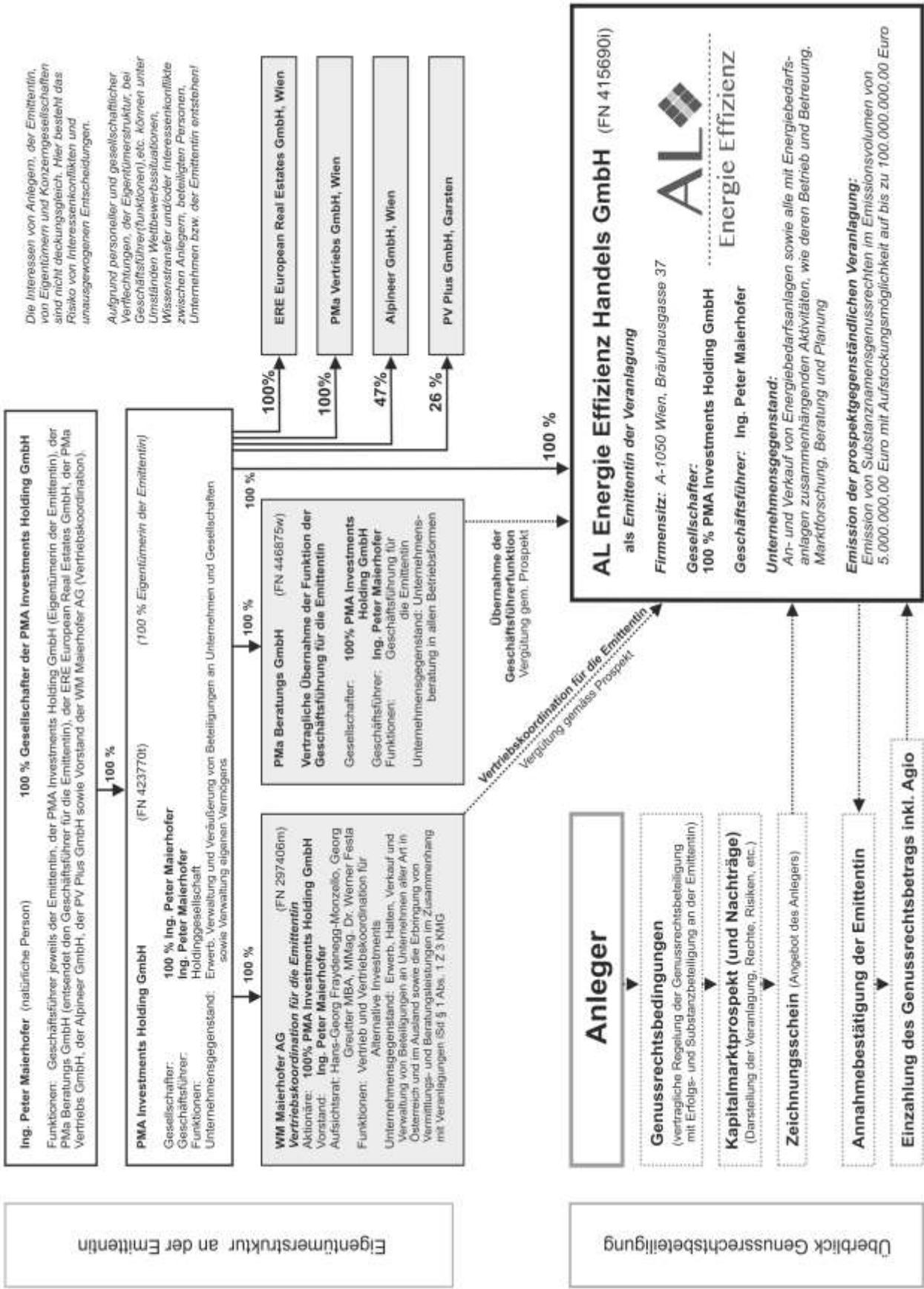
## **Rücktrittsrechte für Verbrauchergeschäfte gemäß § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG)**

Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß § 5 Abs. 4 KMG abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 1 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Den § 5 Abs. 1 bis 4 KMG entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam. Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

# Anlage A: Überblicksdiagramm

Das Überblicksdiagramm bietet einen groben Überblick über die wesentliche Eigentümerstruktur und die Zeichnung der Veranlagung



# Anlage B: Musterzeichnungsschein (Zeichnungserklärung/-anbot des Anlegers)



Energie Effizienz

## ZEICHNUNGSSCHEIN

FÜR DIE VERANLAGUNG IN SUBSTANZGENUSSRECHTE DER  
AL ENERGIE EFFIZIENZ HANDELS GMBH (Emittentin)

A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, Firmenbuch FN 415690 i

### 1. Personenbezogene Daten des Anlegers

Name/Firma	Vorname/Firmenbuchnummer	geboren/gegründet am
Straße	PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit
Telefon/Telefax	E-Mail	

### 2. Bankverbindung des Anlegers für Auszahlungen

Kreditinstitut	IBAN
----------------	------

### 3. Zeichnungserklärung/-anbot des Anlegers

(beide Varianten sind auch nebeneinander zeichenbar)

Variante Einmalzahlung (Überweisung)	Variante Ratenzahlung mit Kontoeinzugsermächtigung
<p><b>Nennbetrag</b> <small>mind. € 2.500,-</small> _____ Euro</p> <p><b>zuzüglich 3% Agio</b> _____ Euro</p> <p><b>Einzahlungsbetrag</b> _____ Euro</p>	<p><b>Monatsrate im Nennbetrag</b> <small>mind. € 50,-</small> _____ Euro</p> <p><b>Monatsrate x 100 = Gesamtnennbetrag</b> _____ Euro</p> <p><b>3% Agio vom Gesamtnennbetrag</b> _____ Euro</p> <p><b>Erstzahlung 11 Monatsraten + Agio</b> _____ Euro <small>(Agio vom Gesamtnennbetrag)</small></p>
<p>Hiermit biete ich an, den angeführten Nennbetrag an Substanzgenussrechten mit Gewinn-, Verlust- und Substanzbeteiligung zu zeichnen. Der Mindestnennbetrag beträgt € 2.500,00 zuzüglich Agio. Der angeführte Einzahlungsbetrag ist spesenfrei binnen 14 Tagen nach Erhalt der Annahmeerklärung der Emittentin über die Zeichnung der Genussrechte durch mich auf das angeführte Konto unter Angabe der Zeichnungsnummer zu überweisen.</p>	<p>Hiermit biete ich an, den angeführten Gesamtnennbetrag mit Ratenzahlung zu zeichnen. Ich/wir ermächtige/n die Gesellschaft Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt zum Monatsersten. Zugleich weise/n ich/wir meine/ unsere Bank an, die von der Gesellschaft auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.</p>
	<p>IBAN (ansonsten gilt das oben angeführte Konto) _____ Kreditinstitut _____</p> <p>Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift Kontoinhaber</p>

### 4. Belehrungs-/Empfangsbestätigung, Risikoaufklärung, Einwilligung zu Datenverarbeitung/Kommunikation

Der Zeichnungsschein, die Genussrechtsbedingungen und die Informationen des Kapitalmarktprospekts (samt allfälligen Nachträgen) einschließlich Rücktrittsbelehrungen sind die allein verbindliche Grundlage für die Zeichnung, welche mir bereits vor Abgabe meiner Zeichnungserklärung zur Verfügung gestellt wurden. Davon abweichende (mündliche oder schriftliche) Nebenabreden, Unterlagen oder Auskünfte gibt es nicht. Diese Substanzgenussrechtsbeteiligung ist eine spekulative und nachrangige Beteiligung (hohe Risikoklasse) für einen längerfristigen Beteiligungshorizont und gewährt weder Gesellschafter- oder Informationsrechte noch Einflussmöglichkeiten auf die Emittentin. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Zahlungsfähigkeit geprägt. Anleger müssen die entsprechenden Risiken, welche insbesondere im Kapitalmarktprospekt erläutert werden, verstehen und Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können sowie sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Mit meiner Unterfertigung bestätige ich ausdrücklich die erfolgte Belehrung über Risiken, Rücktrittsrechte und Widerrufsfolgen sowie meine Einwilligung zu Datenschutz, -verarbeitung, -speicherung und Kommunikation mit der Emittentin und deren Erfüllungsgehilfen. Der Kapitalmarktprospekt einschließlich allfälliger Nachträge wurde mir vor Abgabe meiner Zeichnungserklärung zugänglich gemacht. Die Genussrechtsbedingungen habe ich im aktuellen Stand erhalten und ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Nach meiner Unterfertigung dieser Vertragsurkunde werde ich eine Kopie davon erhalten. Eine Annahmeerklärung der Emittentin wird auf dem Postweg übermittelt.

Ort, Datum	Unterschrift/en des/der Anleger/s
------------	-----------------------------------

Bankverbindung: AL Energie Effizienz Handels GmbH, Kreditinstitut: BAWAG PSK, IBAN: AT29 1400 0072 1006 8133, BIC: BAWAATWW  
Formular-Verteiler: ORIGINAL an AL Energie Effizienz Handels GmbH, KOPIE für Berater/Vermittler, KOPIE für Genussrechtsberechtigte(n)

# **ANLAGE C: Genussrechtsbedingungen der prospektgegenständlichen Emission der AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)**

## **1. Substanzgenussrechtsbeteiligung, Abgrenzung zu Gesellschafterrechten, Nachträgliche Änderung der Genussrechtsbedingungen**

1.1. Die AL Energie Effizienz Handels GmbH, ist eine nach österreichischem Recht gegründete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 415690i, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 (die "Emittentin"), beabsichtigt die Emission von Substanznamensgenussrechten (die "Genussrechte") im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 (5 Mio. €) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 100.000.000,00 (100 Mio. €) (das "Genussrechtskapital"). Die rechtliche Ausgestaltung der Genussrechte ist in diesen Genussrechtsbedingungen geregelt.

1.2. Die Genussrechte bedeuten eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der Emittentin und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn (entspricht einer Erfolgs- und Substanzbeteiligung).

1.3. Die Genussrechte werden nicht verbrieft und gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung sowie keinen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung. Informationsrechte der Genussrechtsberechtigten sind ausschließlich auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss und freiwillige Mitteilungen der Emittentin beschränkt. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und wird den Genussrechtsberechtigten auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten auch postalisch oder in elektronischer Form übermittelt.

1.4. Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg sowie am Vermögen bzw. Liquidationsgewinn der Emittentin beteiligt und tragen deren unternehmerisches Risiko zur Gänze mit. Die Emittentin gibt ausdrücklich keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der Emittentin erfolgreich sind.

1.5. Die Emittentin ist berechtigt, über Finanzprodukte (zB Anleihen, Darlehen/Nachrangdarlehen, Gesellschafterdarlehen) auch vorrangiges Fremdkapital für die Finanzierung ihres Geschäftsmodells aufzunehmen. Die Emittentin hat seit Gründung keine Bankenfinanzierung aufgenommen und wird auch zukünftig keine Bankenfinanzierung aufnehmen.

1.6. Das Angebot für diese Genussrechtsemission erfolgt, da die Emittentin mittelfristig finanzielle Mittel für ihr Geschäftsmodell benötigt und diese vorwiegend am Kapitalmarkt erwerben möchte. Mit den erworbenen finanziellen Mitteln plant die Emittentin den Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Auszahlungen an die Genussrechtsberechtigten sollen primär aufgrund von Rückflüssen aus Verkäufen erfolgen.

1.7. Eine Änderung der Verwendung des Genussrechtskapitals, der Emittentin, Vertragspartner der Emittentin und der für die Emittentin handelnden Personen ist jederzeit auch ohne Mitteilung oder Zustimmung der Genussrechtsberechtigten möglich, um sich an einem rasch ändernden Markt höchstmögliche Flexibilität zu sichern.

1.8. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen zu ändern. Die Bekanntmachung der geänderten Genussrechtsbedingungen erfolgt durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation), aus der hervorgeht, dass die Genussrechtsbedingungen geändert wurden, wo diese erhältlich sind und wann diese wirksam werden. Die geänderten Genussrechtsbedingungen sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Genussrechtsbedingungen betroffenen Bestimmungen sind für die Dauer von mindestens drei Monaten ab Veröffentlichung in gedruckter Form am Sitz der Emittentin den Genussrechtsberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form im Internet abrufbar zu halten. Die Emittentin wird den Genussrechtsberechtigten, sofern es sich bei diesen um Verbraucher handelt, spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Genussrechtsbedingungen, in einer Mitteilung auf die Änderung der Genussrechtsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass

die Zustimmung des Genussrechtsberechtigten als erteilt gilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin einlangt. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, wo die vollständige Fassung der neuen Genussrechtsbedingungen sowie eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen kostenlos erhältlich und abrufbar sind. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der Genussrechtsbedingungen hat der Genussrechtsberechtigte als Verbraucher das Recht, die zu diesem Zeitpunkt geltende Genussrechtsvereinbarung kostenlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Emittentin in ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Aufstockungsmöglichkeit gem. Punkt 1.1. keine „Änderung der Genussrechtsbedingungen“ darstellt.

## **2. Ausgabe, Erwerb, Einteilung und Zeichnung von Genussrechten**

2.1. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100%), welcher in Einheiten von jeweils EUR 1,00 zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Genussrechte wird jeweils ein Agio von bis zu 3,00 % auf den Genussrechtsbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im Einzelfall auf bis zu Null liegt im Ermessen der Emittentin.

2.2. Der empfohlene Mindestgenussrechtsbetrag beträgt EUR 2.500,00 Euro bei Einmalzahlung bzw. EUR 50,00 bei Ratenzahlung (jeweils zuzüglich Agio) pro Genussrechtsberechtigten. Höhere Genussrechtsbeträge müssen bei Einmalzahlung ohne Rest durch EUR 100,00 teilbar sein, bei Ratenzahlung muss die Rate ganzzahlig sein.

2.3. Für die Genussrechtsbeteiligung gibt es folgende zwei Varianten, nämlich einerseits eine **Einmalzahlung** (Einzahlung des gesamten Zeichnungsbetrags zuzüglich Agio) und andererseits eine **Ratenzahlung** mit Einzahlung in monatlichen Raten, wobei die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hierbei in der Regel in 90 Tranchen auf 7,5 Jahre erfolgt. Hierbei gilt folgendes: Zeichnungsbetrag = Monatsrate x 100; das Agio beträgt bis zu 3,00 % vom Zeichnungsbetrag. Die 1. Tranche beträgt 11 Monatsraten zuzüglich Agio; die 2. bis 90. Tranche entspricht jeweils einer Monatsrate. Nach vollständiger Einzahlung erhält der Genussrechtsberechtigte eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 10,00 %. Das bedeutet, dass im 91. Monat ein Anspruch auf bis zu 10,00 % - bezogen auf das einbezahlte Nominale - als Erfolgsbeteiligung entsteht. Ab vollständiger Einzahlung wird der Genussrechtsberechtigte in weiterer Folge so behandelt, als wenn er den Einzahlungsbetrag als Einmalzahlung getätigt hätte.

2.4. Die Genussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Einreichung bei der Emittentin (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Die Annahme der Zeichnung steht im freien Ermessen der Emittentin. Ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA.

2.5. Nach Zugang und Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin erhalten die Genussrechtsberechtigten eine schriftliche Bestätigung an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse über den von ihnen gezeichneten Genussrechtsbetrag mit der Beifügung einer Zeichnungsnummer, welche auch - insbesondere bei der Überweisung des Genussrechtsbetrags oder in allfälligem Schriftverkehr - anzugeben ist.

2.6. Die Einzahlung des gezeichneten Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio hat spesenfrei auf folgendes Konto der Emittentin zu erfolgen bzw. wird bei Ratenzahlung vom angegebenen Konto des Genussrechtsberechtigten eingezogen:

Zahlungsempfänger:	AL Energie Effizienz Handels GmbH
Kreditinstitut:	BAWAG PSK
IBAN:	AT29 1400 0072 1006 8133
BIC:	BWAATWW
Verwendungszweck:	Zeichnungsnummer

2.7. Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio muss bei Einmalzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Bestätigung gemäß Punkt 2.5. beim Genussrechtsberechtigten auf dem gemäß Punkt 2.6. genannten Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen eingegangen sein, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne

Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.

2.8. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsberechtigten und werden in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung, sowie andere Daten die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind) unverzüglich mitzuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere Auszahlungen und Abschichtungen, mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsberechtigten zu leisten.

2.9. Die Platzierung dieser Emission endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.

2.10. Die Genussrechtsberechtigten sind damit einverstanden, dass künftige, weitere Emissionen von Genussrechten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Genussrechtsberechtigter erfolgen können. Genussrechtsbedingungen für künftige Emissionen können sich von diesen Genussrechtsbedingungen deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Genussrechtsberechtigte im Verhältnis zu bereits beteiligten Genussrechtsberechtigten auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

### **3. Laufzeit, Kündigung**

3.1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Das Genussrechtskapital wird der Emittentin grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt.

3.2. Der Genussrechtsberechtigte ist berechtigt, die Genussrechte jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), jedoch bei Einmalzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 4. vollen Kalenderjahres bzw. bei Ratenzahlung frühestens mit Wirkung zum Jahresende des 7. vollen Kalenderjahres - gerechnet ab dem jeweiligen Geldeingang am Konto der Emittentin ("Behaltefrist") - zu kündigen.

3.3. Eine Kündigung ist für die Emittentin schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende (31.12.), möglich. Auch Teilkündigungen sind möglich. Die Mitteilung der Kündigung des gesamten Genussrechtskapitals durch die Emittentin erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der entsprechenden Nachfolgepublikation.

3.4. Die Emittentin ist berechtigt, bei dreimaliger Nichteinlösung der Lastschrift bzw. des Einzugs vom Kundenkonto, die Genussrechtsvereinbarung zu kündigen und alle bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Raten abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % der bereits einbezahlten Raten ohne Agio an den Genussrechtsberechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

### **4. Erfolgsbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen**

4.1. Die Genussrechtsberechtigten sind im Umfang des jeweils vollständig eingezahlten Genussrechtsbetrags ab Einzahlung des Genussrechtsbetrags am Gewinn oder am Verlust, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn, inklusive sämtlicher stiller Reserven der Emittentin beteiligt.

4.2. Genussrechtsberechtigte erhalten gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 4. ab Geldeingang am Konto der Emittentin eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von bis zu 5,00 % des gezeichneten Genussrechtsbetrages (ohne Agio) pro Jahr, welche bei unterjähriger Beteiligung aliquot auf das gesamte Geschäftsjahr gerechnet wird. Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Erfolgsbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin statt.

Bei der Variante der Ratenzahlung erhält der Genussrechtsberechtigte nach vollständiger Einzahlung eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 10,00 %. Das bedeutet, dass im 91. Monat ein Anspruch auf bis zu 10,00 % - bezogen auf das einbezahlte Nominale - als Erfolgsbeteiligung entsteht. Ab vollständiger Einzahlung wird der Genussrechtsberechtigte in weiterer Folge so behandelt, als wenn er den Einzahlungsbetrag als Einmalzahlung getätigt hätte.

4.3. Falls die Höhe des nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbaren Bilanzgewinns der Emittentin eine vollständige Bedienung der Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.2. nicht zulässt, bestimmt sich die Erfolgsbeteiligung der Genussrechtsberechtigten aliquot am verfügbaren Bilanzgewinn.

4.4. Weist die Emittentin nach Feststellung des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt daran nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen satzungsmäßigen Rücklagen sowie anderer Gewinnrücklagen zunächst das Genussrechtskapital bis zur vollen Höhe und aliquot bis zur Beteiligungshöhe des jeweils Genussrechtsberechtigten durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche des Genussrechtsberechtigten vermindern sich entsprechend.

4.5. Weist die Emittentin (vor Aufwendungen für das Genussrechtskapital) nach Feststellung des Jahresabschlusses einen verfügbaren Bilanzgewinn aus, und ist Liquidität im ausreichenden Maße vorhanden, wird dieser Bilanzgewinn zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals und sodann zur Auszahlung der Erfolgsbeteiligung auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr, danach zur Erfüllung gestundeter Erfolgsbeteiligungsansprüche, danach zum Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche, danach zur Wiederauffüllung des Stammkapitals bis zum Nennwert und danach zur Wiederauffüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen und anderer Gewinnrücklagen verwendet.

4.6. Im Falle der Kündigung der Genussrechte durch die Emittentin oder die Genussrechtsberechtigten oder im Falle der Auflösung und Liquidation der Emittentin durch Gesellschafterbeschluss (die Kündigung oder der Gesellschafterbeschluss einzeln oder gemeinsam, die „Beendigung“) haben die Genussrechtsberechtigten Anspruch auf eine Abschichtungszahlung gem. Punkt 4.8 und Punkt 4.11.

4.7. Den Genussrechtsberechtigten steht für Zeiträume ab Beendigung keine Erfolgsbeteiligung mehr zu.

4.8. Die Substanzbeteiligung bemisst sich an deren Buchwert zum jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung. Der Buchwert wird ermittelt aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital (ohne Agio) abzüglich bereits gewährter Rückzahlungen und noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile. Die Höhe der Abschichtungszahlung bestimmt sich wie folgt: Der einzelne Genussrechtsberechtigte erhält eine aliquote Beteiligung an 90/100 des Verkehrswerts der Emittentin zum Zeitpunkt der Beendigung. Diese aliquote Beteiligung stellt das Verhältnis des vom jeweiligen Genussrechtsberechtigten gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio) im Vergleich zum gesamten Genussrechtskapital (ohne Agio) in Prozent zum Zeitpunkt der Beendigung dar. Maximal jedoch beträgt die Abschichtungszahlung je Genussrechtsberechtigten 105/100 des von diesem gezeichneten Genussrechtskapitals (ohne Agio). Die Ermittlung des Verkehrswertes der Emittentin hat durch einen von der Emittentin gewählten unabhängigen Wirtschaftsprüfer verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

4.9. Die Rückzahlungsmodalität des Abschichtungsbetrags bestimmt sich wie folgt. Die Auszahlung des Abschichtungsbetrags findet binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr, in dem die Genussrechtsvereinbarung beendet wurde, statt.

4.10. Ansprüche von Genussrechtsberechtigten bestehen vor der Bedienung eines Gewinnanteils der am Stammkapital beteiligten Gesellschafter der Emittentin, ansonsten jedoch nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Ein Mindestabschichtungswert für die Veranlagung wird nicht garantiert, eine Mindestrendite ausdrücklich nicht zugesagt. Gewinnauszahlungen an die Gesellschafter sind nicht gestattet, solange es noch ungekündigte Genussrechte bei der Emittentin gibt.

4.11. Sollte der nach Feststellung des Jahresabschlusses verfügbare Bilanzgewinn oder die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Auszahlungstermin zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche nicht ausreichen, kann die Rückzahlung so lange ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis der Emittentin der notwendige Bilanzgewinn oder die Liquidität wieder zur Verfügung steht. Irrtümliche Zahlungen der Emittentin an die Genussrechtsberechtigten sind zurück zu gewähren.

4.12. Voraussetzung für Zahlungen an Genussrechtsberechtigte ist jeweils eine aufrechte und gültige Bankverbindung, widrigenfalls Zahlungen unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder mit

schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Genussrechtsberechtigten auch gerichtlich hinterlegt werden können. Überweisungs-spesen an Genussrechtsberechtigte über dem üblichen Kostenniveau in Österreich gehen jeweils zu Lasten des Genussrechtsberechtigten.

## **5. Veräußerung, Abtretung, Erbweg**

5.1. Genussrechtsberechtigte können ihre Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Bei Teilung des jeweiligen Genussrechtskapitals müssen Teile durch 100,00 Euro teilbar sein und ein Anteil soll 2.500,00 Euro Nennwert nicht unterschreiten.

5.2. Die beabsichtigte Übertragung der Genussrechte oder von Teilen ist der Emittentin vom Genussrechtsberechtigten unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, sowie andere Daten, die für die Verwaltung der Genussrechte erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Emittentin nicht binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens gegen die Übertragung ausspricht. Forderungen aus dem Genussrechtsverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit den Genussrechten übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin vorliegt.

## **6. Keine Nachschusspflicht; Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen**

6.1. Eine über den geleisteten Genussrechtsbetrag zuzüglich Agio hinausgehende Pflicht der Genussrechtsberechtigten auf Ausstattung der Emittentin mit Kapital besteht nicht (keine Nachschusspflicht). Ein im Zeitpunkt der Beendigung allfällig reduziertes Genussrechtskapital eines Genussrechtsberechtigten gemäß Punkt 4.4. vermindert den Abschichtungsbeitrag um den Betrag des negativen Saldo.

6.2. Eine Haftung der Genussrechtsberechtigten bei der Emittentin ist somit auf die Höhe des Genussrechtsbetrags zuzüglich Agio und allfälliger Nebenkosten begrenzt. Der Genussberechtigte ist nicht verpflichtet, zu Recht empfangene Erfolgsbeteiligungen wegen späterer Verluste ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

6.3. Forderungen von Genussrechtsberechtigten aus dem Genussrecht treten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Genussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für deren Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche der Genussrechtsberechtigten insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Genussrechtsberechtigte ohne Beeinträchtigung deren Liquidität nicht vollständig möglich sind, werden diese entsprechend gekürzt bzw. nur anteilig bedient.

## **7. Haftungsausschluss, Risikohinweise**

7.1. Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.

7.2. Eine Genussrechtsbeteiligung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (hohe Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Anleger sind daher besonders von der Kündigungsmöglichkeit, der vereinbarten Mindestbeteiligungsbindung (mind. 4 bzw. 7 Jahre in Abhängigkeit der Einzahlungsvariante) sowie der Entwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig! Selbst positiv laufende Projekte, Anlagen oder Handelswaren ändern jedenfalls nichts am Totalverlustrisiko der Veranlagung. Ein Mindestabschichtungswert wird weder garantiert noch eine Mindestrendite zugesagt. Genussrechtsberechtigte müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei den Genussrechtsberechtigten zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder

Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Genussrechtsberechtigten nicht vollständig möglich sein oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen an Genussrechtsberechtigte gekürzt und allenfalls nur anteilig bedient. Ansprüche von Anlegern bestehen vor Gesellschafteransprüchen, ansonsten aber nachrangig nach allen nicht-nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin (Nachrangklausel). Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.

## **8. Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

8.1. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber den Genussrechtsberechtigten.

8.2. Unterlagen gemäß KMG werden kostenlos am Sitz der Emittentin in A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37 und im Internet zur Verfügung gestellt.

8.3. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich dadurch ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich, vorbehaltlich sonstiger zwingender Bestimmungen, ausschließlich nach österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

8.4. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Sofern der jeweilige Genussrechtsberechtigte kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als Gerichtsstand das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Emittentin vereinbart. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Genussrechte durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Genussrechte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Die Emittentin kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte bekannt gegebene Adresse abgeben.

8.5. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens des Genussrechtsberechtigten erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen seitens der Emittentin erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die jeweils im Genuss-rechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Genussrechtsberechtigten.

8.6. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zugelassene Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

**Emittentin: AL Energie Effizienz Handels GmbH, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37**

### **Zusätzlicher Hinweis auf das Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG)**

Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß § 5 Abs. 4 KMG abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 1 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 2 KMG erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 KMG bestätigt wurde. **Der Rücktritt ist bitte innerhalb der angeführten Zeiträume an die AL Energie Effizienz Handels GmbH, A-1050 Wien, Bräuhausgasse 37, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt gibt es keine Einzahlungsverpflichtung. Siehe dazu auch den Punkt 5.2 im I. Abschnitt des Prospekts.**

# Anlage D: Gesellschaftsvertrag der AL Energie Effizienz Handels GmbH



## Notariatsakt

Geschäftszahl: 4862 (2014)

AZ: 15125/N/JM



Aufgenommen von mir, Doktor Michael Umfahrer, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Alsergrund, .....

In meiner Amtskanzlei in 1090 Wien, Währinger Straße 2-4 sind heute folgende Parteien anwesend: .....

1. Herr **Ingenieur Peter Maierhofer**, geboren am 25.08.1962 (fünfundzwanzigsten August neunzehnhundertzweiundsechzig), 1220 Wien, Bergengasse 6/8/11, .....  
dessen Personidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch seinen Reisepass Nummer P 3003771, ausgestellt am 11.12.2008 (elften Dezember zweitausendacht) vom Magistrat der Stadt Wien, MBA 4/5, .....  
als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der **WM Maierhofer AG**, FN 297406m, 1050 Wien, Bräuhausgasse 37, mit dem Sitz in Wien, .....
2. Herr **Hans Westner**, geboren am 14.02.1966 (vierzehnten Februar neunzehnhundertsechszundsechzig), Deutschland, 86316 Friedberg, Parkstraße 26, .....  
dessen Personidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch seinen Personalausweis Nummer 925247014, ausgestellt am 08.11.2004 (achten November zweitausendvier) von der Stadt Friedberg, .....  
als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der **AL Augsburg Leasing AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, 86150 Augsburg, Eserwallstraße 17, mit dem Sitz in Augsburg, .....

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden: .....



dr. michael umfahrer

öffentlicher notar

währinger straße 2-4

a-1090 wien

telefon +43 1 319 58 89

fax +43 1 319 58 89 50

e-mail office@notariat-umfahrer.at

## Gesellschaftsvertrag

Erstens

### Firma und Sitz

Die WM Maierhofer AG, FN 297406m, und die AL Augsburg Leasing AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

AL Energie Effizienz Handels GmbH

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten.

Zweitens

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Zum Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften ist die Gesellschaft jedoch nicht berechtigt.

Drittens

### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend). Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und jeweils einbezahlt:

- a) Die WM Maierhofer AG, FN 297406m, übernimmt eine zur Hälfte einbezahlte Stammeinlage im Betrag von € 17.500,00 (Euro siebzehntausendfünfhundert) und
- b) die AL Augsburg Leasing AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg zu HRB 24180, übernimmt eine zur Hälfte einbezahlte Stammeinlage im Betrag von € 17.500,00 (Euro siebzehntausendfünfhundert).

Die Gesellschafter verpflichten sich, diese Stammeinlagen vor Anmeldung der Gesellschaft je zur Hälfte einzuzahlen.

Viertens

### Substanzgenussrechte

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zur Ausgabe von Substanzgenussrechten sowie Genussscheinen, die diese Rechte verbriefen, in einer oder mehreren Emissionen berechtigt.

Form, Inhalt und Ausgabebedingungen bedürfen für jede Emission der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

Fünftens

### Geschäftsanteile

#### a) Allgemeines

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. ....  
Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar. ....  
Eintrittsberechtigte Personen im Sinn dieses Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafter. ....  
Alle Bestimmungen dieses Punktes des Gesellschaftsvertrages sind sinngemäß auch auf Teile von Geschäftsanteilen anzuwenden. ....

b) Vinkulierung: .....

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an natürliche oder juristische Personen bedarf der Zustimmung durch einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen. ....  
Ausgenommen von dieser Vinkulierungsregelung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen an eintrittsberechtigte Personen. Soweit zur Übertragung von Teilen von Geschäftsanteilen an eintrittsberechtigte Personen eine Teilung des Geschäftsanteils erforderlich ist, unterliegt auch eine solche Teilung zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Vinkulierungsbestimmung dieses Vertragspunktes. ....

c) Aufgriffsrecht bei beabsichtigter Übertragung von Geschäftsanteilen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden: .....

Im Fall der beabsichtigten entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Geschäftsanteils an juristische oder natürliche Personen, die nicht zum Kreis der eintrittsberechtigten Personen gehören, in der Folge kurz „Aufgriffsfall I.“ genannt, steht den übrigen Gesellschaftern für den abzutretenden Geschäftsanteil ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu. ....

Im Aufgriffsfall I. besteht das Aufgriffsrecht jeweils, sobald eine Veräußerungsabsicht eines Gesellschafters vorliegt, gleichgültig ob für den abzuschließenden Abtretungsvertrag gesetzliche oder vertragliche Veräußerungsbeschränkungen bestehen. Es hat daher jeder Gesellschafter im Fall der beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteils diesen den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebener Briefe zum Erwerb anzubieten. Mehreren Gesellschaftern steht dieses Aufgriffsrecht untereinander im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu. Sobald ein verbindliches Angebot eines Dritten vorliegt, ist dieses den übrigen Gesellschaftern offen zu legen. ....

Der für die Übertragung des abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteils zu bezahlende Kaufpreis ist einvernehmlich, mangels Einvernehmens jedoch mit dessen Verkehrswert zu ermitteln. Die Ermittlung des Verkehrswertes hat verbindlich nach dem Fachgutachten KFS/BW1 des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt. Die Ermittlung des Verkehrswertes hat durch zwei unabhängige Wirtschaftsprüfer, von denen einer vom veräußerungswilligen Gesellschafter und der andere von den übrigen Gesellschaftern ausgewählt wird, zu erfolgen. Der Verkehrswert entspricht dem arithmetischen Mittelwert der beiden Gutachtensergebnisse. Soweit nach Ablauf von vier Wochen nach Eintritt des Aufgriffsfalls lediglich der veräußerungswillige Gesellschafter oder die übrigen Gesellschafter einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Ermittlung des Verkehrswertes des betroffenen Geschäftsanteils ausgewählt und beauftragt haben, entspricht der endgültige und verbindliche Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils dem Gutachtensergebnis jenes Wirtschaftsprüfers, der vom veräußerungswilligen Gesellschafter oder von den übrigen Ge-

sellschaftern mit der Verkehrswertermittlung beauftragt wurde. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt auf diesem Weg jeweils für alle Vertragsparteien verbindlich und endgültig. Der veräußerungswillige Gesellschafter und die übrigen Gesellschafter tragen die Kosten des jeweils von ihnen ausgewählten Wirtschaftsprüfers jeweils alleine.-- Die Gesellschafter haben jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des an sie gerichteten Briefes über die Verständigung vom Aufgriffsfall I. ihr Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben. ....

Macht einer der Gesellschafter von diesem ihm zustehenden Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses den anderen Aufgriffsberechtigten im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu. Machen auch einzelne von diesen davon keinen Gebrauch, so wachsen auch diese Aufgriffsrechte im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen den dann verbleibenden Gesellschaftern zu. Es hat daher jeder Gesellschafter, der das Aufgriffsrecht in Anspruch nimmt, zugleich zu erklären, ob er dieses Recht auch im Umfang jener Teile des aufgriffsgegenständlichen Geschäftsanteils ausübt, die ihm durch Nichtausübung seitens anderer Gesellschafter zum Erwerb anwachsen. Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils nicht oder nicht vollständig innerhalb von sechs Monaten ab nachweislicher Verständigung vom Aufgriffsfall von zumindest einem Gesellschafter übernommen, treten mit Ablauf dieser Frist alle allenfalls bereits abgegebenen Aufgriffserklärungen außer Kraft und der abtretungswillige Gesellschafter ist unabhängig vom Vorliegen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses im Sinn des Unterpunktes b) dieses Vertragspunktes frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. ....

Der ermittelte Abtretungspreis ist mangels anderweitiger einvernehmlicher Regelung Zug um Zug mit der Errichtung und Unterfertigung des notariellen Abtretungsvertrages zu bezahlen. ....

d) Aufgriffsrecht im Insolvenz- und Exekutionsfall......

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder im Fall der Abweisung eines auf die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens gerichteten Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zur Übernahme des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters zu den nachstehenden Bedingungen, in der Folge kurz „Aufgriffsfall II.“ genannt, zu. ....

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Ausübung des Aufgriffsrechtes im Aufgriffsfall II. und für die Bestimmungen der Höhe des Abtretungspreises und seiner Bezahlung die für den Aufgriffsfall I. getroffenen Regelungen sinngemäß, jedoch muss nicht der gesamte Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters aufgegriffen werden, sondern es ist in diesem Fall auch ein Teilaufgriff durch nur einzelne Gesellschafter möglich. ....

Die Bestimmungen über den Aufgriffsfall II. gelten auch sinngemäß, wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Exekutionsverfahren verwertet wird. ....

e) Gemeinsame Bestimmungen......

Die Übertragung von Geschäftsanteilen hat durch als Notariatsakt zu errichtende Abtretungsverträge zu erfolgen, zu deren Abschluss Gesellschafter und deren Erben und

Rechtsnachfolger verpflichtet sind, sobald entsprechende Ansprüche, insbesondere aufgrund der in diesem Vertragspunkt begründeten Aufgriffsrechte, entstehen. .... Sämtliche in diesem Vertragspunkt vorgesehenen Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen erfolgen mittels eingeschriebener Briefe. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen. Auf einen tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen an Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften zu richten. ....

----- Sechstens -----

#### ----- Dauer-Geschäftsjahr -----

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember des jeweiligen Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. ....

----- Siebentens -----

#### ----- Kündigung -----

##### a) Kündigungsrecht: -----

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch an alle übrigen Gesellschafter unter deren der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adressen zu richtende eingeschriebene Briefe aufzukündigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit und Rechtswirksamkeit der Kündigung ist die erfolgte eingeschriebene Aufgabe der Sendungen zur Post. Auf einen tatsächlichen Zugang kommt es nicht an. .... Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. ....

##### b) Fortsetzung: -----

Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen vollständig übernehmen. Dabei ist der dafür zu entrichtende Abtretungspreis einvernehmlich, mangels Einvernehmens jedoch mit der Höhe des gemäß Punkt Viertens litera c) ermittelten Verkehrswertes festzulegen. Die Bestimmungen zum Aufgriffsfall i. gelten sinngemäß. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht oder nicht vollständig innerhalb von sechs Monaten ab dem Kündigungstermin übernommen, ist die Gesellschaft aufgelöst. ....

##### c) Übergang auf Erben und Rechtsnachfolger: -----

Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, daher insbesondere auch die Regelungen dieses Vertragspunktes haben auch für allfällige Erben und Rechtsnachfolger der gegenständlichen Geschäftsanteile Gültigkeit. ....

----- Achters -----

#### ----- Geschäftsführer -----

##### a) Anzahl – Vertretungsrecht: -----

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Ge-



Generalversammlungen werden von einem Geschäftsführer durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter deren der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften unter Bekanntgabe der Tagesordnung so einberufen, dass zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegt. ....

- c) Ort der Generalversammlung: .....  
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Inland statt, in dem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat. ....
- d) Beschlussfähigkeit: .....  
Für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass das gesamte Stammkapital ordnungsgemäß vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. ....
- e) Stimmrecht: .....  
Je Euro 10.-- (zehn) einer geleisteten Stammeinlage gewähren eine Stimme. Es steht aber jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zu. ....
- f) Mehrheitserfordernisse: .....  
Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einstimmigkeit: .....  
aa) Abänderung des Gesellschaftsvertrages, .....  
bb) alle Umgründungsmaßnahmen, insbesondere Verschmelzungen, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Einbringungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen sowie die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes, ---  
cc) Entscheidung über die Gewinnverwendung, .....  
dd) Zustimmung zur Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen im Sinn der Vinkulierungsbestimmungen, .....  
ee) Auflösung der Gesellschaft, .....  
ff) Erlassung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. ....
- g) Vorsitz: .....  
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern entscheidet die einfache Mehrheit; findet sich keine Mehrheit, entscheidet das Los. ....  
Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. ....
- h) Protokoll: .....  
In jeder Generalversammlung ist, soweit nicht ohnehin notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. ....

## Anlage E: Firmenbuchauszug AL Energie Effizienz Handels GmbH (Emittentin)



dr. michael umfahrer  
öffentliches notar

Stichtag 17.1.2019

Auszug mit aktuellen Daten

FN 415690 i

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 15.01.2019 mit der Eintragsnummer 8  
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

### FIRMA

1 AL Energie Effizienz Handels GmbH

### RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### SITZ in

1 politischer Gemeinde Wien

### GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Bräuhausgasse 37  
1050 Wien

### GESCHÄFTSZWEIG

1 Energiebedarfsanlagen

### KAPITAL

1 EUR 35.000

### STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

### JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)

7 zum 31.12.2017 eingereicht am 04.06.2018

### VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Mit Gesellschafterbeschluss oder durch Beschluss der  
Generalversammlung wird, wenn mehrere  
Geschäftsführer/innen bestellt sind, deren  
Vertretungsbefugnis bestimmt.

1 Gesellschaftsvertrag vom 23.04.2014

001

### GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

1 A Ing. Peter Maierhofer, geb. 25.08.1962  
vertritt seit 08.05.2014 selbständig

	GESELLSCHAFTER/IN	STAMMEINLAGE	HIERAUF GELEISTET
	D PMA Investments Holding GmbH		
8	.....	EUR 35.000	
8	.....		EUR 17.500
	Summen:	EUR 35.000	EUR 17.500

----- PERSONEN -----

1 A Ing. Peter Maierhofer, geb. 25.08.1962  
 1 Bergengasse 6/8/11  
 1120 Wien  
 2 D PMA Investments Holding GmbH  
 2 (FN 423770 t)  
 2 Bräuhausgasse 37  
 1050 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1 eingetragen am 08.05.2014                      Geschäftsfall 71 Fr 6247/14 d  
 Antrag auf Neueintragung einer Firma    eingelangt am 30.04.2014  
 2 eingetragen am 12.11.2014                      Geschäftsfall 71 Fr 18492/14 k  
 Antrag auf Änderung    eingelangt am 07.11.2014  
 7 eingetragen am 06.06.2018                      Geschäftsfall 71 Fr 6857/18 k  
 Elektronische Einreichung Jahresabschluss    eingelangt am 04.06.2018  
 8 eingetragen am 15.01.2019                      Geschäftsfall 71 Fr 514/19 t  
 Antrag auf Änderung    eingelangt am 11.01.2019

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 17.01.2019 gültige Identnummer: 17536111

erstellt über Verrechnungsstelle ÖGIZIN \*\*\*\*\* HA021  
 \*\*\*\*\* 17.01.2019 09:02:58,198 78167081 \*\* ZEILEN: 46



*Michael Umfahrer*  
 als Gerichtskommissär

## **Anlage F: Veröffentlichung der FMA bzw. WKÖ zu marktüblichen Entgelten 2018:**

Österreichs Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat am 19. September 2018 entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Ergebnisse der Erhebung 2018 der marktüblichen Entgelte und Gebühren von Wertpapierunternehmen, Emittenten sowie Depotbanken auf ihrer Website veröffentlicht. Die von der FMA veröffentlichten Bandbreiten der Entgelte sollen Kunden bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen als Orientierungshilfe dienen. Die Anbieter müssen ihre Kunden auch auf diese Veröffentlichung der FMA hinweisen. Es handelt sich aber bei diesen festgestellten marktüblichen Entgelten um keine regulatorische Vorgabe, die Anbieter können auch davon abweichende Entgelte verrechnen.

Erhoben wurden die Daten - wie gesetzlich vorgeschrieben - von der Interessenvertretung der Finanzdienstleister, dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Auszug aus dem Originaldokument vom 23.7.2018 des Fachverbandes Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) betreffend die Ergebnisse der Erhebung marktüblicher Entgelte in Bezug auf die Veröffentlichung gemäß § 73 Abs 9 WAG 2018. Nähere Informationen finden Sie auf der FMA-Website unter: <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

## **Inhaltliche Feststellungen zu den marktüblichen Entgelten:**

### **I. Entgelte der Wertpapierunternehmen**

**Beratungshonorar.** Marktüblich ist ein Beratungshonorar in der Höhe von Euro 150,- bis 300,- die Stunde, oder 0,5 % bis 1,5 % des veranlagten Vermögens per anno. Es gibt durchaus höhere oder niedrigere Entgelte, wobei diese häufig mit einem unterschiedlichen Leistungsumfang zusammenhängen.

**Managementgebühr.** Direkt verrechnete Managementgebühren sind in der Höhe von 0,5 bis 2 % per anno des veranlagten Vermögens üblich. Die Managementgebühr ist sehr vom Volumen und dem gewählten Risiko der Veranlagung abhängig.

**Erfolgsabhängige Vergütungen.** Erfolgsabhängige Vergütungen per anno sind in der Höhe von 10 bis 20 % des Erfolgs in einem bestimmten Zeitraum üblich. Der obere Teil dieses Spektrums oder sogar noch höhere erfolgsabhängige Vergütungen werden üblicherweise nur bei einem Erfolg, der über einer Benchmark (hier werden regelmäßig Indices herangezogen) liegt, ausbezahlt - vielfach gekoppelt an eine Highwatermark.

**Produktunabhängige Vermittlungsgebühr.** Die Frage nach einer produktunabhängigen Vermittlungsgebühr hat keine repräsentativen Ergebnisse gebracht. Der bei weitem überwiegende Anteil der Wertpapierunternehmen verlangt keine produktunabhängige Vermittlungsgebühr. Die sonstigen Rückmeldungen liegen zwischen 2,6 bis 4 % der veranlagten Summe alternativ zum Ausgabeaufschlag.

**Sonstige direkt dem Kunden verrechnete Entgelte.** Sonstige marktübliche Entgelte konnten aufgrund zu geringer Antworten nicht festgestellt werden, wobei einzelne Verrechnungsmodelle völlig unterschiedlich aufgebaut sind und zum Beispiel ein jährliches Fixum oder einmalige Gebühren vorsehen.

### **II. Entgelte der Emittenten**

**Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit hohem Risiko.** Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit hohem Risiko liegt bei 5 %. Teilweise gibt es eine Bandbreite zwischen 2,5 % - 5,5 % des gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,35 – 0,85 % üblich.

**Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit mittlerem Risiko.** Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit mittlerem Risiko liegt zwischen 2 % - 5 % des

gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,3 – 0,8 % üblich. Bemerkbar ist, dass der Unterschied des marktüblichen Ausgabeaufschlages zwischen hohem und mittlerem Risiko weiterhin gesunken ist.

**Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit niedrigem Risiko.** Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit niedrigem Risiko liegt zwischen 1 % - 5 % des gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,15 - 0,5 % üblich. Bemerkbar ist, dass immer mehr Wertpapierunternehmen einen risikounabhängigen Ausgabeaufschlag verrechnen. Diese Anbieter verlangen daher in jeder der hier angegebenen Risikokategorie den gleichen Ausgabeaufschlag. Die Risikoqualifizierung des Kunden hat daher keine zwingende Auswirkung auf die Vergütung des Wertpapierunternehmens. Dieser Trend hat sich auch in den letzten Jahren verfestigt.

**Bonusleistungen.** Entgeltwerte Bonusleistungen des Emittenten wie Bargeldwertleistungen oder Bonifikationen sind nicht üblich.

**Sonstige vom Emittenten verrechnete Entgelte.** Sonstige vom Emittenten verrechnete Entgelte – wie beispielsweise ein bei vorzeitigem Verkauf fälliges Disagio - kommen sehr selten vor. In den seltenen Fällen gibt es unterschiedliche Ausgestaltungsformen.

**Innenspesen des Emittenten.** Die marktüblichen Innenspesen (Managementgebühren etc.) der Emittenten betragen 1,25 - 2 % des veranlagenden Volumens per anno.

### **III. Gebühren der Depotbank**

**Depotgebühr.** Die Depotgebühr beträgt 0,1 % – 0,5 % des veranlagten Vermögens per anno. Alternativ sind auch Flatratevereinbarungen in der Höhe von Euro 35,- bis 45,- üblich, die sich jedoch aufgrund des unterschiedlichen Leistungsspektrums stark unterscheiden. Es ist marktüblich, dass ein Teil der Depotgebühr dem vermittelnden Unternehmen zufließt.

**Spesen und Transaktionsgebühren.** Die Spesen und Transaktionsgebühren liegen zwischen 0,15 – 0,75 % der Transaktionshöhe und sind von der Produktkategorie abhängig. Alternativ sind auch Fixbetragsvereinbarungen (monatlich oder jährlich zu zahlende Fixbeträge) üblich, die jedoch sehr von den üblichen Transaktionsgrößen abhängen.

Vgl. <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

### **Hinweise der Emittentin zu den marktüblichen Entgelten:**

Punkt I. der Anlage F ist für die prospektgegenständliche Veranlagung insofern nicht anwendbar, als die Emittentin kein Wertpapierunternehmen ist.

Zum Punkt II. "Entgelte der Emittentin" wird kurz ausgeführt. Bei der prospektgegenständlichen Veranlagung wird ein Agio von bis zu 3,00 % verrechnet. Die Innenspesen der Emittentin fallen nur einmalig und nicht jährlich an (wie offenbar marktüblich).

Der Punkt III. "Gebühren der Depotbank" ist für die prospektgegenständliche Veranlagung nicht anwendbar, da die Emittentin kein depotfähiges Produkt hat und daher auch keine Spesen für eine Depotbank anfallen können.

**Für weitere Informationen wird auf den Punkt 2.14. im I. Abschnitt des Prospekts verwiesen!**

**Anlage G: Jahresabschluss der Emittentin per 31.12.2017**



**AL Energie Effizienz Handels GmbH**

**Jahresabschluss  
zum 31.12.2017**

A large, empty table grid with approximately 10 columns and 15 rows, rendered in a light blue color. It is intended for the financial statements of the company.

**bestens beraten.**

taxservices Steuerberatungs- und UnternehmensberatungsgesmbH  
Haizingergasse 47/7, 1180 Wien, Tel.: +43 1/479 48 77; Fax: +43 1/479 48 77-77; E-Mail: [stb@taxservices.at](mailto:stb@taxservices.at); [www.taxservices.at](http://www.taxservices.at)  
Erste Bank; IBAN AT192011100009209875; BIC GIBAATWWXXX, Firmenbuch: FN 192687 p, Handelsgericht Wien, UID-Nr.: ATU 48787503  
Geschäftsführende Gesellschafterin: StB Mag. Casandra Hermann

## Inhaltsverzeichnis:

1	Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2	Allgemeiner Teil.....	5
2.1	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	5
2.2	Steuerliche Verhältnisse.....	5
2.3	Buchführung.....	5
3	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	6
3.1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	6
3.1.1	Allgemeine Grundsätze.....	6
3.1.2	Umlaufvermögen.....	6
3.1.3	Rückstellungen.....	6
3.1.4	Verbindlichkeiten.....	7
3.1.5	Änderungen von Bewertungsmethoden.....	7
4	Angaben zur Bilanz.....	7
4.1	Angaben zur Aktivseite der Bilanz.....	7
4.1.1	Angaben zum Anlagevermögen.....	7
4.1.2	Angaben zum Umlaufvermögen.....	7
4.2	Angaben zur Passivseite der Bilanz.....	7
4.2.1	Eigenkapital.....	7
4.2.2	Genussrechtskapital.....	7
4.2.3	Rückstellungen.....	8
4.2.4	Verbindlichkeiten.....	8
5	Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	8
5.1	Aufgliederung der Umsatzerlöse.....	8
6	Angaben zu Organen und Arbeitnehmern.....	8
6.1	Durchschnittliche Beschäftigungszahl.....	8
6.2	Angabe zu Krediten, Vorschüssen und Haftungsverhältnissen (§ 239 Abs. 1 Z 2 UGB).....	9
6.2.1	An Geschäftsführer.....	9
6.3	Angaben zu Geschäftsführern.....	9
7	Gesellschaftsrechtliche Angaben.....	10

Anlagen:

Bilanz zum 31.12.2017

Gewinn- und Verlustrechnung 2017

Vollständigkeitserklärung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

### **AL Energie Effizienz Handels GmbH**

hat uns beauftragt, an der Erstellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2017 mitzuwirken.  
Wir haben diesen Auftrag aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen durchgeführt.

---

**Ing. Peter Maierhofer**

(Datum und Unterschrift)

## **2 Allgemeiner Teil**

### **2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Daten verweisen wir auf Punkt 7.

### **2.2 Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wien 4/5/10 unter der Steuernummer 383/5396 geführt.

### **2.3 Buchführung**

Die Finanzbuchhaltung wird von der taxservices Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs-gmbH, 1180 Wien, durchgeführt.

### **3 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

#### **3.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

##### **3.1.1 Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2017 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Eine Vergleichbarkeit der Vorjahresbeträge ist gegeben.

Darüber hinaus sind keine Angaben erforderlich die zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

##### **3.1.2 Umlaufvermögen**

###### **3.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder gegebenenfalls berichtigt um Einzelwertberichtigungen angesetzt.

##### **3.1.3 Rückstellungen**

###### **3.1.3.1 Sonstige Rückstellungen**

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

### **3.1.4 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt.

### **3.1.5 Änderungen von Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

## **4 Angaben zur Bilanz**

### **4.1 Angaben zur Aktivseite der Bilanz**

#### **4.1.1 Angaben zum Anlagevermögen**

Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr kein Anlagevermögen aus.

#### **4.1.2 Angaben zum Umlaufvermögen**

##### **4.1.2.1 Forderungen**

In den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge in Höhe von EUR 112.041,64 enthalten, bei denen der Zahlungsfluss erst nach dem Bilanzstichtag stattfindet.

### **4.2 Angaben zur Passivseite der Bilanz**

#### **4.2.1 Eigenkapital**

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt.

#### **4.2.2 Genussrechtskapital**

Bei dem Genussrechtskapital der Gesellschaft handelt es sich um nachrangiges Genussrechtskapital, das nur wegen der vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung die Kriterien für einen Eigenkapitalausweis nicht erfüllt. Der Ausweis erfolgt gemäß der Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in einem gesonderten Hauptposten.

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von EUR 663.620,45 sowie EUR 72.025,58 aus dem Gewinnvortrag wurden zur Gänze dem Genussrechtskapital zugewiesen und im Folgejahr den Genussrechtsinhabern ausbezahlt.

## 4.2.3 Rückstellungen

### 4.2.3.1 Steuerrückstellungen

Aufgliederung der Steuerrückstellungen:

	Stand 01.01.2017 in EUR	Verwendung in EUR	Zuweisung in EUR	Stand 31.12.2017 in EUR
Körperschaftsteuer 2016	83.699,24	0,00	0,00	83.699,24
Körperschaftsteuer 2017	0,00	0,00	132.533,00	132.533,00
Summe	83.699,24	0,00	132.533,00	216.232,24

### 4.2.3.2 Sonstige Rückstellungen

Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand 01.01.2017 in EUR	Verwendung in EUR	Zuweisung in EUR	Stand 31.12.2017 in EUR
Rückstellungen für Provisionen	2.290,00	2.290,00	13.716,00	13.716,00
Rückstellung für noch nicht abgerechnete Fremdleistungen	5.000,00	5.000,00	3.000,00	3.000,00
Rückstellung für Jahresabschlussarbeiten	4.300,00	0,00	4.300,00	8.600,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	34.000,00	34.000,00
Summe der Rückstellungen	11.590,00	7.290,00	55.016,00	59.316,00

## 4.2.4 Verbindlichkeiten

In den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 4.756,67 enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## 5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 5.1 Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse in Höhe von gesamt EUR 4.062.014,97 betreffen mit einem Betrag von EUR 134.299,50 das Inland und mit einem Betrag von EUR 3.927.715,47 das Ausland.

## 6 Angaben zu Organen und Arbeitnehmern

### 6.1 Durchschnittliche Beschäftigungszahl

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
	0	0

## 6.2 Angabe zu Krediten, Vorschüssen und Haftungsverhältnissen (§ 239 Abs. 1 Z 2 UGB)

### 6.2.1 An Geschäftsführer

Im Geschäftsjahr sind keine Kredite, Vorschüsse oder Haftungen zugunsten der Geschäftsführung gewährt worden.

## 6.3 Angaben zu Geschäftsführern

Im Geschäftsjahr 2017 waren folgende Mitglieder als Geschäftsführer tätig:

Titel	Name	Vorname	Geburtsdatum
Ing.	Maierhofer	Peter	25.08.1962

Von den Befreiungsbestimmungen nach § 241 Abs 4 wurde Gebrauch gemacht, da weniger als 3 Personen betroffen sind.

## 7 Gesellschaftsrechtliche Angaben

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23.04.2014 gegründet und unter der Nummer FN 415690i in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen. Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des § 221 UGB.

Firma: AL Energie Effizienz Handels GmbH

Sitz: Wien

Geschäftszweig des Unternehmens: Das Geschäftsmodell der AL Energie Effizienz Handels GmbH umfasst den Kauf und Verkauf von Energiebedarfsanlagen sowie alle mit Energiebedarfsanlagen zusammenhängenden Aktivitäten, wie deren Betrieb und Betreuung, Marktforschung, Beratung und Planung.

Stammkapital: € 35.000,00

		Anteil in EUR	Anteil in %
<u>Gesellschafter:</u>	Avalanto Finance AG AG, Deutschland	17.500,00	50
	PMA Investments Holding GmbH	17.500,00	50

Geschäftsführer: Ing Peter Maierhofer, geb. 25.08.1962 seit 08.05.2014

Vertretungsbefugnis: Der Geschäftsführer vertritt selbstständig

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

# Anlagen

---

**Bilanz zum 31.12.2017**

## Bilanz zum 31.Dezember 2017

AKTIVA	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>		<i>Vorjahr</i> <i>in EUR</i>	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. <u>Datenverarbeitungsprogramme</u>				
0130 Website	2.333,33	0,02%	0,00	0,00%
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>				
2000 Forderungen a.Lieferungen u.Leistungen			6.615.855,95	
- davon an verbundene Unternehmen			-58.662,45	
EUR 9.372.494,06 (VJ TEUR 6.557,2)	9.497.124,55			
2080 Einzel-WB zu Ford.a.Liefereg.u.Leistung	-124.630,49		6.557.193,50	83,54%
	<u>9.372.494,06</u>	83,41%		
2. <u>Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen</u>				
2302 Nachrangdarlehen CC Solar Opportunities	334.563,28		280.563,28	
2303 Nachrangdarlehen PV PLUS GmbH	469.163,36		311.638,36	
2304 Nachrangdarlehen Clean Capital ern. En.	1.000,00		0,00	
2305 Nachrangdarlehen CC Solar Sechs GmbH	0,00		401.500,00	
2307 Darlehen PMA Investments Holding GmbH				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr				
EUR 264.285,76 (VJ TEUR 0,0)	370.000,00		0,00	
2308 Darlehen NTC Gaj d.o.o.	380.475,00		0,00	
	<u>1.555.201,64</u>	13,84%	<u>993.701,64</u>	12,66%
3. <u>Sonstige Forderungen</u>				
2520 Kapitalertragsteuer - anrechenbar 2016	36,57		33,24	
3530 Finanzamt Umsatzsteuer Zahllast	33.749,48		7.773,08	
	<u>33.786,05</u>	0,30%	<u>7.806,32</u>	0,10%
4. <u>Forderungen ggü. Genussscheininhaber</u>				
2301 Ford. an Inhaber v. Genussrechtskapital	71.140,00	0,63%	33.900,00	0,43%
	<u>11.032.621,75</u>	98,19%	<u>7.592.601,46</u>	96,74%
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>				
2800 BAWAG AT29 1400 0072 1006 8133	201.385,93		156.105,31	
2801 BAWAG AT85 1400 0037 1601 4605	9,47		100.098,29	
	<u>201.395,40</u>	1,79%	<u>256.203,60</u>	3,26%
	<u>11.234.017,15</u>	99,98%	<u>7.848.805,06</u>	100,00%
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>				
1. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00%	20,96	0,00%
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>11.236.350,48</b>	<b>100,00%</b>	<b>7.848.826,02</b>	<b>100,00%</b>

## Bilanz zum 31.Dezember 2017

PASSIVA	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>		<i>Vorjahr</i> <i>in EUR</i>	
<b>A. <u>EIGENKAPITAL</u></b>				
<b>I. <u>eingefordertes STAMMKAPITAL</u></b>				
<b>1. <u>Stammkapital</u></b>				
9020 Stammkapital	35.000,00	0,31%	35.000,00	0,45%
<b>2. <u>nach §10Abs.4 GmbHG derz. nicht einford.Einlage</u></b>				
9190 Ausstehende Einlagen	-17.500,00	-0,16%	-17.500,00	-0,22%
SUMME I.	<u>17.500,00</u>	<u>0,16%</u>	<u>17.500,00</u>	<u>0,22%</u>
<b>II. <u>Bilanzgewinn</u></b>				
<b>1. <u>Gewinnvortrag</u></b>				
9467 Gewinnvortrag	0,00	0,00%	72.025,58	0,92%
SUMME A.	<u>17.500,00</u>	<u>0,16%</u>	<u>89.525,58</u>	<u>1,14%</u>
<b>B. <u>UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN</u></b>				
<b>1. <u>Nachrangiges Genussrechtskapital Sonderabschreibungen</u></b>				
9050 Genussrechtskapital Nominale	9.842.449,00		7.432.427,20	
9051 Erfolgsbeteiligungen 2014	-62.815,77		-62.815,77	
9052 Erfolgsbeteiligungen 2015	-130.227,81		-130.227,81	
9053 Erfolgsbeteiligungen 2016	-305.201,25		-305.201,25	
9055 Erfolgsbeteiligungen 2017	-899.855,69		0,00	
9490 Verlustzuweisung 2014	-45.642,62		-45.642,62	
9491 Gewinnzuweisung 2015	130.227,81		130.227,81	
9492 Gewinnzuweisung 2016	250.596,78		250.596,78	
9493 Zuteilung 2016 aus Gewinnvortrag	54.604,47		54.604,47	
9494 Gewinnzuweisung 2017	663.620,45		0,00	
9495 Zuteilung 2017 aus Gewinnvortrag	72.025,58		0,00	
SUMME B.	<u>9.569.780,95</u>	<u>85,17%</u>	<u>7.323.968,81</u>	<u>93,31%</u>
<b>C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u></b>				
<b>1. <u>Steuerrückstellungen</u></b>				
3030 Körperschaftsteuerrückstellung	216.232,24	1,92%	83.699,24	1,07%
<b>2. <u>Sonstige Rückstellungen</u></b>				
3061 Rückstellung f. Jahresabschlussarbeiten	8.600,00		4.300,00	
3065 Rückst. f.n.abgerechnete Fremdleistung	3.000,00		5.000,00	
3150 Rückstellungen für Provisionen	13.716,00		2.290,00	
3155 Sonstige Rückstellungen	34.000,00		0,00	
	<u>59.316,00</u>	<u>0,53%</u>	<u>11.590,00</u>	<u>0,15%</u>
SUMME C.	<u>275.548,24</u>	<u>2,45%</u>	<u>95.289,24</u>	<u>1,21%</u>
<b>D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u></b>				
<b>1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u></b>				
3300 Verbindlichk.a.Lieferungen u.Leistungen	1.060,20		17.647,68	
3317 Verb. aus L+L verb. Unternehmen	0,00		23.198,40	
	<u>1.060,20</u>	<u>0,01%</u>	<u>40.846,08</u>	<u>0,52%</u>

## Bilanz zum 31.Dezember 2017

P A S S I V A	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>		<i>Vorjahr</i> <i>in EUR</i>	
2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>				
a) <u>Verbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen</u>				
3490 Nachrangdarlehen Kernstock				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr				
EUR 100.000,00 (VJ TEUR 0,0)	100.000,00		0,00	
3491 Nachrangdarlehen Thurnhofer				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr				
EUR 200.000,00 (VJ TEUR 0,0)	200.000,00		0,00	
3492 Nachrangdarlehen Koidl	120.000,00		0,00	
3493 Nachrangdarlehen Schierl				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr				
EUR 108.000,00 (VJ TEUR 0,0)	380.000,00		0,00	
3494 Zinsen aus Nachrangdarlehen				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr				
EUR 2.350,00 (VJ TEUR 0,0)	4.756,67		0,00	
	<u>804.756,67</u>	7,16%	<u>0,00</u>	0,00%
b) <u>aus Steuern</u>				
3534 Kammerumlage - Verbindlichkeit	361,97		283,04	
3537 Finanzamt - KEST	165,90		213,52	
3540 Finanzamt laufendes Konto	0,00		-6.501,70	
3542 Finanzamt München Zahllast	0,22		0,20	
	<u>528,09</u>	0,00%	<u>-6.004,94</u>	-0,08%
c) <u>Übrige Verbindlichkeiten</u>				
3325 Verbindlichkeiten Sparpläne	4.205,00		0,00	
3800 Andere Verbindlichkeiten	23.967,84		0,00	
	<u>28.172,84</u>	0,25%	<u>0,00</u>	0,00%
d) <u>Verbindlichkeiten ggü Genussscheininhaber</u>				
3320 Verb. aus Zuweisung	539.003,49	4,80%	305.201,25	3,89%
	<u>1.372.461,09</u>	12,21%	<u>299.196,31</u>	3,81%
SUMME D.	<u>1.373.521,29</u>	12,22%	<u>340.042,39</u>	4,33%
SUMME P A S S I V A	11.236.350,48	100,00%	7.848.826,02	100,00%

## Gewinn- und Verlustrechnung 2017

## Gewinn- und Verlustrechnung für 2017

	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>		<i>Vorjahr</i> <i>in EUR</i>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
a) <u>Inlandsumsatz</u>				
4300 Aufwandersatz 134.	299,50	3,31%	146.943,60	3,73%
b) <u>Auslandsumsatz</u>				
4110 Auslandserlöse	3.927.715,47	96,69%	3.791.996,61	96,27%
	<b>SUMME 1.</b>	<b>100,00%</b>	<b>3.938.940,21</b>	<b>100,00%</b>
<b>2. Betriebsleistung</b>	<b>4.062.014,97</b>	<b>100,00%</b>	<b>3.938.940,21</b>	<b>100,00%</b>
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) <u>Übrige</u>				
4875 Auflösung Einzel-WB zu Forderungen	0,00	0,00%	3.778,79	0,10%
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>				
a) <u>Warenverbrauch</u>				
5300 Handelswaren	-2.670.000,00	-65,73%	-3.046.718,07	-77,35%
b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>				
5000 Provisionsaufwand	-401.400,62	-9,88%	-454.358,32	-11,54%
	<b>SUMME 4.</b>	<b>-75,61%</b>	<b>-3.501.076,39</b>	<b>-88,88%</b>
<b>5. Abschreibungen</b>				
a) <u>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens</u>				
7010 Abschreibung a.immat. Vermögensgegenst.	-1.166,67	-0,03%	0,00	0,00%
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) <u>Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen</u>				
7081 Vorsteuer nicht anrechenbar	-34.000,00	-0,84%	0,00	0,00%
b) <u>Übrige</u>				
ba) <u>Werbung</u>				
7150 Werbung	-34.060,50		-39.076,00	
7170 Prospekte und Kataloge	0,00		-1.360,00	
	<u>-34.060,50</u>	-0,84%	<u>-40.436,00</u>	-1,03%
bb) <u>Post- und Telefonaufwand</u>				
7315 Internet/Domainkosten	-98,96	-0,00%	-62,93	-0,00%
bc) <u>Büroaufwand</u>				
7510 Druckerzeugnisse u. Vervielfältigungen	-446,33	-0,01%	-2.884,45	-0,07%
bd) <u>Rechts- und Beratungsaufwand</u>				
7600 Rechtsberatung	-5.825,00		-14.628,55	
7610 Jahresabschluss und Steuerberatung	-7.300,00		-6.015,00	
7620 Sonstige Beratung	-7.084,86		-17.823,00	
	<u>-20.209,86</u>	-0,50%	<u>-38.466,55</u>	-0,98%

## Gewinn- und Verlustrechnung für 2017

	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>		<i>Vorjahr</i> <i>in EUR</i>	
be) <u>Verschiedene Aufwendungen</u>				
7480 Spesen des Geldverkehrs	-2.866,07		-2.859,26	
7490 Gebühren und sonstige Auslagen	-97,40		-503,57	
7660 Kammerumlage und Pflichtbeiträge	-686,84		-1.857,71	
7697 Geschäftsführungsaufwand -68.	120,48		-78.152,00	
7698 Rundungsdifferenzen	0,44		0,47	
	<u>-71.770,35</u>	-1,77%	<u>-83.372,07</u>	-2,12%
bf) <u>Versicherungen</u>				
7790 Versicherungen	0,00	0,00%	-5.550,00	-0,14%
bg) <u>Schadensfälle</u>				
7860 Zuweisung zur Einzelwertb. Forderungen	-65.968,04	-1,62%	-18.986,84	-0,48%
	<u>SUMME b)</u>	<u>-192.554,04</u>	<u>-189.758,84</u>	<u>-4,82%</u>
	<u>SUMME 6.</u>	<u>-226.554,04</u>	<u>-189.758,84</u>	<u>-4,82%</u>
7. <u>Betriebsergebnis</u>	<u>762.893,64</u>	<u>18,78%</u>	<u>251.883,77</u>	<u>6,39%</u>
8. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>				
8060 Zinserträge Darlehen aus verb. Untern.	126.677,22		82.779,27	
8100 Zinserträge von Kreditinstituten	13,26		132,98	
	<u>126.690,48</u>	<u>3,12%</u>	<u>82.912,25</u>	<u>2,10%</u>
9. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>				
8380 Zinsaufwand aus Nachrangdarlehen	-4.756,67	-0,12%	0,00	0,00%
10. <u>Finanzergebnis</u>	<u>121.933,81</u>	<u>3,00%</u>	<u>82.912,25</u>	<u>2,10%</u>
11. <u>Ergebnis vor Steuern</u>	<u>884.827,45</u>	<u>21,78%</u>	<u>334.796,02</u>	<u>8,50%</u>
12. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>				
8560 Körperschaftsteuer	-221.207,00	-5,45%	-84.199,24	-2,14%
13. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>663.620,45</u>	<u>16,34%</u>	<u>250.596,78</u>	<u>6,36%</u>
14. <u>Jahresüberschuß</u>	<u>663.620,45</u>	<u>16,34%</u>	<u>250.596,78</u>	<u>6,36%</u>
15. <u>Ge_winnvortrag</u>				
9467 Gewinnvortrag	72.025,58	1,77%	72.025,58	1,83%
16. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>735.646,03</u>	<u>18,11%</u>	<u>322.622,36</u>	<u>8,19%</u>

an  
TAXSERVICES Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Haizingergasse 47/7  
1180 Wien

### **Vollständigkeitserklärung**

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2017 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses Geschäftsführer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

1. Ereignisse nach dem Abschlusstichtag, die für die Bewertung am Abschlusstichtag von Bedeutung sind,
2. besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
3. eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlusstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlusstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
4. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
5. Patronatserklärungen,
6. gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zB Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
8. derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
9. Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
10. die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zB aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der **AL Energie Effizienz Handels GmbH**, Bräuhausgasse 37/5. OG, 1050 Wien, vertreten durch

---

Ing. Peter Maierhofer  
(Datum der Unterfertigung)



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2008, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine göltige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließend, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach dem ÖSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenurteile, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsohne.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgenfolgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorzüge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenurteilen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den beruflichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keine Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkahrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen (s.d. §§ 271 ff. ÖBG im Informationsverbund (Netzwerk)), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem. § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

#### 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelnen der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Wortzwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entlehrende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorsehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen üblichen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zurechtkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aufenungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausföhrbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund (s) § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuföhrnden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wenn bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honorarsansprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honorarsanspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 118B ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beidseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 362 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 359 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei klass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftsprüfer erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein können.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzurufen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzurufen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, tätige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverkehrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines öffentlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der ungeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widernut der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widernut zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erteilung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einzelbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gütliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierfür besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerichtung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzunehmen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerehebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honorarsanspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinmündung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honorarsanspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979 BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Gefährdung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsurkunde nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kartenzuständen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher. Frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kartenzustände geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsurkunde oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vorsehen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in II.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in II.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.